

Nicht ausleihbar

UB Düsseldorf

+4986 761 01







Verhandlungen

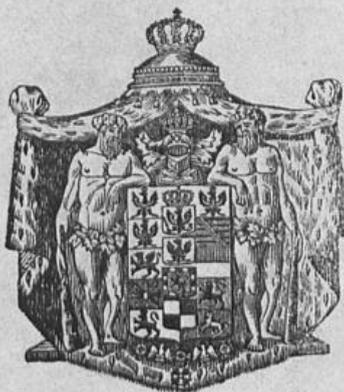
des

im Jahre 1851

versammelt gewesenen

neunten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



79/1923

1855.

Coblenz,

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes. (J. F. Kehr.)



Verhandlungen

des

im Jahre 1851

versammelt gewesenen

neunten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



1855.

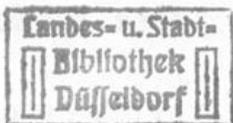
C o b l e n z ,

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes. (J. F. Kehr.)



Verhandlungen

A. v. R. 593.
2



02
par b
305

26
4523

B



0201

04. 1196.



Inhalts : Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Allerhöchstes Propositions = Dekret	2
Verzeichniß der Abgeordneten	15
Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend :	
1. Wahl der Mitglieder für die nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commission	17
2. Wahl ständischer Abgeordneter zur Mitwirkung bei der Verwaltung der für die Provinzen Rheinland und Westphalen errichteten Rentenbank nach § 5, 27 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850	18
3. Gutachten über die für die Rheinprovinz zu errichtende Provinzial-Hülfskasse	18
4. Gutachten über Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850	22
5. Gutachten über die Feststellung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreisvertretung nach Art. 6 der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850	30
6. Vorschläge über Bildung der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	35
7. Begutachtung des Entwurfes eines Rheinischen Hypotheken-Gesetzes	37
8. Erklärung über die für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds künftig zu erhebenden Zuschläge zu den Staatssteuern	42
9. Gutachten über die Abänderungen in der Aufbringung der Beiträge für die Rheinische Justiz-Verwaltung in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln	43
Adressen, die ständischen Petitionen betreffend :	
1. Wahl des seitherigen Directors der Provinzial-Feuer-Societät, v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim, und zwar auf Lebenszeit mit einem auf 1800 Thaler erhöhten Gehalte	44
2. Wahl des seitherigen Secretairs Sick zum Inspector der Provinzial-Feuer-Societät auf sechs Jahre	44
3. Dienstentlassung des Secretairs bei der Provinzial-Feuer-Societät p. Weinhaus	45
4. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilär-Verficherung und Abänderung des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät	52
5. Wiederherstellung des Kreises Mettmann im Regierungs-Bezirk Düsseldorf	82
6. Verwendung des Grundfeuer-Deckungs-Fonds	84
7. Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts	85
8. Einführung barmherziger Schwestern im Landarmenhause zu Trier	85
9. Baldige Emanirung des durch die Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes zur Beseitigung der ungleichen Besoldung der Lehrer, und der Schwierigkeiten bei Aufbringung des Schulgeldes	86
10. Ueberweisung einer kasernirten Garnison von 1 Bataillon an die Stadt Malmedy	87
11. Verhütung von Veruntreuungen bei dem Handel mit Abfällen von Garn-Enden und Dräuen	88
12. Ausscheidung des Binger Stadtwaldes aus dem Gemeindeverbande von Weiler im Kreise Kreuznach	89
13. Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung und eines Gesetzes, worin vorgeschrieben wird, daß nach Ablauf eines Zeitraums von 8 Jahren alles Lastfuhrwerk mit Radfelgen von 4 Zoll Breite versehen sein müsse	93

	Seite
14. Ausbau einer aus dem Rheinlande nach dem Süden Deutschlands führenden Eisenbahn mit vorzugsweiser Berücksichtigung des die Linie durch das Buppertthal festhaltenden Projekts	94
15. Antrag, daß zum Ausbau einer Straße von Bacharach nach dem Hunsrück die höchste Staats-Prämie bewilligt werden möchte	96
16. Die Uebernahme der Montjoier-Schleidener Gemeinde-Chaussée als Staatsstraße	97
17. Bewilligung einer Staats-Prämie von 10,000 Thalern zum Ausbau einer Straße zwischen Mettmann und Hochdahl	98
18. Uebernahme der Grefeld-Noermonder Straße, soweit sie kunstmäßig ausgebaut ist, als Bezirksstraße	99
19. Bewilligung einer Staats-Prämie von 6000 Thalern zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussée von Mülheim nach Monzelfeld im Kreise Berncastel	101
20. Ausbau einer Straße von Zell über Kaimbt nach Alf im Kreise Zell	101
21. Aufnahme der Düren-Golzheimer Prämienstraße bis an die Gränze des Regierungs-Bezirks Köln unter die Bezirksstraßen	101
22. Antrag, daß zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussée von Heinsberg bis Jülich eine Staats-Prämie von 5000 Thalern für die Meile und von Jülich nach Düren eine Prämie von 10,000 Thalern für die Meile bewilligt werden möchte	102
23. Antrag:	
a. die fernere Unterhaltung der von den Gemeinden ausgebauten Straßenstrecke von Düren bis zur Bonn-Schleidener Straßenstrecke bei Gueenheim auf den Bezirksstraßen-Bausonds zu übernehmen;	
b. den Ausbau der Straße von Jülich nach Düren;	
c. sowie der Straße von Essig auf der Bonn-Guskirchener Bezirksstraße über Rheinbach in directer Richtung nach Meckenheim und von da nach Gelsdorf bis Hemmessen an der Ahr, und endlich	
d. von Meckenheim über Berkum nach Mehlem a. N. mittelst einer Staats-Prämie von 10,000 Thalern für die Meile zu unterstützen	103
24. Erhöhung der Prämien für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen zwischen Straelen und Kaldenkirchen und zwischen Niedererüchten und Wassenberg	105
25. Gänzlicher Erlaß der Moststeuer für 1850 und 1851	105
Landtags-Abchied	107





Einleitung.

Auf Allerhöchste Anordnung Seiner Majestät des Königs vereinigten sich am 28. September 1851 die Abgeordneten der Rheinprovinz zum Neunten Provinzial-Landtage zu Düsseldorf.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste eröffnete der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident von Kleist-Regow denselben mit einer Rede, welche von dem Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim erwidert wurde.

Am 31. October 1851 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Kommissarius geschlossen.

Propositions : Decret.

In Folge der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Juli d. J. erteilten Ermächtigung werden der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung vorgelegt.

1) Nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, soll für jeden Regierungsbezirk, unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, welche in demselben Verhältnisse, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirk wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist. Die Provinzialstände haben sich den zu diesem Zweck erforderlichen Wahlen nach den darüber von dem Finanzminister erteilten näheren Instructionen, welche der königliche Landtags-Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

2) Nach § 5 des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 sollen die Directionen der Rentenbanken ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung führen, wobei namentlich im § 47 verordnet ist, daß die Auslosung und Vernichtung der Rentenbriefe, welche nach § 41 alljährlich in den Monaten Mai und November stattfindet, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung erfolgen soll. Außerdem bestimmt § 27 der hinsichtlich der Rentenbanken unter dem 12. Juli v. J. ergangenen Geschäftsanweisung, daß die Formulare zu den Rentenbriefen und den dazu gehörigen Zins-Coupons auf Grund der darüber halbjährlich zu legenden Rechnung ebenfalls halbjährlich unter Zuziehung eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung zu revidiren sind. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, ebenfalls die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen von Abgeordneten für das Rentenbank-Institut der Provinzen Rheinland und Westphalen nach der hierüber dem königlichen Landtags-Kommissarius zugegangenen Mittheilung der betreffenden Ressort-Ministerien vorzunehmen.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß eröffnet, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens, in sämtlichen Provinzen Provinzialhülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände bei ihrer nächsten Versammlung ergehen zu lassen, damit nach Anhörung derselben die Statuten festgesetzt und die neue Einrichtung in's Leben gerufen werden könne. Der zu diesem Zweck bereit gestellte ursprüngliche Fond von 2,500,000 Thlr. kann theilweis den Provinzen erst nach Feststellung der Statuten überwiesen werden. Demgemäß wird die Provinzial-Versammlung aufgefordert, einen unter Berücksichtigung der Vorverhandlungen ausgearbeiteten, von dem königlichen Landtags-Kommissarius vorzulegenden Entwurf eines Statuts der für die Rheinprovinz zu begründenden Provinzialhülfskasse zu begutachten.

4) In Erwägung der von vielen und gewichtigen Seiten gegen die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März v. J. erhobenen Stimmen und der bereits erfahrungsmäßig hervor-

getretenen Schwierigkeiten und Mißverhältnisse beabsichtigt die Staatsregierung eine Aenderung dieser Gesetze unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes herbeizuführen.

Der Minister des Innern hat demgemäß die sub I. beifolgende Denkschrift, betreffend die Aenderung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J., unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz, aufgestellt, und dem königlichen Landtags-Kommissarius dazu gehörige Materialien zur Mittheilung an die Provinzial-Versammlung zugesandt. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, ihr wohlwogendes Gutachten über die in dieser Denkschrift bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angedeuteten, von der Staatsregierung bei den Kammern einzubringenden Gesetzentwurfes abzugeben.

5) Da die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in der Rheinprovinz bereits soweit vorgeschritten ist, daß bald in vielen Theilen mit der Ausführung der hieran sich anschließenden Kreisordnung von demselben Tage vorgegangen werden könnte, so ist es erforderlich, zu diesem Zwecke die weiteren Vorbereitungen zu treffen, und es ergeht demnach folgende weitere Eröffnung.

Nach Art. 6 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. ist zum Kreis-Abgeordneten jeder Gemeindegewähler des Kreises wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens 3 Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Thalern zahlt, oder in den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz von mindestens 5000 Thalern oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Thalern nachweist. Für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Thaler jährlich erhöht werden. —

Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, sich der in dieser Gesetzesstelle vorbehaltenen Beratung und Beschlußnahme zu unterziehen. Es wird dabei nicht allein auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kreise, sondern auch auf den Einfluß Rücksicht zu nehmen sein, welchen das Gesetz über die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. äußert; namentlich wird zu erwägen sein, daß ein reines Einkommen von 500 Thalern nach der vom Finanzminister erlassenen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai d. J. die Einschätzung zu einem Klassensteuersatze von 10 Thalern und nach Umständen von 12 Thalern begründet, und daß das in der Kreisordnung bestimmte höchste Maß von 18 Thalern bei der neuen Klassensteuer nicht vorkommt.

Ueber die zur näheren Beurtheilung des in Rede stehenden Gegenstandes gesammelten Materialien wird der Provinzial-Versammlung durch den königlichen Landtags-Kommissarius eine weitere Mittheilung zugehen.

6) Nach Artikel 69 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sollen zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer durch ein Gesetz die Wahlbezirke festgestellt werden, welche aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen können. Zur Vorbereitung eines solchen Gesetzentwurfes ist die sub II. beiliegende Denkschrift über die Bildung der Wahlbezirke in der Rheinprovinz ausgearbeitet worden. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, sich über die hienach projektierten Wahlbezirke mit Rücksicht auf die obwaltenden lokalen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

7) Die Bestimmungen des Rheinischen Civil-Gesetzbuches über die Privilegien und Hypotheken und die damit in enger Verbindung stehenden Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen der Uebergang des Grundeigenthums Dritten gegenüber wirksamer wird, sind an sich und nach dem Zeugnisse der Erfahrung, nicht geeignet, den Realkredit so zu begründen, wie es die Wichtigkeit der bei demselben betheiligten Interessen erfordert.

Die Mängel des Rheinischen Hypotheken-Systems sind daher näher in's Auge gefaßt, und die Mittel zur Hebung derselben aufgesucht worden.

Es haben sich hierbei Abänderungen als nothwendig herausgestellt, welche, so durchgreifend sie auf der einen Seite sind, doch auf der andern Seite die wesentlichen Grundsätze des Rheinischen Rechts nicht verletzen.

Die Hauptpunkte, hinsichtlich deren eine Verbesserung wird eintreten müssen, sind von dem Justiz-Minister in einer Denkschrift zusammengefaßt, welche nebst dem motivirten Entwurf eines Rheinischen Hypothekengesetzes der Provinzial-Versammlung durch den Königlichen Landtags-Kommissarius vorgelegt werden wird.

Da es sich um eine Abänderung des Rheinischen Rechts in einem sehr wichtigen Zweige desselben handelt, so ist Veranlassung genommen worden, über jene Hauptgrundlagen der beabsichtigten Reform ein Gutachten der Provinzial-Vertretung zu erfordern, derselben jedoch zugleich anheimzustellen, auch alle Artikel des Gesetzentwurfs oder einzelne, in Ansehung welcher sie dies für angemessen erachtet, ihrer Erörterung zu unterziehen.

8) In Gemäßheit des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile der Rheinprovinz vom 20. Januar 1841 § 8 sollen als Einnahme für den Bezirksstraßen-Baufonds nach der periodischen Festsetzung des Finanzministers gleichmäßig von allen Bezirken des linken Rheinufers 4 bis 5 Prozent der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer erhoben und von den nicht klassensteuerverpflichtigen Orten 4 bis 5 Prozent der Wahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden.

Es erscheint nothwendig, die Frage wegen Hebung, beziehungsweise Abänderung des bisherigen Zuschlags zu der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie zur Wahl- und Schlachtsteuer für den Bezirksstraßen-Baufonds unter Berücksichtigung des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai d. J. behufs ihrer definitiven Entscheidung bei der Provinzial-Vertretung für die Rheinprovinz um so mehr zur Erörterung und Beschlußnahme zu stellen, als abgesehen von der provinziellen Eigenthümlichkeit der Sache in Beziehung auf die Bestimmung der Höhe der Zuschläge den Provinzialständen nach § 9 des erwähnten Regulativs besondere Befugnisse beigelegt sind.

Der Königliche Landtags-Kommissarius wird die hierauf bezüglichen Materialien nach näherer Anweisung der Ressortministerien vorlegen und überhaupt in Betreff der Bezirksstraßen-Angelegenheiten die nöthigen Mittheilungen machen.

9) Die Aenderung des Staatssteuer-Systems, welche das Gesetz vom 1. Mai d. J. durch Aufhebung der alten Klassensteuer und der für die Rheinprovinz nachgelassenen Contingentirung derselben, sowie durch Einführung einer neuen Klassensteuer und einer zugleich die wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte treffenden klassificirten Einkommensteuer herbeigeführt hat, macht auch eine Abänderung der in den §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweitiger Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung enthaltenen Bestimmungen, welche durch die gedachte Veränderung bei den Staatssteuern zum Theil ihre Basis verloren haben, nothwendig. Die Beiträge zu den Kosten der Justizverwaltung im Gebiete des Rheinischen Rechts haben die Natur einer Staatssteuer; über die in der Aufbringungsweise derselben nothwendigen Abänderungen kann daher nur im Wege der allgemeinen Gesetzgebung des Staats beschloffen werden. Andererseits berührt die zur Erörterung stehende Frage ganz ausschließlich die Interessen der dortigen Provinz.

Ebenso wie deshalb das Gesetz vom 21. Januar 1839, welches ebenfalls nur die Abänderung des bis dahin stattgefundenen Aufbringungsmodus der in Rede stehenden Beiträge zum Gegenstande hat, nach vorheriger Vernehmung der Provinzialstände (des 5. rheinischen Landtags) erlassen ist, erscheint es angemessen, auch die Frage wegen der jetzt nothwendigen Abänderungen in dem gedachten Gesetze einer besonderen Begutachtung der Provinzial-Vertretung unterwerfen zu lassen, und wird der Königliche

Landtags-Kommissarius auch in dieser Beziehung nach näherer Anweisung der Ressortministerien die nöthigen Materialien vorlegen.

Schließlich werden der Provinzial-Vertretung durch den königlichen Landtags-Kommissarius die entsprechenden Vorlagen über die Provinzial-Institute, namentlich:

- 10) das Provinzial-Feuer-Sozietätswesen;
- 11) die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg;
- 12) das Arbeitshaus zu Brauweiler;
- 13) das Landarmenhaus zu Trier;
- 14) das Hebammen-Institut zu Cöln;
- 15) den Grundsteuer-Deckungsfonds

gemacht werden.

Die Dauer des Landtages wird hiermit auf den Grund der Allerhöchsten Ermächtigung auf vier Wochen festgesetzt.

Berlin, den 21. September 1851.

Zm Allerhöchsten Auftrage:

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

An
die zur Wahrnehmung der Provinzial-
Vertretung berufene provinzialständische
Versammlung der Rheinprovinz.

I.

Denkschrift,

betreffend

die Abänderung der Gemeinde-Ordnung

vom 11. März 1850,

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Die in den östlichen Provinzen immer entschiedener und allgemeiner hervorgetretenen Besorgnisse und Beschwerden in Betreff der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J., die mit Durchführung derselben erfahrungsmäßig verbundenen Schwierigkeiten und Mißverhältnisse, welche schon bei dem Beschlusse der Ersten Kammer über die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Denzin und Graf Igenplig anerkannt worden sind, und zu dem Antrage der Ersten Kammer an die königliche Staatsregierung um Erwägung und Vorlage entsprechender abändernder gesetzlicher Bestimmungen Veranlassung gaben, haben der Staatsregierung die ernste Sorge auferlegt, in Uebereinstimmung mit den bereits bei den Beratungen in der Ersten Kammer ausgesprochenen Verheißungen, den Gesetzesvorschlägen wegen Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. näher zu treten.

Behufs zweckmäßiger Vorbereitung entsprechender Gesetzesvorlagen an die Kammern, unter Verwirklichung des in den Verhandlungen der Ersten Kammer und sonst vielfach hervorgetretenen Wunsches, daß bei der Abänderung jener organischen Gesetze die provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschieden-

heiten ihre volle Berücksichtigung finden mögen, hat es die Staatsregierung angemessen erachtet, die anderen Provinzial-Vertretungen zu einer gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, über die als wirkliches Bedürfniß empfundenen Abänderungen und Ergänzungen der bezüglichen inneren Institutionen, sowohl im Hinblick auf jene Gesetze vom 11. März v. J., als auf die bisher bestandenen Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, dabei unter dem Gesichtspunkte einer weiteren Vervollkommnung und Entwicklung der in der That den lebendigen Interessen und eigenthümlichen Verhältnissen im Lande entsprechenden Institutionen.

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., welche wesentlich aus der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und aus Voraussetzungen hervorgegangen ist, die dort im größeren Umfange zutreffen, hat deshalb auch in den dortigen Verhältnissen und Ansichten einen zugänglicheren Boden gefunden.

Bei dem Bestreben der Staatsregierung, nur die den wirklich empfundenen Bedürfnissen und eigenthümlichen Zuständen der verschiedenen Provinzen entsprechenden Umgestaltungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. herbeizuführen, wird daher

für die Rheinprovinz als Grundgesetz für die dortigen Gemeinde-Verhältnisse die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beizubehalten sein.

Wenn die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. als gleichförmiges Gesetz für die ganze Monarchie auf dem vorhin angedeuteten Wege aufgegeben wird, so können um so leichter für die im Besitze dieser Gemeinde-Ordnung verbleibende Rheinprovinz solche einzelne Abänderungen derselben in Betracht gezogen werden, die als erhebliche Vorzüge der früher bestandenen Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 mit Rücksicht auf die zur Entwicklung und Werthschätzung gelangten besonderen Verhältnisse der dortigen Provinz anerkannt werden.

In diesem Sinne wird daher hierdurch auch von der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz die gutachtliche Aeußerung über die Zweckmäßigkeit einzelner Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. erfordert.

Insbesondere erscheinen folgende Punkte von Erheblichkeit und vorzüglich praktischer Bedeutung zur näheren Erwägung geeignet:

1. Nach den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. soll der Gemeinde-Vorstand von der Gemeinde-Vertretung gewählt werden.

Im Hinblick auf die politischen und socialen Bewegungen der gegenwärtigen Zeit, die gegen die Vielfältigkeit der Wahlen hervorgetretene Abneigung, ferner die in der Rheinprovinz früher bestandene, in die Auffassungen und Gewohnheiten eingedrungene Verfassung erscheint eine sorgfältige Erwägung über die Beibehaltung der durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. neu eingeführten Wahlprinzipien, und die Prüfung, ob nicht die Grundsätze der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§ 72 und folgende und § 103) vorzuziehen sind, wonach der Gemeindevorsteher resp. Bürgermeister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staatsregierung ernannt wurden, gerechtfertigt.

2. Die Wiedereinführung der in der Rheinprovinz herkömmlichen einheitlichen Magistratur durch Ernennung Seitens der Staatsregierung würde folgeweise auch eine Erwägung darüber begründen, ob nicht unter Abänderung des § 15 ad 2, § 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen befindlichen § 153 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte.

3. Es ist das auf Erfahrung gestützte Bedenken entstanden, ob nicht die Vorsteher der Gesamtgemeinden (Bürgermeister) durch die über ihre Stellung in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850

(Tit. IV.) enthaltenen Vorschriften der Verwaltung der Einzelgemeinden zu sehr entfremdet, und andererseits die Gemeinde-Vorsteher in den Einzelgemeinden, namentlich durch die ihnen in § 114 zugewiesenen umfassenden Geschäfte im Allgemeinen über ihre Kräfte, und in Folge dessen leicht unter großen Benachtheiligungen für die wichtigsten Angelegenheiten der Kommunen, in Anspruch genommen werden.

Es entsteht daher die Frage:

ob es nicht rathsam sein dürfte, in dieser Beziehung die Grundsätze der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§§ 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstehers die Ausführung gebührt.

4. Nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. (§ 138 u. folg.) wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt.

Es entsteht die Frage:

ob dies in der Gemeinde-Ordnung angenommene neue, überdies kostspielige Institut der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse die bisherige Aufsicht durch die außerdem auch noch fortbestehenden königlichen Regierungsbehörden mit wahren Nutzen ersetzen, oder nicht vielmehr eine erfahrungsmäßig wohlthätige und gedeihliche Beziehung der Regierungsbehörden zu den Kommunen beeinträchtigen werde, ohne nach andern Richtungen entsprechende Vortheile mit Sicherheit erwarten zu lassen, und ob deshalb nicht die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse unter Beibehaltung der bisherigen Aufsichts-Instanzen über die Gemeinden nach den Grundsätzen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (Tit. IV.) vorzuziehen sein möchte.

Dazu kommt, daß nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. das Aufsichtsrecht über Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern in § 108 in bedenklicher Weise beschränkt erscheint, da hiernach Aufnahme von Anleihen nicht unter den Gegenständen aufgeführt ist, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordern, und daher bei anderweitiger Regulirung der Aufsicht über die Gemeinden auf die Vorschrift in § 97 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zurückzugehen sein dürfte, wonach die Aufnahme von Anleihen für alle Gemeinden in zweckmäßiger Weise von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht war, die auch darauf zu sehen hatte, daß für einen sicheren Zinsen- und Tilgungs-Fonds gesorgt wurde.

5. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. enthält die Bestimmung (§§ 51, 52, 112 und 113), daß der Gemeinderath den Gemeinde-Einnehmer unter Festsetzung der von ihm zu leistenden Kaution zu wählen hat, und die Erhebung der Gemeindefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden demselben Einnehmer übertragen werden können.

Bei der großen Wichtigkeit des Kassenwesens in der Rheinischen Gemeinde-Verwaltung und den bei ungenügender Befähigung und Kaution des Einnehmers drohenden großen Verwirrungen und Verlusten, ist die Erwägung gerechtfertigt, ob nicht die Grundsätze des § 79 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeinde-Kassen zufolge Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden konnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, sowie Kaution des Erhebers nach Vernehmung der

Bürgermeisterei = Versammlung von der Regierung zu bestimmen war, zur größeren Sicherheit der Gemeinde = Klassen gereichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen sein dürften.

6. Die Aufhebung der von den ältesten christlichen Zeiten in Deutschland an bis auf die Gegenwart als Regel bestandenen Befreiung der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeinde = Abgaben, bringt für dieselben einen, übrigens auch bei ihrer Lage im Allgemeinen sehr empfindlichen Nachtheil in ihren Vermögensverhältnissen hervor, was der Absicht und dem Sinne des Artikel 15 der Verfassungs = Urkunde vom 31. Januar 1850, wonach der Kirche der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, mit Stiftungen und Fonds garantiert ist, nicht zu entsprechen scheint. Auch ist es mit Rücksicht auf die eigenthümliche Berufsstellung der Geistlichen nicht ohne Bedenken, dieselben zu den persönlichen Diensten in der Gemeinde heranziehen zu lassen, und ihre Person in dieser Beziehung der diskretionairen Gewalt der Ortsobrigkeiten zu unterstellen. Es erscheint daher die Erwägung gerechtfertigt:

ob nicht, unter Abänderung der §§ 3, 49 und 110 der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J., im Sinne des § 29 der Rheinischen Gemeinde = Ordnung vom 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeindefasten und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeindediensten auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte.

Von dem Maße, wonach unter den angedeuteten Gesichtspunkten ein Aufgeben der Grundsätze der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. und die Wiederherstellung der Grundsätze der Gemeinde = Ordnung vom 23. Juli 1845 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz erstrebt wird, kann die weitere Erwägung darüber abhängig gemacht werden,

ob es angemessen zu erachten ist, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern unmittelbar die erforderlichen Abänderungen der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. herbeizuführen, oder durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial = Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlussfassungen, denen die Genehmigung des Königs hinzutreten muß, in gewissen zugewiesenen Grenzen die Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz umzubilden.

Berlin, den 20. September 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

II.

Denkschrift,

betreffend

die Feststellung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der § 69. der Verfassungs = Urkunde vom 31. Januar bestimmt:

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der Städte bestehen.

Der neuesten Volkszählung nach würden diese Abgeordneter sich, wie folgt, auf die Regierungs = Bezirke vertheilen:

N ^o	Regierungs-Bezirk.	Einwohner.	Abgeordnete.	Provinz.	Abgeordnete.
1.	Königsberg	847,952.	18,42.	Preußen	54,28.
2.	Gumbinnen	632,356.	13,73.		
3.	Danzig	405,805.	8,81.		
4.	Marienwerder	613,300.	13,32.	Posen	29,64.
5.	Posen	900,430.	19,56.		
6.	Bromberg	463,969.	10,08.	Brandenburg	44,89.
7.	Berlin	408,502.	8,87.		
8.	Potsdam	818,364.	17,77.		
9.	Frankfurt	840,127.	18,25.	Pommern	25,31.
10.	Stettin	547,952.	11,90.		
11.	Coeslin	434,140.	9,43.		
12.	Stralsund	182,981.	3,98.	Schlesien	66,61.
13.	Breslau	1,165,994.	25,33.		
14.	Doppelu	987,318.	21,45.		
15.	Liegnitz	912,497.	19,83.	Sachsen	37,84.
16.	Magdeburg	674,149.	14,64.		
17.	Merseburg	724,686.	15,74.		
18.	Erfurt	343,617.	7,46.	Westphalen	31,41.
19.	Münster	421,044.	9,15.		
20.	Minden	459,833.	9,99.		
21.	Arnsberg	564,842.	12,27.	Rheinprovinz	60,02.
22.	Cöln	484,593.	10,53.		
23.	Düsseldorf	887,614.	19,28.		
24.	Coblenz	499,557.	10,85.		
25.	Trier	488,699.	10,61.		
26.	Aachen	402,617.	8,75.		
	Summa	16,112,938.	350,00.	16,112,938.	350,00.

Um die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vorzubereiten, wurden die Ober-Präsidien der einzelnen Provinzen aufgefordert, dem Minister des Innern ihre Ansichten über die Bildung der Wahlbezirke mitzutheilen. Als leitende Gesichtspunkte sind hierbei aufgestellt:

1. daß Städte von vorwiegend städtischem Leben ihre abgesonderte Vertretung zu erhalten hätten; übrigens aber ohne strenge Innehaltung der Grenzen eines Regierungsbezirks in Rücksicht auf die Zahl und Zusammensetzung der städtischen Bezirke vornehmlich die Wünsche der Beteiligten zu beachten seien;
2. daß jeder Kreis wo möglich auch einen in sich abgeschlossenen Wahlkreis bilde und Einen Abgeordneten stelle, eine Theilung der Kreise aber vermieden werde;
3. daß, wenn Kreise vereinigt werden müßten, darauf Rücksicht zu nehmen sei, wieweit die zusammenzulegenden Kreise gemeinschaftliche Interessen hätten, daß die Bezirke demnach mehr organisch als mechanisch eingerichtet und die bestehenden Kreis-Vertretungen hierbei mit ihrem Gutachten gehört würden:

4. daß strenge Rücksicht auf die Volkszahl nur bei Vertheilung der Abgeordneten unter die Provinzen zu nehmen sei.

Rhein = Provinz.

a) Regierungsbezirk Köln.

Nach Vernehmung der Regierung schlug der Ober-Präsident vor, mit Rücksicht auf die Seelenzahl im Jahre 1849, wonach auf 1 Abgeordneten 44,415 Seelen kommen, folgende Wahlbezirke zu bilden (A.):

1. Stadt Köln	88,356	Seelen	2	Abgeordn.
2. Landkreis Köln	50,071	"	1	"
3. Kreis Bonn	55,185	"	1	"
4. Mühlheim	41,968	"	1	"
5. Siegfreis	77,965			
Kreis Waldbröl	19,595	97,560	"	2
6. = Wipperfürth	26,106			
" = Gummersbach	29,987	56,093	"	1
7. = Rheinbach	29,628	"	1	"
8. = Euskirchen	31,327	"	1	"
9. = Bergheim	38,375	"	1	"
		488,563	Seelen	11

Der Ober-Präsident bemerkte dabei, daß möglichst vermieden worden sei, mehrere Kreise zu Wahlkörpern zu vereinigen, vielmehr, ohne auf Gleichheit der Bevölkerung überwiegende Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Kreise als für sich bestehende Wahlbezirke deshalb projektirt worden wären, weil eine solche Eintheilung den Wünschen der Betheiligten mehr als irgend eine andere entspreche.

Wenn es inzwischen darauf ankommen sollte, einige erheblichere Ungleichheiten in der Größe und Bevölkerung einzelner Wahlbezirke auszugleichen, proponirte der Ober-Präsident (B):

die Kreise Bonn (ad 5.) und Rheinbach (ad 7.) mit zusammen 84,813 Seelen zu Einem Wahlbezirk Behufs der Wahl von 2 Abgeordneten zu verbinden, weil, wenn aus dem Kreise Rheinbach mit nur 29,628 Seelen ein eigener Wahlbezirk gebildet werde, gegenüber anderen Wahlbezirken, allerdings ein erhebliches Mißverhältniß bestehen würde.

Im Uebrigen hielt der Ober-Präsident den ersten Plan aufrecht.

Eine Vernehmung interimistischer Kreis-Vertretungen mit ihrem Gutachten konnte nicht erfolgen, da solche im Regierungsbezirk Köln damals noch nicht gebildet waren.

Von anderer Seite wurde zur Erzielung einer möglichst gleichen Vertheilung der Abgeordneten auf die Bevölkerung anheimgelassen, nachstehende Eintheilung der Wahlbezirke zu treffen (C.):

1. Stadt Köln	88,356	Seelen	2	Abgeordn.
2. Kreis Köln und Euskirchen	81,398	"	2	"
3. = Bergheim	38,375	"	1	"
4. = Bonn und Rheinbach	84,813	"	2	"
5. = Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach	98,061	"	2	"
6. = Sieg, Waldbröl	97,560	"	2	"
			11	Abgeordn.

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Einverständnis mit der Regierung hatte der Ober-Präsident Anfangs sich dahin erklärt, für die Wahlen von 19 Abgeordneten, von welchen vermöge der Seelenzahl des Departements auf 47,400 Seelen ein Abgeordneter kommt, folgende Bezirke zu bilden (A.):

1.	Kreis Düsseldorf	77,962	Seelen	2	Abgeordn.
2.	= Solingen	67,196	"	1	"
3.	= Elberfeld	126,523	"	3	"
4.	= Lennep	67,204	"	1	"
5.	= Duisburg	111,042	"	3	"
6.	= Rees	49,918	"	1	"
7.	= Geldern	96,070	"	2	"
8.	= Cleve	49,300	"	1	"
9.	= Kempen	61,600	"	1	"
10.	= Crefeld	61,193	"	1	"
11.	= Neuß	36,929	"	1	"
12.	= Grevenbroich	35,079	"	1	"
13.	= Gladbach	60,517	"	1	"
				900,533	Seelen 19 Abgeordn.

Auch gegen diesen Plan war einzuwenden, daß theilweise dabei eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bevölkerung der Wahlbezirke zu sehr verlassen sei, und in Folge dessen schlugen die Regierung und das Ober-Präsidium vor, die Wahlbezirke 1., 2., 3 so zu bilden (B.):

1. Kreis Düsseldorf		77,962		
" Solingen		67,196	145,158	Seelen 3 Abgeordn.
Kreis Elberfeld.	2. Gemeinde Elberfeld	47,131	"	1 "
	3. " Barmen	35,984	"	1 "
	4. " Kronenberg, Haan, Wettmann, Wülfrath, Selbert, Hardenberg	43,408	"	1 Abgeordn.

Die Vertretungen der Kreise Düsseldorf und Solingen erklärten sich für die hier projektirte Verbindung beider Kreise zu einem Wahlbezirk und zur Wahl von 3 Abgeordneten, die Erstere für den Fall, daß nicht zum Zweck der Wahl von 2 Abgeordneten Seitens des Kreises Düsseldorf, dieser in zwei Wahlbezirke — Stadt Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf, — eingetheilt werden könnte: die Letztere unbedingt, weil der Kreis Solingen, dessen Bevölkerung nur um etwa 10,000 Seelen geringer sei, als die des Kreises Düsseldorf, in seinem Wahlrechte zu sehr beschränkt sein würde, wenn der Kreis Solingen nur Einen, der Kreis Düsseldorf dagegen 2 Abgeordnete zu wählen haben sollte. Eben so sprach sich die Vertretung des Kreises Elberfeld für die oben erwähnte Eintheilung des Kreises in 3 Wahlbezirke aus, indem die Vertreter der Landgemeinden dabei besonders geltend machten, daß nur im Fall solcher Eintheilung die angemessene Betheiligung der Wähler an den Wahlen, die bisher bei der Voraussicht des Unterliegenden, gegenüber den Städten, eine sehr geringe gewesen, zu erwarten sei.

Was die Kreise Kempen, Crefeld, Gladbach und Lennep betrifft, welche jeder einen Abgeordneten zu wählen haben, so erkannten Regierung und Ober-Präsidium an, daß die Bevölkerungszahl derselben namentlich des letztgedachten Kreises, im Vergleich zu derjenigen der Kreise Neuß und Grevenbroich, in einem bedeutenden Mißverhältnisse steht, hielten aber dafür, daß dieses Mißverhältniß, um der politischen Einheit der Kreise keinen Eintrag zu thun, nicht weiter berücksichtigt werden könne.

c) Regierungsbezirk Aachen.

Der Regierungsbezirk Aachen zählte im Jahre 1849 — 408,062 Seelen. Nach der Ansicht der Re-

gierung sollten die hierauf (1:45,340) kommenden 9 Abgeordneten folgendermaßen zu vertheilen sein (A.):

1. Kreis Montjoie	20,042		
" Malmedy	30,818		
" Schleiden	35,965		
	<hr/>		86,824 Seelen 2 Abgeordn.
2. " Jülich	38,149		
" Erfelenz	35,918		
" Heinsberg	33,585		
" Geilenkirchen	26,093		
	<hr/>	133,755	3 Abgeordn.
3. " Aachen, Stadtkreis	48,687		
" Aachen, Landkreis	63,410		
" Düren	53,030		
" Eupen	22,356		
	<hr/>	187,483	4 Abgeordn.

Die Regierung motivirte diese Vorschläge hauptsächlich mit der Gleichartigkeit der Interessen und Landesverhältnisse; denn die vier fruchtbaren Kreise der Ebene: Jülich, Erfelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, trieben vorzugsweise Ackerbau, während das eigentliche Stufenland des Regierungsbezirks: Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren, Eupen — wegen seiner Gefälle und Fabriken, seiner Kohlen- und Erzlager — einen überwiegend industriellen Charakter, und das eigentliche Gebirgsland: die Kreise Montjoie, Malmedy, Schleiden, dagegen ganz spezifische, von den Verhältnissen der anderen Gebietstheile abweichende Interessen haben. Bei der Bildung dieser drei natürlichen Gruppen waltete aber auch in numerischer Beziehung eine relative Gleichheit der Wahlkörper nach den Bevölkerungsverhältnissen ob.

Der Ober-Präsident gab indeß aus den bei dem Plane A. für den Regierungsbezirk Köln angeführten Gründen folgender Eintheilung (B.) den Vorzug:

1. Stadtkreis Aachen	48,687	Seelen	1	Abgeordn
2. Landkreis Aachen	63,410	"	1	"
3. Kreis Düren	53,030	"	1	"
4. " Jülich	38,149	"	1	"
5. " Erfelenz	35,978	"	1	"
6. " Schleiden	35,964	"	1	"
7. " Heinsberg	33,535			
" Geilenkirchen	26,093			
	<hr/>	59,628	"	1
8. " Eupen	22,356			
" Montjoie	20,042			
" Malmedy	30,818			
	<hr/>	73,216	"	2
		<hr/>	408,062	Seelen 9 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen waren damals im Regierungsbezirk noch nicht gebildet, so daß deren Gutachten nicht eingeholt werden konnte.

Inzwischen wurde noch nachstehendes Projekt, als dem Zahlenverhältniß der Einwohner sowohl, als den geographischen und sonstigen Beziehungen der betreffenden Kreise am meisten entsprechend, zur Erwägung gestellt (C.):

1. Stadtkreis Aachen 48,687 Seelen 1 Abgeordn.
2. Kreis Aachen

Kreis Eupen	85,766	=	2 Abgeordn.
3. = Montjoie			
= Schleiden			
= Malmedy	86,824	=	2 . =
4. = Düren	53,030	=	1 . =
5. = Jülich	38,149	=	1 . =
6. = Heinsberg			
= Erkelenz			
= Weitenkirchen	95,552	=	2 . =

d) Regierungsbezirk Trier.

Die 11 Abgeordneten dieses Regierungsbezirks würden, unter Berücksichtigung der Bevölkerung von 1849 (1 : 44,200), wie die Regierung und der Ober-Präsident übereinstimmend vorgeschlagen haben, folgendermaßen zu vertheilen sein:

1. Kreis Berncastel		43,668 Seelen	1 Abgeordn.
2. = Bittburg		42,806 "	1 "
3. = Prüm	32,237		
= Daun	24,663		
= Wittlich	35,473		
		92,373	2 "
4. Stadt- und Landkreis Trier		84,198	2 =
5. Kreis Saarlouis	30,532		
= Merzig	33,033		
		63,565 "	1 "
6. = Saarlouis		48,272 =	1 "
7. = Saarbrücken	42,595		
= Dittweiler	30,759		
		73,354 =	2 "
= St. Wendel		38,016 "	1 "
		486,252 Seelen	11 =

Interimistische Kreisvertretungen haben zur Zeit der Aufstellung des Projekts nicht bestanden, konnten daher nicht mit ihrem Gutachten vernommen werden.

e) Regierungsbezirk Coblenz.

Der Regierungsbezirk wählt 11 Abgeordnete. Nach der Ansicht der Regierung würden dieselben auf die 495,000 Seelen der Bevölkerung vom Jahre 1849 (1 : 45,000), wie folgt, zu vertheilen sein ((A.):

1. Kreis Coblenz	59,200		
= St. Goar	35,300		
		94,500 Seelen	2 Abgeordn.
2. = Kreuznach	55,600		
= Simmern	37,800		
= Zell	29,100		
		122,500 =	3 "
3. = Mayen		48,400 "	1 "
4. = Cochem	33,800		
= Aidenau	21,800		
		Zu übertragen 55,600	6 Abgeordn.

	Uebertragen 55,600	6	Abgeordn.
Kreis Ahrweiler	32,800	88,400	Seelen 2
5. = Neuwied	62,000		
= Altenkirchen	37,800	99,800	= 2
6. = Weglar		44,400	= 1
		495,000	Seelen 11 Abgeordn.

Die Regierung bemerkte hiezu, daß, da in ihrem Bezirke, außer Coblenz mit über 20,000 Einwohnern, größere Städte überhaupt nicht vorhanden wären, von einer gemeinschaftlichen Vertretung derselben durch einen städtischen Abgeordneten nicht die Rede sein könne.

Der Ober-Präsident dagegen gab nachstehendem Plane (B.) den Vorzug:

1. Kreis Coblenz	59,200	Seelen	1	Abgeordn.
2. = Neuwied	62,000	=	1	=
3. = Kreuznach	55,600	=	1	=
4. = Mayen	48,400	=	1	=
5. = Weglar	41,400	=	1	=
6. = Altenkirchen	37,800	=	1	=
7. = Simmern	37,800	=	1	=
8. = St. Goar	35,300	=	1	=
9. = Ahrweiler	32,800	=	1	=
10. = Cochem	33,800			
= Zell	29,100			
= Adenau	21,800			
	84,700	=	2	=
	495,000	Seelen	11	Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen, welche mit ihrem Gutachten zu hören gewesen wären, bestanden zur Zeit jener Vorschläge nicht.

Bei Erwägung des Planes B. trat das Bedenken hervor, daß zu erhebliche numerische und sonstige Ungleichheiten stattfinden würden.

In Frage kam daher noch, ob nicht folgender Plan (C.) zur Beseitigung der gegen die Projecte der Regierung und des Ober-Präsidenten zu machenden Einwendungen gereichen möchte:

1. Kreis Koblenz	94,500	Seelen	2	Abgeordn.
= St. Goar				
2. = Kreuznach	93,400	=	2	=
= Simmern				
3. = Mayen	48,400	=	1	=
4. = Weglar	41,400	=	1	=
5. = Neuwied				
= Altenkirchen	99,800	=	2	=
6. = Cochem				
= Zell				
= Adenau	84,700	=	2	=
7. = Ahrweiler	32,800	=	1	=
			11	Abgeordn.

Es würde erwünscht sein, noch das Gutachten der Provinzial-Vertretung über die obigen Vorschläge wegen Bildung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf die lokalen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse der Rhein-Province zu vernehmen.

V e r z e i c h n i s s

d e r

zum neunten Rheinischen Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend
gewesenen Abgeordneten.

I. Aus dem Fürstenstande.

- Graf zu Stolberg zu Gimborn, als Vertreter des Fürsten zu Solms-Braunfels.
Graf Alfred von Hassfeldt zu Düsseldorf, vertritt seinen Vater, den Grafen von Hassfeldt-Kinsweiler.
Fürst Salm-Died, zu Schloß Died.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

- Freiherr Anton von Salis-Soglio aus Gemünden.
von Haw, Landrath a. D. aus Trier.
Freiherr Raig von Freny, Landrath des Kreises Bergheim, aus Schlenderhan.
Graf von Hoensbroech aus Buschfeldt, Kreises Euskirchen.
Freiherr von Elg-Rübenach aus Bahn, Kreises Mülheim.
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Provinzial-Feuer-Societäts-Director aus Coblenz.
Joseph von Bianco, Justizrath aus Cöln.
Freiherr von Carnap-Bornheim aus Burg-Bornheim.
Graf Maximilian von Loë aus Wissen, Kreises Geldern.
Carl Friedrich von Müller aus Burg Metternich, im Kreise Euskirchen.
Freiherr Clemens von Loë aus Wissen, im Siegkreise.
Freiherr Louis von Bongard aus Pfaffendorf, von Coels-Brügghen, Geh. Reggs.-Rath a. D. aus Aachen.
Freiherr von Schell, Kammerherr aus Schellenberg.

- Freiherr von Hertefeld aus Liebenberg bei Löwenberg in der Mark Brandenburg.
Freiherr von Plattenberg aus Mehrum bei Duisburg.
Graf von Schaesberg aus Kridenbeck, Kreises Geldern.
Freiherr von Geyr aus Mödersheim, Kreises Düren.
von Buggenhagen, Bürgermeister aus Godesberg.
Freiherr von Leykam aus Esum, Kr. Heinsberg.
Graf von Westerholt-Giesenberg aus Oberhausen, Kreises Duisburg.
Freiherr von Bourscheidt aus Rath, Kreises Düren.
von Mylius aus Sinzenich, Kreises Jülich.
Freiherr Raig von Freny, Kammerherr und Landrath aus Düsseldorf.
Graf von Goltstein von Schloß Breil.
Franz Anton Josten aus Neuß.

III. Aus dem Stande der Städte.

- Hermann Joseph Stupp, Justizrath und Bürgermeister aus Cöln.
Hermann Philippsborn, Kaufmann aus Cöln.
Engelbert Schwamborn, Beigeordneter und Tuchfabrikant aus Aachen.
Lacomblet, Archivrath aus Düsseldorf.
Christian Haan, Kaufmann und Beigeordneter aus Coblenz.
Carl Savoye, Kaufmann und Stadtrath aus Trier.
Heinrich Schniewind, Kaufmann aus Esberfeld.
Wilhelm von Gynern, Kaufmann aus Barmen.
Peter Hunzinger, Tuchfabrikant aus Crefeld.

Dr. Erhard Prieger, Kreisphysikus und Geh.
Sanitätsrath aus Kreuznach.

Michael Bauer, Kaufmann aus Cochem.

Gustav Adolph van der Beeck, Kaufmann
und Beigeordneter aus Neuwied.

Ludwig Wagner, Bürgermeister aus Saar-
brücken.

Jacob Junk, Wirth aus Saarburg.

Joseph Geub, Apotheker aus Malmedy.

Peter Pfeifer, Gemeinde-Verordneter aus Dü-
ren.

Joseph Jungbluth, Bürgermeister und Gutsbe-
sitzer aus Jülich.

Jacob Röggerath, Geh. Ober-Vergrath und
Mitglied des Stadtraths aus Bonn.

Wilhelm Budde, Bürgermeister aus Neustadt.

Friedrich Neunert, Apotheker aus Mettmann.

Wilhelm Gosslich, Kaufmann aus Mülheim
a. d. Ruhr.

Heinrich Smidt, Weinhändler aus Cleve.

Michael Frings, Bürgermeister aus Neuß.

Julius Johanny, Kaufmann aus Hüdeswagen.

Robert Böcker, Kaufmann aus Remscheid.

IV. Aus dem Stande der Land- gemeinden.

Balthasar Beemelmanns, Bürgermeister aus
Prümmern, Kreises Weisenkirchen.

Jacob Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Krei-
ses Montjoie.

Johann Engelbert Hahn, Bürgermeister aus
Girbelsrath.

Nicolaus Jörissen, Steuer-Empfänger aus
Millm, Kreises Heinsberg.

Rudolph von Louisenthal, aus Dagstuhl,
Kreises Merzig.

Johann B. Schwickrath, Gutsbesitzer aus
Schönecken, Kreises Prüm.

Guittienne, Bürgermeister aus Niedalkorf.

Christoph Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirch-
berg.

Dr. Ferdinand Wurzer, Bürgermeister von
Niederhammerstein.

Heinrich Purizelli, von Rheinböllerhütte,
Kreises Simmern.

Joseph Birz, Gutsbesitzer und Rentmeister aus
Bassenheim.

Peter Joseph Moriz, Gutsbesitzer aus Hagen-
port.

Friedrich Häger, Gutsbesitzer aus Dhl, Krei-
ses Gummersbach.

Johann Leopold Schult, Bürgermeister aus
Gleffen, Kreises Bergheim,

Martin Fasbinder, Gutsbesitzer aus Dünn-
wald, Kreises Mülheim.

Heinrich Joseph Schuhmacher, Bürgermei-
ster zu Meckenheim.

Gerhard Seulen, Major a. D. und Bürger-
meister von Vorst.

Anton Combes, Bürgermeister aus Neuwerk.

Julius von Haesten, Landrath aus Cleve.

Wilhelm von Fsing, Gutsbesitzer aus Vogel-
fang, Kreises Nees.

Anton Schmitz, Gutsbesitzer aus Iverich, Krei-
ses Crefeld.

Urban Keven, Bürgermeister aus Benrath.

Adressen der allerhöchsten Propositionen.

Für die für jeden Regierungsbezirk nach § 21 und 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. 1. Wahl der Mitglieder wegen Einführung einer classifizirten Einkommensteuer zu bildende Bezirks-Commission, deren Mitglieder von der Provinzial-Vertretung zu einem Drittheile aus ihrer Mitte und zwei Drittheile aber aus den einkommensteuerverpflichtigen Einwohnern des Regierungsbezirks zu wählen ist, habe ich in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre am 9. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung den Provinzial-Ständen vorgelegten Proposition Nr. 1. die Wahl der Bezirks-Commissionen in der heutigen Plenar-Sitzung veranlaßt und beehre ich Ew. Hochwohlgeborenen das Ergebnis derselben der gefälligen Mittheilung vom 28. September d. J. Nr. 6624 (6) zufolge im Nachstehenden ganz ergebenst mitzutheilen.

Es wurden gewählt:

A. Für den Regierungsbezirk Coblenz

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Dr. Wurzer zu Niederhammerstein.
2. Freiherr v. Salis-Soglio zu Gemünde und
3. Christian Haan zu Coblenz.

b) aus den Einkommensteuerverpflichtigen:

1. Dr. Voost zu Cochem.
2. Heinrich Purizelli zu Kreuznach.
3. J. J. Waldschmidt zu Weglar.
4. Bürgermeister Weygold zu Andernach.
5. Jacob D'Estes zu Vallendar.
6. Matthias Seul zu Vonnich.

B. Für den Regierungsbezirk Cöln

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Geheimer. Ober-Bergrath Nöggerath zu Bonn.
2. Bürgermeister Budde zu Neustadt.
3. " " Schult zu Glessen.

b) aus den Einkommensteuerverpflichtigen.

1. Freiherr v. Elz-Rübenach zu Bahn.
2. Friedrich Haeger zu Runderath.
3. v. Bianco zu Cöln.
4. Bürgermeister Schumacher zu Meddenheim.
5. Franz Heuser zu Cöln.
6. Adolph v. Franken auf der Freiheit.

C. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Freiherr v. Mettenberg-Mehrum zu Mehrum.
2. v. Eynern zu Barmen.
3. Tuchfabrikant Hunzinger zu Erefeld.
4. Bürgermeister Compes zu Neuwerk.

b) aus den Einkommensteuerverpflichtigen:

1. Mathias Büchlers zu Dülken.
2. Graf v. Hoensbroech zu Buschfeld.
3. Bürgermeister Sartorius zu Diß.
4. Trinkaus zu Düsseldorf.
5. Hermann Wülfing zu Elberfeld.
6. Ernst Johanny zu Hüdeswagen.
7. Gustav Beyersberg zu Solingen.
8. H. Krapp zu Mülheim a. d. Ruhr.

D. Für den Regierungsbezirk Trier

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Bürgermeister Wagner zu Saarbrücken.
2. Kaufmann Savoye zu Trier.

b) aus den Einkommensteuerverpflichtigen:

1. Christoph Aldringer zu Trier.
2. Peter Schömann zu Wittlich.
3. Carl Schmidtborn zu Saarbrücken.
4. Nicolaus Doudon zu Wallerfangen.

E. Für den Regierungsbezirk Aachen

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Freiherr v. Geyr zu Mödersheim.
2. Tuchfabrikant Schwaborn zu Aachen.
3. Bürgermeister Beemelmans zu Prümern.

Düsseldorf, den 3. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

(gez.) von Waldbott.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius,
Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
von Kleist-Regow
Hochwohlgeboren.

2. Wahl ständischer Abgeordneter zur Mitwirkung bei der Verwaltung der für die Provinzen Rheinland und Westphalen errichteten Rentenbank, nach §§ 5, 27 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Die, zufolge des Rentenbank-Statuts erforderliche Wahl und zwar zweier Mitglieder der Provinzial-Vertretung, als Deputirten bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe und eines Mitgliedes, als Deputirten zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und der dazu gehörigen Zins-Coupons fand Statt.

Da das Rentenbank-Institut nur den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil der Provinz betrifft, und mit der Rentenbank für die Provinz Westphalen verbunden ist, so wurde durch den Landtags-Marschall der Vorschlag gemacht, daß die der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder der Provinzial-Versammlung, die gewünschten Abgeordneten zunächst und lediglich aus ihrer Mitte in Vorschlag bringen möchten, worauf die Versammlung einstimmig einging.

Nach einer dieserhalb vorgenommenen Besprechung unter den Mitgliedern der rechten Rheinseite, während welcher durch den Landtags-Marschall eine Vertagung der Plenar-Versammlung von einer Viertelstunde angeordnet wurde, erklärten diese, daß sie als Deputirte bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe die Abgeordneten

Freiherr von Plattenberg und

Daniel von der Heydt, und

zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und der dazu gehörigen Zins-Coupons, den Abgeordneten Gosslich

gewählt hätten, welchen Wahlen Seitens der Plenar-Versammlung durch Acclamation beigetreten wurde.

Der Landtags-Marschall.

(gez.) von Waldbott.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

3. Gutachten über die für die Rheinprovinz zu errichtende Provinzial-Hülfskasse.

Euer Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß zu eröffnen, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, sowie zur Beförderung des

so heilsamen Sparfassenwesens in sämtlichen Provinzen, Provinzial-Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1841 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen, und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände ergehen zu lassen.

Es sind seitdem Jahre schwerer Stürme über unser geliebtes Vaterland dahin gezogen, und wenn es Euer Majestät Ministerium, nach Wiederherstellung ruhigerer Verhältnisse, jetzt möglich geworden ist, sich den materiellen Interessen der einzelnen Provinzen wieder mehr zuzuwenden, und demnach zur Errichtung der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz der treugehorsamsten Versammlung zur diesmaligen Wahrnehmung provinzieller Interessen die betreffenden Propositionen zugehen zu lassen, — so finden sich unterthänigst Unterzeichnete gedrungen, in innigster Uebereinstimmung mit dem Vereinigten Landtage von 1847, Euer Majestät zunächst den ehrerbietigsten Dank für die Errichtung dieses Instituts auch in der Rheinprovinz auszusprechen, dessen Wichtigkeit und Bedeutung zur Hebung des Wohlstandes unserer Provinz von der treu ergebensten Versammlung in vollstem Maasse gewürdigt wird, — und sodann ihre große Befriedigung und Anerkennung einer sorgfältigen Verwaltung Seitens der hohen Staatsregierung darüber an den Tag zu legen, daß der der Rheinprovinz zur Errichtung einer Provinzial-Hülfskasse zugewiesene Fond, unerachtet der Stürme der letzten Jahre nicht allein nicht berührt, sondern durch Zinsen noch bedeutend angewachsen ist.

Nachdem nun treu gehorsamst versammelte Vertreter der Provinz sich der sorgfältigsten Prüfung und Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse unterzogen haben, beehren sich dieselben, in der Anlage das Resultat ihrer Berathungen am Throne Eurer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle: „die Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz baldmöglichst in's Leben treten zu lassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 18. October 1851.

Denkschrift,

als Anlage zu der Adresse an Seine Majestät, die zu errichtende Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz betreffend.

Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse waren der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung folgende Vorlagen übergeben, welche demnach als das Material ihrer speziellen Berathung zu Grunde gelegt wurde, nämlich:

- 1) Denkschrift in Betreff der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom königlichen Herrn Landtags-Kommissar de dato Düsseldorf den 28. September 1851.
- 2) Denkschrift über die Benutzung der Provinzial-Hülfskasse zur Beförderung landwirthschaftlicher Grundverbesserung de dato Berlin den 31. August 1851.

3) Entwurf des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe.

4) Entwurf der Geschäfts-Anweisung für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe.

Die beiden genannten Denkschriften unterlagen der sorgfältigsten Beachtung und kann sich die Versammlung mit den verschiedenen, dort näher entwickelten Anschauungen durchgehend einverstanden erklären; speziell spricht sich die Versammlung durch die Annahme des § 5 der Geschäfts-Anweisung (Schluß von alinea I.) ganz übereinstimmend mit der im königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschrift aus — und hofft, daß der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe nach den in ihren Statuten festgestellten Maximen Gelegenheit geboten werde, auch in Unterstützung ländlicher Interessen viel Ersprießliches zu leisten.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe beschloß Versammlung folgende Zusätze resp. Abänderungen zu beantragen:

Zu § 1 wird die Stadt Cöln als Sitz der Provinzial-Hülfskaffe bestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu einer gedeihlichen Entwicklung des Instituts der Hülfskaffe ist vor allen Dingen ein leichter Geldverkehr nothwendig; in Cöln ist derselbe mehr als an irgend einem anderen Orte unserer Provinz durch die königliche Bank und die vielen und bedeutenden Banquiers-Häuser dargeboten, mit denen wohl der bei weitem größte Theil der Gewerbetreibenden der Rheinprovinz in Verbindung steht, wodurch vielfach Geldumsätze mit der Hülfskaffe vermittelt werden könnten. Außerdem liegt Cöln ziemlich im Mittelpunkt der Provinz und in der Nähe Aachens und des Wupperthales, durch deren bereits in größerer Ausdehnung bestehenden Spar- und Prämien-Kassen ein ansehnlicher Geldverkehr mit der Hülfskaffe stattfinden dürfte.

§ 2 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 3 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Es wird der Direction freigestellt, nach Maßgabe der durch eingehende Darlehns-gesuche entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der königlichen Bank zu deponiren und dagegen „Baarvorschüsse zu beziehen.“

§ 4 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Hülfskaffe soll außerdem vorzugsweise Gelder aus den in § 13 bezeichneten „Sparkassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu „beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.“

§ 5 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 6 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich, zu dem angegebenen „Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit nicht verwendet hat, ohne daran durch höhere Gewalt „verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach geschעהener Kündigung, welche in „dem Falle die Direction anordnen kann, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals „zurückzuzahlen.“

§ 7 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 8 alinea I. wurde folgende Fassung beschloffen:

„Darlehne aus der Hülfskaffe können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

„a) zur Gründung u. s. w. (nach Fassung des Entwurfs.)“

§§ 9 bis inclusive 12 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 13 wurde nach Fassung des Entwurfs, jedoch mit der Abänderung angenommen, daß in alinea II. sub a) statt: „ein Mal wöchentlich“, gesetzt werde: „zwei Mal monatlich.“

§§ 14 bis inclusive 22 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 23 alinea I. soll nach dem Beschluß der Versammlung also lauten:

„Am Schlusse eines jeden Landtags wird ein Ausschuss aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen darin vertretenen Interessen gewählt, welcher die u. s. w. nach Fassung des Entwurfs bis zum Schlusse des § 23.“

§ 24 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 25 wurde folgender Zusatz beschlossen:

„im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des vom Staate Ernannten den Ausschlag bei dieser Wahl.“

§ 26 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 27 wurde mit Weglassung des ersten Satzes nach der Fassung des Entwurfs wie folgt angenommen: „Das zur Verwaltung nöthige“ u. s. w. bis Schluß des §.

§§ 28 bis inclusive 33 wurden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Nachdem bis hierher vorstehend sämtliche Paragraphen des Statutes für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, so wie dieselben aus der Berathung der Provinzial-Versammlung hervorgegangen sind, zur besseren Uebersicht der Reihenfolge nach, ohne Unterbrechung zusammengestellt sind, mögen folgende Motive für von der Versammlung als zweckmäßig erachtete Zusätze resp. Abänderungen hier Platz finden:

Motiv für den Zusatz zu § 3: Es erschien angemessen, diese Befugniß der Direction auch unter die statutarischen Bestimmungen aufzunehmen.

Desgl. zu § 4: Es wurde für leicht möglich gehalten, daß der Provinzial-Hülfskasse aus quest. Sparkassen größere Summen zufließen möchten, als sie unterzubringen im Stande wäre, — daher die Einfügung des Wortes: „vorzugsweise“, während auf der anderen Seite die Direction nicht gebunden sein soll, sich auf ein Maximum beschränken zu müssen, wenn sich Gelegenheit für die statutenmäßige Unterbringung der Gelder darbietet.

Desgl. zu § 6: Der Zusatz soll Mißbrauch verhüten, ohne jedoch der Direction bei billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse im einzelnen Falle die Hände zu binden.

Desgl. zu § 13: Die Abänderung in diesem Paragraphen wurde beliebt, weil sich herausstellte, daß ansehnliche und bewährte Sparkassen-Anstalten bestehen, welche den Modus des monatlich zweimaligen Empfangs als genügend befunden haben.

Hierauf zu der Berathung der einzelnen Paragraphen des

„Entwurfs der Geschäftsanweisung für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse“ übergehend, nahm Versammlung

§ 1, 2 und 3 nach der Fassung des Entwurfs an.

Zu § 4 wurde folgender Zusatz angenommen:

„und vom Secretair contrasignirt.“

Bei § 5 alinea III. beschließt Versammlung hinter dem Worte: „Grundstücke“, folgende Einschaltung als Parenthese:

„bei Anmeldungen von Häusern als Unterpfand wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werthveränderungen, nothwendig sein.“

Im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre namentlich in Städten erschien diese Anmerkung im Geschäfts-Reglement nicht unangemessen.

§ 6 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 7 desgleichen, jedoch mit dem Zusatz hinter „Landrath des Kreises“:

„und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“

Die Stellung, welche nach § 5 der Geschäfts-Ordnung und nach § 31 des Statutes die Bürgermeister der Provinzial-Hülfskasse gegenüber einzunehmen haben, ließ den Zusatz nothwendig erscheinen.

§§ 8 bis inclusive 17 wurde nach Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 18 erster Satz wurde wie folgt angenommen:

„Die Direction ist verpflichtet, monatlich eine Kassen-Revision, und zwar an den für die öffentlichen Kassen bestimmten Revisions-Tagen abzuhalten. — Der Ober-Präsident u. s. w. bis Schluß des Paragraphs.“

§ 19 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr,

4. Gutachten über Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. **E**uer Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 21. September d. J. uns, den zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einberufenen Ständen der Rheinprovinz zu eröffnen, daß Eurer Majestät Regierung beabsichtige eine

Änderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres herbeizuführen. Zugleich haben Euer Majestät geruhet, unser wohlwogendes Gutachten über die in der Denkschrift des Ministers des Inneren vom 20. September dieses Jahres, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, bezeichneten Gesichtspunkte, zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des von Eurer Königlichen Majestät Regierung den Kammern einzubringenden Gesetzes-Entwurfs, zu erfordern.

Eure Königliche Majestät haben, wie es Allerhöchst ihrem Herrscherberufe gezieme, den ersten Schritt gethan, einem im Drange der Zeit verkannten, darum aber um so tiefer empfundenen Bedürfnisse gerecht zu werden, den durch Euer Majestät und Allerhöchst deren Vorfahren glorreichen Andenkens, stets mit väterlicher Fürsorge gepflegten Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen, auch in der neuen Ordnung der Dinge, Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Es war dies eine, durch den Verlauf unserer politischen Entwicklung bedingte Nothwendigkeit, eine Forderung für deren Befriedigung ein Weg gesucht werden mußte und wofür Euer Majestät Regierung, so Gott will, den richtigen Weg gefunden hat.

Auch den Gemeinden der Rheinprovinz, soll wieder ein, ihren besonderen Bedürfnissen und Interessen entsprechendes lebensfähiges Gesetz verliehen und es soll diese Ordnung nicht willkürlich nach Theorien, deren Werth nicht erprobt ist, sondern aus den vorhandenen, im Boden der geschichtlichen Entwicklung wurzelnden Elementen gebildet werden. Das ist der hohe Gedanke den Euer Königliche Majestät Regierung, nach dem verfassungsmäßigen Wege zu verwirklichen bemüht ist und dem wir mit Freude mit uns angeschlossen haben.

Getragen von dem Bewußtsein, daß in allen Theilen der Rheinprovinz ein gleichmäßiges Bedürfnis zu durchgreifenden Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres obwaltet, haben wir der Erörterung der uns gestellten wichtigen Aufgabe mit treuem gewissenhaftem Fleiße uns unterzogen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist in der allerunterthänigst beigelegenen Denkschrift enthalten.

Da hiernach eine völlige Umgestaltung der Grundprinzipien der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres nöthig erscheint, die erforderlichen Abänderungen aber in der von Euer Königlichen Majestät der Rheinprovinz im Jahr 1845 Allergnädigst verliehenen rheinischen Gemeinde-Ordnung im Wesentlichen sich verwirklicht finden, so erlauben wir uns die allerunterthänigste Bitte an die Stufen des Thrones niederzulegen, daß vorzugsweise die Grundsätze und Bestimmungen dieses früheren Gesetzes, welches bereits im Leben des Volks Wurzel gefaßt hat, der neu zu erlassenden Gemeinde-Ordnung zum Grunde gelegt werden möge.

Sollten aber die provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten volle Berücksichtigung finden, soll ein wahrhaft volksthümliches unseren Gemeinden Heil bringendes Gesetz geschaffen werden, so halten wir, die treuen Stände, allerunterthänigst dafür, daß dasselbe aus dem Schoße der mit den besonderen Verhältnissen der Provinz vertrauten Provinzial-Vertretung hervorgehen muß.

Wenn auf diese Weise die unterbrochene Kette der geschichtlichen Fortbildung wieder angeknüpft und dem was die Stürme der Zeit wohl erschüttert, aber nicht zu vernichten vermocht haben, nach dem edlen Wahlspruche der Krone sein Recht wieder werden soll, so wird darum was unser Zeitalter geschaffen hat, das Produkt seiner Bedürfnisse und Interessen, nicht weniger sorgfältig gepflegt, nicht weniger heilig gehalten werden.

Wir hoffen den Tag zu schauen, wo die, welche jetzt mißtrauisch ferne stehen, es dankbar erkennen werden, daß unsere neue staatliche Ordnung weit entfernt, durch den Wiederaufbau der geschichtlichen Grundlage sich gefährdet zu sehen, gerade in dieser ihren wahren Stützpunkt finden, aus der Verbindung mit ihr die wahre Lebenskraft gewinnen wird.

Möge denn das also begonnene Werk unter Gottes gnädigem Schutze, dem theuren Vaterlande zum Segen gedeihen! Mit diesem Wunsche wollen Euer Königl. Majestät landesväterlicher Huld und Gnade wir uns allerunterthänigst anbefohlen halten und ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 26. October 1851.

D e n k s c h r i f t

der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzial-
ständischen Versammlung der Rheinprovinz, betreffend die Abänderung der Gemeinde-
Ordnung vom 11. März 1850 unter besonderer Berücksichtigung der
Verhältnisse der Rheinprovinz.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 21. September er., hat unter Nr. 4 die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz aufgefordert, ihr wohlervogenes Gutachten über die in der Denkschrift des Ministers des Innern vom 20. September er., bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angeedeuteten, von der Staats-Regierung bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurfs, abzugeben und ist dies in Folgendem geschehen.

I. Die erste, in der Denkschrift des Ministers des Innern vom 20. September dieses Jahres zur Begutachtung gestellten Frage:

Ob die durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres neu eingeführten Wahl-prinzipien beizubehalten, oder ob nicht die Grundsätze der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§ 72 und folgende und § 103), wonach der Gemeinde-Vorsteher resp. Bürgermeister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staats-Regierung ernannt wurden, den Vorzug verdienen?

Ist dahin zu beantworten:

1. Daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 29 und 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Staates, beizubehalten sei;
2. daß jedoch in den übrigen Gemeinden und Bürgermeistereien die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister resp. deren Stellvertreter und Beigeordneten von den Organen der Staats-Regierung nach Maßgabe der §§ 72 und 103 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli erfolgen müsse. —

In dieser letzten Beziehung wurde jedoch mit 49 gegen 25 Stimmen angenommen, daß die vorgedachte Ernennung der Gemeinde-Vorsteher Bürgermeister resp. deren Stellvertreter von den Organen der Staats-Regierung, nur in sofern erfolgen dürfte, als nicht das Recht der Selbsterwählung der Bürgermeister und Beigeordneten der Städte und Ortschaften unter 10,000 Einwohnern auf deren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung verliehen werde.

Zur Begründung wurde angeführt:

Da den Städten der östlichen Provinzen der bisher bestandenen älteren Verfassung gemäß, die Wahl der Bürgermeister zugestanden hat, und aller Wahrscheinlichkeit nach, auch ferner verbleiben wird, so muß dieses Recht auch den größeren Städten der Rheinprovinz und denjenigen Städten und Ortschaften, welchen dieses Recht, durch die Provinzial-Vertretung besonders zugestanden wird, um so mehr erhalten werden, als hier die in den kleineren Städten und Gemeinden mit der Wahl nothwendig verbundenen Uebelstände, in einem weit geringeren Maße vorwalten; das Interesse der Staats-Regierung in Folge der erleichterten Trennung der Polizei von der städtischen Verwaltung, vollständig gewahrt bleibt, und endlich es in den größeren Städten, nicht an Persönlichkeiten fehlen wird, denen die Fähigkeiten zur Bekleidung der fraglichen Ämter zur Seite stehen.

In anderen Gemeinden hat dagegen, wie die Erfahrung gelehrt, die Wahl der Vorsteher und Bürgermeister in der Regel die nachtheiligsten Folgen, und läßt sich dieselbe mit einer geordneten Gemeinde-Verwaltung nicht vereinigen.

Die Stellung dieser Beamten muß nothwendig eine zweifache bleiben, weil sie zugleich Organe der Staats-Regierung und Beamten der Gemeinden sind. Die Ausübung der ihnen vom Staate auferlegten Functionen führen unvermeidlich Conflict mit den Einwohnern der Gemeinde herbei und darf, um in solchen Fällen mit Kraft und Energie aufzutreten, die Existenz des Beamten nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien abhängig gemacht werden. Die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Pflichterfüllung nach Ablauf von 12 Jahren mit einer karglichen Pension entlassen werden können, wird in den meisten Fällen ihre Thatkraft lähmen und eine lässige, dem Staate sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde, nachtheilige Dienstführung zur Folge haben.

Das Bestätigungsrecht, welches der Staat in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, sich vorbehalten hat, bietet keine Abhülfe für diese Uebelstände, vielmehr hat dasselbe die nachtheilige Wirkung, daß es das, den Gemeinden gesetzlich garantirte Recht der freien Wahl illudirt und Mißtrauen gegen die Staats-Regierung erweckt. Alle diese Nachtheile treffen bei den größeren Städten resp. Gemeinden entweder gar nicht, oder nur in geringerem Maße zu, indem eines Theils eine Trennung der Staats- und Gemeinde-Behörde möglich, andernteils die gewählten Bürgermeister, in der Regel in unabhängigen äußeren Verhältnissen leben, mithin den Ablauf der Wahlperiode nicht zu befürchten haben, und endlich die Staats-Regierung nur ausnahmsweise in die Lage kommen wird, die Bestätigung des Gewählten zu beanstanden.

Bei Ausübung des Ernennungsrechts von Seiten des Staates, wird schon nach den Bestimmungen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 das Interesse der Gemeinde zur Genüge

dadurch gewahrt, daß der Gemeinde-Vorsteher aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt, und bei Besetzung der Bürgermeisterstellen auf angesehene Grundbesitzer oder auf andere, das Vertrauen der Eingewesenen genießende Personen vorzugsweise gerücksichtigt werden soll.

Einer Erwähnung bedarf es kaum, daß wenn das neu zu erlassende Gesetz von den oben entwickelten Grundsätzen ausgehen sollte, die jetzt fungirenden Gemeinde-Behörden bis nach Ablauf der Wahlperiode in ihren Aemtern verbleiben müssen.

Nachdem die Nothwendigkeit der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister in den vorerwähnten Gemeinden anerkannt worden, kann es ferner keinem Bedenken unterliegen, daß an die Stelle des collegialischen Gemeinde-Vorstandes allgemein, und selbst mit Inbegriff der größeren Städte, eine einheitliche Magistratur eintreten muß.

Die Unzweckmäßigkeit des durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres in der Rheinprovinz neu eingeführten Instituts des collegialischen Gemeinde-Vorstandes ist von den bedeutenderen Städten der Provinz bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung dadurch zur Genüge anerkannt worden, daß sie von der ihnen im § 153 dieser Gemeinde-Ordnung gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht, und der in der Provinz herkömmlichen, während einer Reihe von Jahren sanctionirten einheitlichen Magistratur den Vorzug gegeben haben.

In den übrigen Städten und Gemeinden, wo dies nicht geschehen, haben bei Erörterung dieser Frage, nur in seltenen Fällen, Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit obgewaltet.

Wird den Gemeinden das Recht der Selbstregierung in einem ausreichenden Maße zugestanden und ist der Vorsteher an den Beschlüssen des Gemeinderaths gebunden, wie solches die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorschreibt, so bedarf es einer, in der Praxis ohnehin unzureichenden Controlle des collegialischen Gemeinde-Vorstandes nicht. Keinenfalls aber stehen die durch diese Einrichtung beabsichtigten Vortheile zu den erheblichen Nachtheilen im Verhältniß, welche die Theilung der Executiv-Gewalt in einem collegialischen Gemeinde-Vorstande nothwendig mit sich führt.

II. Die zweite in der Denkschrift ausgeworfene Frage,

ob nicht unter Abänderung des § 15 ad. 2, § 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen, befindlichen § 153 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte? welche bezweckt, anstatt des collegialischen Gemeinde-Vorstandes der Bürgermeister resp. Beigeordneten zu substituiren, mithin die Bestimmung des § 153 zu generalisiren, muß unbedingt bejaht werden.

Führt der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher nicht zugleich den Vorsitz in der Repräsentation der Gemeinde, so ist er selbstredend nicht im Stande diejenige Einwirkung auf den Gang der Geschäfte zu äußern, welche bei einer geordneten Verwaltung unumgänglich erforderlich ist, sein Einfluß auf die Mitglieder des Gemeinderaths, wird nur ein geringer bleiben, und es wird endlich einer seiner Amtswirksamkeit nachtheilige Entfremdung zwischen ihm und den Vertretern der Gemeinde Platz greifen.

Alle diese Gründe sind bereits von den rheinischen Abgeordneten zur I. Kammer bei Discutirung der neuen Gemeinde-Ordnung angeführt worden und haben die Vertreter der Provinz bewogen, sich mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der einheitlichen Magistratur auszusprechen.

III. Anlangend die Dritte in der Denkschrift enthaltene Frage:

ob nicht unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Grundsätze der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§§ 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ

des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten, unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstehers, die Ausführung gebührt?
ist folgendes in Betracht zu ziehen:

Das Institut der Sammtgemeinden, welches in der hiesigen Provinz seit einer langen Reihe von Jahren besteht, hat sich in einer umfassenden Weise ausgebildet und ist in das innere Leben der Gemeinden gedrungen, es waltet hier in dieser Beziehung ein von den östlichen Provinzen des Staates sehr verschiedenes Verhältniß vor, und bedenklich erscheint es daher, die nur fremden Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf die Rhein-Provinz anzuwenden.

Die §§ 114 und 127 dieses Gesetzes übertragen dem Gemeinde-Vorsteher die ganze Verwaltung der Spezial-Gemeinden, während der § 128 dem Vorsteher der Sammtgemeinden nur das Beaufsichtigungsrecht zuerkennt.

Nach den Bestimmungen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 ist dagegen der Vorsteher der Einzel-Gemeinden nur das Organ des Bürgermeisters.

Mit geringen Ausnahmen aber besitzen die Gemeinde-Vorsteher nicht die Fähigkeiten und Geschäftskennntnisse, welche zur Verwaltung eines so wichtigen Amtes und zur Ausführung der ihnen vom Gesetze auferlegten Funktionen erforderlich sind.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß wenn nicht der ganze Geschäftsgang in Unordnung gerathen soll, der Bürgermeister sich derjenigen Arbeiten unterziehen muß, welche das Gesetz dem Gemeinde-Vorsteher aufträgt und wozu der Bürgermeister nicht verpflichtet ist.

In einigen Gemeinden hat sich daher auch der Letztere den Wählern gegenüber verpflichten müssen, die Arbeiten sämmtlicher Ortsvorsteher mit zu übernehmen, so daß diese, die ihnen von der Gemeinde ausgeworfene Dienstentschädigung umsonst beziehen; während in andern Gemeinden sich der Bürgermeister für solche ihm gesetzlich nicht obliegenden Leistungen besonders entschädigen läßt. Zur Vermeidung größerer Uebelstände war die Aufsichtsbehörde genöthigt, diese und andere abnormen Zustände zu dulden, oder die Befugnisse der Vorsteher durch Anwendung des § 135 der Gemeinde-Ordnung von 1850 zu beschränken.

In Berücksichtigung dieses Mangels in dem bestehenden Gesetze, wird für nöthig erachtet, den Bürgermeistern die Verwaltung der Spezial-Gemeinden, wie solche die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bestanden hat, zurückzugeben.

Daß die Selbstständigkeit der Einzelgemeinden in Folge dieser mehr untergeordneten Stellung des Gemeinde-Vorstandes leidet, konnte zwar nicht verkannt werden, man hielt aber dafür, daß diesem Uebelstande dadurch abgeholfen sei, daß die in der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 erschwerte Trennung der größeren Einzelgemeinden von dem Sammtgemeinde-Verbande durch Anwendung der analogen Bestimmungen der rh. G. D. vom Jahre 1845 erleichtert werde.

IV. Der vierte Punkt der ministeriellen Denkschrift, die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreisauschüsse betreffend, ist in einer besondern Denkschrift über die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. begutachtet worden.

V. Die in der Denkschrift des Ministers des Innern ad 5 zur Beantwortung vorgelegte Frage: ob nicht die Grundsätze des § 69 der rhein. G. D. vom 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeinde-Kassen zufolge Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrathe, nach gutachtlicher Bernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden könnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, so wie der Caution des Erhebers nach Bernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen war, zur größeren Sicherheit der Gemeinde-Kassen gereichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen seien?"

wurde einstimmig bejaht und dafür Folgendes angeführt.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. §§ 51, 52, 112 und 113, selbst wenn die Anstellung der Gemeinde-Empfänger den Vertretungen der Samtgemeinden verbleiben, die Sicherheit der Gemeinde-Kassen und somit auch des Gemeinde-Vermögens, in bedenklicher Weise gefährden.

Bei dem bedeutenden Vermögen vieler Gemeinden und wegen der Schwierigkeit und Verwickelung des Kommunal-Rechnungswesens, welches in der Regel die Einnehmer mehr beschäftigt, als die Verwaltung der Steuerkassen, kommt es wesentlich auf die Befähigung und Zuverlässigkeit des Kassenverwalters an.

Die Einwirkung der Aufsichts-Behörde, wie solche, in der rh. G. D. vom Jahre 1845 vorgeschrieben ist, erscheint um so nothwendiger, als der Gemeinderath häufig aus Mangel an Sachkenntniß nicht im Stande sein wird, die von dem Einnehmer zu stellende Caution gehörig zu prüfen, so wie den Betrag der Hebegebühren zu normiren.

VI. Was nun die sechste Frage der Denkschrift betrifft:

ob nicht unter Abänderung der §§ 3, 49 und 110 der G. D. vom 11. März v. J. im Sinne des § 29 der rh. G. D. vom 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den directen Gemeindelasten und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeinde-Diensten, auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte?"

so ist diese von der Majorität der Versammlung dahin beantwortet, daß die Geistlichen, Kirchendiener, und auch die Volksschullehrer, obgleich letztere, in der ministeriellen Denkschrift, nicht erwähnt sind, von den persönlichen Gemeinde-Diensten resp. Geld äquivalenten befreit bleiben können, weil es der Würde und Stellung derselben nicht angemessen erscheine, von ihnen derartige Leistungen zu fordern, und daß ferner diesen Personen, zwar hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, nicht aber in Betreff ihres übrigen Vermögens, die Immunität von den übrigen directen Gemeindelasten zugestanden werden kann.

Als Motiv wurde angeführt, daß bei dem geringen Amts-Einkommen der Mehrzahl dieser Personen die fragliche Abgabe, als eine drückende erscheinen, während eine verhältnißmäßig höhere Dotirung ihrer Stellen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen sei; daß ferner schon von Alters her eine Befreiung derselben stattgefunden habe, welche der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener garantire, und daß endlich die Geistlichen vorzugsweise auf Ausübung der Mithätigkeit angewiesen seien, und häufiger, als die übrigen Bewohner der Gemeinde in dieser Beziehung in Anspruch genommen würden.

Hierbei wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß auch der Staat, in Betreff der Staats-Steuern, den Geistlichen und Kirchendiener dieselbe Immunität zustehe.

Die Minorität der Provinzial-Versammlung erklärt sich mit 34 gegen 40 Stimmen für unbedingte Heranziehung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer zu den directen Gemeinde-Abgaben und machte hierfür folgende Gründe geltend.

Es genönnen die gedachten Personen keine Befreiung von den Staats-Steuern, weshalb denn auch die Gemeinden zu einseitigen Konzessionen nicht verpflichtet erscheinen. Die Gleichstellung der Erwähnten, mit den übrigen Einwohnern der Gemeinde, sei allgemein mit großer Zufriedenheit aufgenommen, eine nachträgliche Befreiung dieser Gemeinde-Mitglieder, werde um so mehr Unzufriedenheit erregen, als die Ausübung der Gemeinderechte ihnen dennoch verbleiben müßten. Uebrigens hege man die Ueberzeugung, daß viele Geistlichen und Lehrer eine derartige, das Prinzip der Gleichheit verletzende Bevorzugung von der Hand weisen würden. Ergäbe sich, daß einzelne Kirchendiener und Schullehrer ein ausreichendes Dienst-Einkommen nicht bezögen, so sei es rathamer, die Gemeinde zur Erhöhung des Gehaltes anzuhalten, als eine Ungleichheit gesetzlich zu sanctioniren.

Nachdem man sich mit den in der Denkschrift vorgeschlagenen Abänderungen der G. D. vom 11.

März 1850 in vorstehender Weise einverstanden erklärt hatte, schritt man zur weiteren Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der rh. G. D. vom 23. Juli 1845, mit den der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. Hierbei wurde der Gesichtspunkt festgehalten, daß, da diese Angelegenheit, Gegenstand einer weiteren Beschlußnahme von Seiten der Kammern resp. der künftigen Provinzialversammlung verbleibe, es sich hier nur hauptsächlich von den dem umzubildenden Gesetze, zu Grunde zu legenden Prinzipien handeln könne und daher die nicht wesentlichen Bestimmungen außer Acht zu lassen seien.

Als Resultat dieser Prüfung ergab sich, daß unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz folgende Bestimmungen der G. D. vom 11. März v. J. eine Umgestaltung erleiden dürften, und dafür die den Vorzug verdienenden Vorschriften der rh. G. D. vom 23. Juli 1845 aufzunehmen seien.

Ad § 1. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850; die bei Veränderungen von Gemeinde-Bezirken geforderte Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden wird für eine, das Verfahren erschwerende Bedingung gehalten, und sind nach Analogie des § 2 der G. D. vom Jahre 1845, Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, mit Zustimmung der Kreisvertretung von der Provinzial-Vertretung festzustellen. Sollen in Betreff des Gemeinderichts die, im § 33 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 aufgestellten Grundsätze, mit den nach Maßgabe der neuen Staatseinrichtungen erforderlichen Modificationen beibehalten werden, und wird eventualiter noch für rathsam erachtet, jedenfalls auch diejenigen Gemeindeglieder, welche ohne ein Wohnhaus zu besitzen, in der Gemeinde mit einem Grundvermögen, von welchem jährlich ein Haupt-Grundsteuer-Betrag von mindestens 5 Thln. entrichtet wird, angezählt sind und in der Gemeinde ihr Domicil haben, zu den Meißbeerbtien zu zählen.

Als Grund hierfür wird angeführt, daß vor Allem den conservativen Elementen, deren Interesse mit dem Wohle der Gemeinde in inniger und nothwendiger Verbindung stehen, der gebührende Einfluß verschafft werden muß, was bei einem geringen Census, wie ihn die G. D. vom Jahre 1850 fordert, nicht zu erreichen ist.

Der in Vorschlag gebrachte Zusatz bezweckt insbesondere, den in der Gemeinde nur zur Miete wohnenden, aber dennoch in derselben angezählten Grundbesitzern, auch ohne Hausbesitz, das Wahlrecht zu gewähren.

Ad §§ 16 und 74. An die Stelle dieser Bestimmungen, wonach alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderathes ausscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, ist die Vorschrift des § 49 der Gemeinde-Ordnung von 1845, wonach diese Neuwahlen nur alle drei Jahre stattfinden, zu setzen und zwar um die, mit den häufigen Wahlen in der Regel verbundene Aufregung zu vermeiden.

Ad §§ 21 und 79. 24 und 82. Der in diesen §§ eingeführte Wahlmodus hat in der Praxis sich nicht bewährt, vielmehr ohne Zweck das Wahlgeschäft erschwert, weshalb die in den §§ 53 und folgenden der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 vorgeschriebene Form vorzuziehen ist.

Ad § 45. Auch bei dem Ankaufe von Grundstücken muß das Interesse der Gemeinde besser gewahrt werden, weshalb die Bestimmung des § 97 der Gemeinde-Ordnung von 1845, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert, beizubehalten ist.

Ad §§ 62, 63, 120 und 121. Aus demselben Grunde sind die Vorschriften der §§ 89 und 90 der Gemeinde-Ordnung von 1845, welche eine strengere Controlle der Vermögens-Verwaltung von Seiten der Aufsichtsbehörde anordnet, vollständig beizubehalten.

Ad §§ 65 und 123. Für durchaus nöthig wird erachtet, gemäß §§ 91 und 92 der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845, die Revision der Rechnungen einer höheren Controlle zu unterwerfen, und die Prüfung, Feststellung so wie Decharge-Ertheilung, nicht dem Gemeinde-Vorstande, der in der Regel mit den Rechnungs- und Kassen-Geschäften unbekannt ist, zu überlassen.

Ad § 68. Siehe unter ad § 45 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.

Ad § 108. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Contrahirung von Anleihen ist hier ausge-

lassen, und muß nach Analogie des § 45 der G. D. von 1850 ergänzt werden. Da in dem § 108 nur von freiwilligen Veräußerungen von Grundbesitz im Wege der öffentlichen Licitation, nicht aber von dem Verkaufe aus freier Hand die Rede ist, während die Gemeinden häufig in der Lage sich befinden, letztere Art der Veräußerung, der mit Weitläufigkeiten verbundenen öffentlichen Versteigerung vorzuziehen, so muß auch hier die desfallige Bestimmung des § 95 der G. D. vom Jahre 1845 aufgenommen werden.

Ad § 132. Nach der G. D. vom Jahre 1850 wird der Samtgemeinderath aus den von den Einzelgemeinden gewählten Mitgliedern gebildet und die Zahl der Abgeordneten nach Verhältniß der Größe der Einzelgemeinden von dem Bezirksrath bestimmt, wogegen nach § 110 der rh. G. D. vom Jahre 1845 die Bürgermeisterei-Versammlung aus den, im § 46 daselbst näher bezeichneten meistbegüterten Grundeigentümern, den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden, und endlich aus gewählten Abgeordneten besteht.

Diese letzte Zusammenstellung des Samtgemeinderaths ist mit der Maafgabe beizubehalten, daß an die Stelle der im § 46 der rh. G. D. von 1845 genannten Meistbegüterten, nur diejenigen Grundeigentümer zu Mitgliedern des Samtgemeinderaths berechtigt sein sollen, welche bis zu einem Sechstel der gesammten Gemeinde-Abgaben in ihrem resp. Gemeinden zahlen.

Die Motive hiefür beruhen darin, daß die Theilnahme der Vorsteher, welche ohnehin mit den Zuständen in ihren Gemeinden am besten bekannt sind, und schon als gewählte Gemeinderäthe das Vertrauen der Gemeinde genießen, auch die qualifizirtesten Mitglieder des Samtgemeinderaths sein werden, daß ferner der größere Grundbesitz, wenn auch nicht in dem früheren Umfange, doch eine seinen Verhältnissen angemessene Vertretung im Samtgemeinderath erhalten muß.

Ad § 143. Zweckmäßiger, als diese Bestimmung, ist die Vorschrift des § 71 der rh. G. D. von 1845.

Ad § 150. Wie bereits für die Einzelgemeinden oben bemerkt worden, soll auch hier, nach Analogie des § 4 der G. D. von 1845, eine Erleichterung der Umgestaltung der bereits bestehenden Samtgemeinden-Bezirke, wo die Verhältnisse dies erfordern, zugelassen werden, indem die selbstständige Entwicklung der größeren Spezial-Gemeinden hierdurch wesentlich gefördert wird.

Aus den vorstehend für nothwendig erachteten Abänderungen der G. D. vom 11. März 1850 wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß, da die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entsprächen, die in Vorschlag gebrachten Modificationen aber ohne gänzliche Umwandlung der G. D. vom 11. März 1850 nicht geschehen könnten, es rathsam erscheint, die mit den bestehenden Zuständen und den wirklichen Bedürfnissen in Einklang stehende rh. G. D. vom 23. Juli 1845 mit den nöthigen Abänderungen wieder einzuführen, resp. der für die Rheinprovinz zu erlassenden neuen G. D. zum Grunde zu legen.

Demgemäß dürften folgende Abänderungen der rh. G. D. vom 23. Juli 1845 insofern erste, nicht schon bei der obigen Begutachtung der Bestimmungen der G. D. vom 11. März 1850 erwähnt sind, nöthig erscheinen, und müßten die in der jetzigen Staats-Einrichtung begründeten Abänderungen selbstredend hierbei übergangen werden.

Ad §§ 23 u. 98. Diesen §§ wird der § 47 der G. D. vom 11. März 1850 zu substituiren sein, indem auf diese Weise die Selbstständigkeit der Gemeinde mehr gewährt bleibt, auch die ergangene Ministerial-Instruction sich nicht als zweckmäßig bewährt hat.

Ad § 25. Muß die Vollstreckbarerklärung der Rollen dem Bürgermeister überlassen bleiben.

Ad § 36. Hiefür ist der § 5 der G. D. von 1850 zu substituiren und soll für diesen Fall eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte gestattet werden.

Ad § 45. Statt dessen ist der § 68 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aufzunehmen.

Ad § 46. Soll nach der obigen Ausführung ad § 132 der G. D. vom 11. März 1850 fortfallen.

Ad § 48—51. Die Wahl von Stellvertretern erscheint nutzlos.

Ad § 50. muß der Grundsatz der Interessen-Vertretung sowohl rücksichtlich des großen Grundbesitzes, als auch in Betreff der größeren industriellen Anstalten, mehr zur Geltung kommen, als dies bisher bei der Klasseneintheilung der beiden Gemeinde-Ordnungen von 1845 und 1850 geschehen ist, weshalb folgende Bestimmung rathsam erscheint: wenn in Gemeinden unter 3000 Seelen, denjenigen Wählern der ersten Klasse, welche zusammen die Hälfte der gesammten Steuerbeträge dieser Klasse aufbringen, einstimmig solches verlangen, so ist die erste Klasse in zwei gleiche — Unterklassen zu theilen, deren jede für sich die Hälfte der von dieser Klasse zu wählenden Gemeinde-Vertreter zu wählen hat.

Ad § 56. Sind die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll zu geben, wie dies der § 23 der G. D. vom Jahre 1850 vorschreibt.

Ad § 60. Muß der § 134 der G. D. vom Jahre 1850 der bessern Fassung wegen substituirt werden;
ebenso:

Ad § 64. der § 38 der G. D. von 1850.

Ad § 104. Soll die Einwirkung der Aufsichtsbehörde fortfallen und die Ernennung von dem Bürgermeister allein ausgehen.

Ad § 107. Ist die Regulirung der Gehälter und der Entschädigung für Dienstkosten der Bürgermeister, der künftigen Provinzial-Versammlung vorzubehalten und wird zu berücksichtigen sein, daß diesen Gemeinde-Beamten, da wo es bisher nicht der Fall sei, etwa durch Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke ein auskömmlicheres Gehalt gewährt werde.

Eine Pflicht zur Pensionirung der vom Staate ernannten Bürgermeister kann selbstredend den Gemeinden nicht aufgelegt werden.

Damit jedoch bei eintretender Dienstunfähigkeit die Zukunft dieser Beamten gesichert bleibt, wird die Gründung eines Pensionsfonds durch Beiträge der Theilnehmenden und Zuschüsse des Staats anheimgegeben.

Schließlich wird für angemessen erachtet, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial-Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlußfassungen, denen die Genehmigung Sr. Majestät des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Grenzen der G. D. vom 11. März v. J., mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse umzubilden.

Düsseldorf, den 13. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Allergnädigster König und Herr!

5. Gutachten über die Feststellung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreis-Vertretung nach Art. 6 der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850.

Durch Euer Königlich Majestät Landtags-Commissarius ist den treu gehorsamsten interimistischen Vertretern der Rheinprovinz eine Denkschrift, betreffend die Normirung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreis-Vertretung übergeben.

Die treu gehorsamsten interimistischen Vertreter der Rheinprovinz haben den in vorbezogener Denkschrift berührten Gegenstand in die gewissenhafteste Verathung gezogen, als sie diejenigen Gutachten entworfen, welche über die zweckmäßige Abänderungen der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in tiefster Unterthänigkeit einzureichen die Ehre gehabt haben.

Euer Majestät treu gehorsamsten interimistischen Vertreter der Rheinprovinz sind heute, wie damals der Ansicht, daß ein passiver Wahlcensur von 8—10 Thlr. nur eine schwache Abwehr gegen das Eindrin-

gen nicht conservativen Elemente in die Kreisvertretung bieten dürfte, daß aber die sichere Bürgschaft für eine gute Wahl in einer tüchtigen conservativen Construction der Wahl-Körperschaften beruhen müsse. Solche Wahl-Körperschaften, welche den Anforderungen einer besonnenen und leidenschaftslosen Erfüllung ihrer Aufgabe zu entsprechen im Stande sind, glauben Euer Majestät gehorsamste Stände in denjenigen Gemeinde-Räthen gefunden zu haben, welche gemäß den Euer Majestät andern Orts allerunterthänigst gemachten Vorschlägen gebildet werden sollen, und glaubt die treu gehorsamste Versammlung in diesen, aus durchaus conservativen Elementen emanirenden Gemeinde-Räthen diejenigen Wahlkörperschaften gefunden zu haben, welche eine vollkommnere und sicherere Garantie für zweckentsprechende Wahlen zur Kreisvertretung bieten, als ein passiver Wahleensus zu gewähren im Stande sein wird.

Euer Majestät treu gehorsamste interimistische Vertreter der Rheinprovinz beantragen daher in tiefster Ehrerbietung:

„Euer Majestät möge allergnädigst geruhen, von der Normirung eines Censur für die Wahlbarkeit zur Kreisvertretung Abstand zu nehmen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Königlichen Majestät.

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Der Landtag's-Marschall.

Düsseldorf den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Durch das Allerhöchste Propositions-Decret vom 21. September d. J. war den treu gehorsamst hier versammelten Ständen der Rheinprovinz die Aufforderung geworden, ihr wohlwogenes Gutachten über die von der Staatsregierung beabsichtigte Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 abzugeben.

Die getreuen Stände erkennen mit tief gefühltem Danke den durch Euer Majestät Regierung ausgesprochenen Willen an, den provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, und von dem in der Neuzeit aufgefaßten Streben nach einer einförmigen den Bedürfnissen, wie der geschichtlichen Entwicklung nicht entsprechenden Centralisirung Abstand zu nehmen. Sie hegen aber das feste zuversichtliche Vertrauen, daß hierdurch jenes gemeinschaftliche starke Band nicht gelockert werde, welches alle Landestheile zu einem festen Ganzen vereinigt, und sie mit gleicher Liebe und gleicher Treue an Eure Majestät ruhmvollen Thron fettet.

Bei einem tiefen Eindringen in die bisher bestehenden Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen, so wie in die darauf bezüglichen Gesetze vom 11. März 1850 haben Euer Majestät getreue Stände sich nicht verhehlen können, daß weder die alten noch die neuen Gesetze den Bedürfnissen der Gegenwart vollständig genügen und sprechen sie vielmehr ihre innerste Ueberzeugung dahin aus, daß um kräftige das Heil unseres erhabenen Fürstenhauses, so wie seines getreuen Volkes gleichmäßig schützende Zustände anzubahnen und dauernd zu gründen, es sich vor Allem darum handeln müsse, eine andere Grundlage der Vertretung zu gewinnen.

Indem Euer Majestät die getreuen Stände die angelegene Denkschrift so wie Separatvotum der Minorität unterthänigst unterbreiten, ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Eurer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

Denkschrift

der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzial-
Stände-Versammlung der Rheinprovinz.

betreffend:

die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unter be-
sonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

In Folge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 21. September curr. hat die Provinzial-Versamm-
lung ihr Gutachten über das Bedürfnis einer Aenderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung
vom 11. März 1850, so wie der in der Denkschrift wegen Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom
11. März noch unerledigten Punkte, das Aufsichtsbrecht der Bezirksräthe und Kreisauschüsse betreffend,
in Folgendem abgegeben:

I. Interessen-Vertretung.

Es soll eine Vertretung der Einzelnen in politischen Körperschaften soweit sich beschränken auf
das Maaß ihrer Berechtigung und Mitwirkung zu der Erhaltung und Fortbildung des gesellschaftlichen
Zustandes, oder um eines kürzern Ausdruckes sich zu bedienen: es muß eine angemessene Vertretung der
verschiedenen Interessen nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhandenseins eintreten.

Motive.

Zur Begründung wird angegeben:

Ein geregelttes organisches Leben im Staate kann nur dann bestehen und zu einer gedeihlichen Ent-
wicklung gelangen, wenn den verschiedenen Aeußerungen der Thätigkeit und Mitwirkung die Möglichkeit
gegeben ist, sich ihren Bedürfnissen gemäß geltend zu machen, und das, was ihnen Noth thut, anzustreben.

Zu jenen Kräften, welche das gesunde Leben des Staates und seine Erhaltung bedingen, gehört
vornehmlich Grundbesitz und Industrie. Von der richtigen Vertretung beider, nach dem jeweiligen Bedürf-
nisse dürfte wohl zumeist das nachhaltige Gedeihen des Staatsorganismus abhängen.

Eine solche Interessen-Vertretung ist jedem andern Modus der Repräsentation vorzuziehen, indem
die Erfahrung hinlänglich nachgewiesen, wie weder eine Vertretung nach Köpfen, noch nach dem Census
den richtigen Schwerpunkt giebt, um die freie Entwicklung des organischen Lebens im Staate zu fördern.

Die Erstere regt die wildesten Leidenschaften auf, die Letztere hingegen ist zu ohnmächtig diesen,
wenn losgelassen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Conservatives Element.

Da es sich vor Allem darum handeln muß, unsern staatlichen Einrichtungen eine feste Grundlage
zu geben, so wurde zunächst dieser Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, als deren Resultat man
anerkannte und zwar mit 43 gegen 27 Stimmen, daß dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten
Elemente, einer seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden müsse.

Motiv.

Demn nur dieser vermag seine wahre Freiheit und Unabhängigkeit in guten und bösen Zeiten zu wahren, wohingegen der kleinere Grundbesitzer, der Capitalist und der Industrielle zu sehr von den politischen und commerziellen Fluctuationen abhängt.

Eine Benachtheiligung anderer Elemente des Staats-Organismus durch bevorzugte Vertretung des großen Grundbesitzes steht nicht zu befürchten, indem derselbe kein andern Interessen feindliches Moment vertritt, sondern allein dazu geeignet ist, wegen seiner größeren Selbstständigkeit, alle andern zu schützen.

Nachdem hiernach die Interessen-Vertretung und die Bevorzugung des größeren Grundbesitzes durch eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung angenommen worden, ist man zur speziellen Begutachtung der einzelnen vorgedachten Gesetze geschritten.

Titel I. Vertretung.

Auf den Kreistagen werden die verschiedenen im Kreise vorhandenen Interessen mit der Modification vertreten, daß der Industrie nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Stimmen als bevorzugte Vertretung zugegeben werden darf.

Motiv.

Es wurde festgehalten, daß der Grundbesitz allein die stabile nachhaltige Steuerkraft bilde, die Industrie dagegen ein wandelbares vielgestaltigen Conjunctionen unterworfenenes Element biete. Dem kleineren Grundbesitzer fehlen nur zu oft die Mittel, seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen, wohingegen der Industrie jederzeit größere intellectuelle und materielle Mittel zu Gebote stehen, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu vertreten.

Diese vorstehend ausgesprochenen Grundsätze wurden von der Versammlung mit 44 gegen 26 Stimmen anerkannt.

Kreis-Versammlung.

Die Kreis-Versammlung soll demnach bestehen aus den durch die gewählten Gemeinde-Vertreter gewählten Mitglieder, die Feststellung der Wahlbezirke bleibt der Provinzial-Versammlung vorbehalten.

Aus den Besitzern jener im Kreise gelegenen Grundgüter, welche mindestens einen Katastral-Neuertrag von 1000 Thalern einbringen.

Der Industrie soll in solchen Kreisen, in welchen sie eine prävalirende Thätigkeit entwickelt, auf ihren Antrag durch die Provinzial-Vertretung eine entsprechende Vertretung zugestanden werden.

Verwaltung.

Den Kreisen soll das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe zurückgegeben werden, und zwar, weil nur solche Männer wahrhaft segensreich im Kreise wirken können, welche mit seinen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten innig vertraut, das Zutrauen der Kreisinsassen besitzen, und weil nur von solchen zu erwarten, daß sie die wahren Vertreter der im Kreise sich äußernden verschiedenen Interessen sein werden.

In dem Falle, daß den Kreisen die Wahl ihrer Landräthe unter Vorbehalt der Bestätigung durch Seiner Majestät den König zurückgegeben wird, muß der Kreis-Ausschuß ganz wegfallen.

Titel II. Von den Bezirken.

Hierüber wird nach Erörterung der Provinzial-Ordnung das Weitere gesagt.

Titel III. Von den Provinzen.

Die Ansicht, der in den einzelnen politischen Körpern vorhandenen Interessen volle Rechnung zu tragen, führt zu der Erkenntniß, daß auf dem Provinzialtage außer den in der Commune und im Kreise vertretenen Interessen auch noch andere Elemente des staatlichen Lebens anerkannt werden müssen; daß namentlich der Kirche und den Wissenschaften, diesen Trägern unserer sittlichen Zustände, so wie auch dem historischen Rechte eine Vertretung in der Provinz einzuräumen ist.

Demgemäß wurde angenommen, daß die Provinzial-Vertretung in der Folge bestehen müsse.

A. Berechtigte.

1. Aus den Epiken der katholischen und protestantischen Kirche, welches mit 39 gegen 26 Stimmen beschloffen wurde.
2. Aus den Repräsentanten der Universität, mit 36 gegen 29 Stimmen.
Diese ad 1 bis 2 genannten mit dem Rechte der Stellvertretung.
3. Aus den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen mit 41 gegen 24.
4. Dann jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der I. Kammer durch die Gnade Seiner Majestät Sig und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen wird, insofern sie der Provinz angehören, was mit 39 gegen 23 Stimmen angenommen wurde.

B. Gewählte.

Aus den gewählten Repräsentanten der weitem Interessen in der Provinz, und sollen solche vertreten werden:

5. durch die auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, größern Grundbesitzer.
6. Durch die aus den Wahlen der gewählten Kreis-Versammlung zum Provinzialtage hervorgegangenen Mitglieder.

In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nutzen und Frommen und zur Anbahnung gesunder naturwüchsiger Zustände zu bestimmen ist, wird dem weisen Ermessen des Gesetzgebers anheim gegeben.

Titel IV. Von den Bezirken. Provinzielles.

Wünschenswerth erscheint es die Befugnisse des Bezirksraths in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Ober-Präsidenten stehenden, und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes zu legen.

Motiv.

Begründet wird diese Ansicht durch das Bedürfnis eines kürzeren Instanzen-Zuges, so wie durch die Voraussetzung, daß der in Aussicht gestellte Bezirks-Rath, doch ohne Lebensfähigkeit sein werde, indem solcher nur zeitweise beschäftigten Behörden eine richtige Auffassung der vorhandenen Zustände und eine consequente Durchführung der gewonnenen Ansichten nicht zugemuthet werden könne, weshalb das Aufsichtsrecht der Bezirksräthe und Kreis-ausschüsse wegfallen muß. Sonach geht der Antrag der Versammlung mit 34 gegen 20 Stimmen dahin:

- „Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzu-
bringenden Gesetzentwurfes bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung,
den hier aufgestellten allgemeinen Grundsätzen Rechnung zu tragen.“

Die Minorität der Versammlung hat noch folgendes Separatvotum in der Plenar-Sitzung vom 25. October eingereicht.

Separat-Votum zu dem Protokolle der Plenar-Sitzung der Rheinischen interimsistischen Provinzial-Versammlung vom 25. October 1851.

Die unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz fühlen sich verpflichtet gegenüber dem durch das Gutachten des II. Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 hervorgerufenen heutigen Beschlüsse der Versammlung, ihr Separat-Votum dahin abzugeben, daß sie den, in dem gedachten Gutachten enthaltenen Anträgen aus folgenden Gründen nicht haben beipflichten können:

1. Diese Anträge erstreckten sich nicht auf die ad 4 in der Proposition des Herrn Ministers des Innern vom 21. September 1851, von hoher Staats-Regierung beabsichtigte bloße „Aenderung jener Gesetze unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes“ sondern sie erstreben eine völlige Beseitigung derselben.

2. Diese Anträge gehen weit über die in der ministeriellen Denkschrift vom 20. September 1851 bezeichneten, „Gesichtspunkte und Fragen“ hinaus, über welche allein das Gutachten der Provinzial-Versammlung erfordert wird.
3. Diese Anträge beruhen größtentheils auf völlig neuen, von den Propositionen des Hohen Staats-Ministeriums nicht im Entferntesten angedeuteten Prinzipien, welche nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten weder mit dem Grundsatz der bestehenden Staats-Versaffung, noch mit dem Interesse der Provinz in Einklang zu bringen seien.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Ihr Majestät haben die Gnade gehabt, durch den Herrn Minister des Innern, den zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Versammlung versammelten Abgeordneten, eine Proposition über Eintheilung der Wahlbezirke in der Rheinprovinz für die 2te Kammer vorlegen zu lassen. 6. Vorschläge über Bildung der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer.

Die treuehorsaamst versammelten Stände haben diesen Auftrag, nach sorgfältiger Prüfung in nachfolgender Weise begutachtet.

I. Regierungsbezirk Cöln.

1. Stadt Cöln	88,356	Seele	2	Abgeordnete.
2. Landkreis Cöln	50,071	"	1	"
3. Kreis Bonn	55,185	"	1	"
4. " Mühlheim 41,968	} 119,933	"	2	"
" Sieg . 77,965				
5. " Waldbroel 19,595	} 75,688	"	2	"
" Wipperfürth 26,106				
" Gummersbach 29,987				
6. " Rheinbach	29,628	"	1	"
7. " Eschkirchen	31,327	"	1	"
8. " Bergheim	38,375	"	1	"

Zu Summa 11 Abgeordnete.

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Stadtgemeinde Düsseldorf	40,412	Seele	1	Abgeordneter.
2. Landgemeinden des Kreises Düsseldorf	38,486	"	1	"
3. Kreis Solingen	67,196	"	1	"
4. Gemeinde Elberfeld	47,191	"	1	"
5. " Barmen	35,984	"	1	"
6. " Cronenberg	} . . . 43,408	"	1	"
" Haan				
" Mettmann				
" Wülfrath				
" Velbert				
" Hardenberg				

Zu übertragen 6 Abgeordnete

		Uebertrag	6	Abgeordnete.
7.	Kreis Venney	67,204	Seelen	1 "
8.	" Duisburg	101,042	"	3 "
9.	" Nees	49,918	"	1 "
10.	" Geldern	96,070	"	2 "
11.	" Cleve	49,300	"	1 "
12.	" Kempen	61,600	"	1 "
13.	" Crefeld	61,193	"	1 "
14.	" Neuß	36,929	"	1 "
15.	" Grevenbroich	35,079	"	1 "
16.	" Gladbach	60,517	"	1 "

In Summa 19 Abgeordnete.

III. Regierungsbezirk Aachen.

1.	Kreis Montjoie	}	86,828	Seelen	2	Abgeordnete.
	" Malmedy					
	" Schleiden					
2.	" Jülich	}	133,755	"	3	"
	" Erkelenz					
	" Heinsberg					
	" Weitenkirchen					
3.	Stadtkreis Aachen	48,687	"	1	"	
4.	Landkreis Aachen	}	85,766	"	2	"
	Kreis Eupen					
5.	Kreis Düren	53,030	"	1	"	

In Summa 9 Abgeordnete.

IV. Regierungsbezirk Trier.

1.	Kreis Berncastel	43,668	Seelen	1	Abgeordneter.	
2.	" Wittburg	42,806	"	1	"	
3.	" Prüm	}	92,373	"	2	"
	" Daun					
	" Wittlich					
4.	Stadt- und Landkreis Trier	84,198	"	2	"	
5.	Kreis Saarburg	}	63,565	"	1	"
	" Merzig					
6.	" Saarlouis	48,272	"	1	"	
7.	" Saarbrücken	}	73,354	"	2	"
	" Wittweiler					
8.	" St. Wendel	68,016	"	1	"	

In Summa 11 Abgeordnete.

V. Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreis Coblenz	59,100	Seelen	1	Abgeordneter.
2.	" Neuwied	62,000	"	1	"
3.	" Kreuznach	55,600	"	1	"

Zu übertragen 3 Abgeordnete.

		Uebertrag	3	Abgeordnete.
4.	"	Mayen	48,400 Seelen	1 "
5.	"	Weglar	41,400 "	1 "
6.	"	Altenkirchen	37,800 "	1 "
7.	"	Simmern	37,800 "	1 "
8.	"	St. Goar	35,300 "	1 "
9.	"	Ahrweiler	32,800 "	1 "
10.	"	Cochem	84,700	" 2 "
	"	Zell		
	"	Adenau		

In Summa 11 Abgeordnete.

Die treu gehorsamsten Stände beehren sich, das Resultat ihrer Berathung am Throne Euer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle, hienach die Wahlbezirke für die 2te Kammer feststellen lassen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben Euer Majestät treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 21. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät Ministerium der Justiz hat der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung 7. Gutachten des Ent-berufenen provincialständischen Versammlung den Entwurf eines Hypothekengesetzes für den wuchs eines rheinischen Hy-Bezirk des königlich rheinischen Appellationsgerichtshofs, zur Begutachtung vorgelegt. Bei potheken-Gesetzes. den anerkannten bedeutenden Mängeln des dormalen geltenden Gesetzes hat die Versammlung in dieser Vorlage, einen Beweis der großen Fürsorge des königlichen Ministeriums für die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes erkannt, und ihrer Seits, mit angestrebter Aufmerksamkeit und sofern es die angewiesene Zeit gestattete, die Begutachtung vorgenommen.

Indem wir das Resultat unserer Berathung in der beigefügten Denkschrift unterthänigst zu überreichen uns beehren, ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 23. October 1851.

Denkschrift.

über den, der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Hypothekengesetzes.

Die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provincialständische Versammlung der Rheinprovinz hat den vorgelegten Entwurf eines Hypothekengesetzes mit so größerem Interesse entgegen-

genommen, als sie mit dem königlichen Ministerium die Ueberzeugung theilt, daß das rheinische Hypothekenrecht für den Real-Credit nicht die erforderlichen Garantien bietet. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir mit angestrebter Sorgfalt jenen Entwurf geprüft und beehren uns nachfolgend das Resultat unserer Berathungen vorzulegen.

Ehe und bevor wir an die Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gingen, schien es angemessen, zuvörderst die allgemeinen Prinzipien, welche abweichend von dem jetzt geltenden Rechte, die Grundlage des neuen Systems bilden, einer Prüfung zu unterziehen.

Nach dem vorgelegten Entwurf zerfallen dieselben in folgende fünf Momente:

- I. Transcription aller Urkunden, durch welche das Eigenthum von Grundstücken oder dingliche Rechte erworben werden.
- II. Veröffentlichung aller Hypotheken, einschließlich der gesetzlichen.
- III. Specialität aller Hypotheken, rücksichtlich Aufhebung der Generalhypotheken.
- IV. Aufhebung oder Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken.
- V. Beschränkung des Rechtes der Auflösung eines Kaufvertrags auf Seiten des Verkäufers.

Diese fünf Punkte bilden die Grundlage des neuen Systems und sie müssen festgestellt sein, ehe an die Prüfung der einzelnen daraus hergeleiteten Bestimmungen gegangen werden kann.

Die von der Versammlung vorgenommene Berathung hat zu folgenden Resultaten geführt.

- I. Transcription aller Urkunden, durch welche das Eigenthum von Grundstücken oder dingliche Rechte erworben werden.

Nach dem rheinischen Gesetze geht das Eigenthum durch den Vertrag auf den Erwerber mit der Wirkung über, daß er solches gegen jeden Dritten geltend machen kann. Sind mehrere Erwerber, welche von demselben Autor ihr Recht herleiten, so entscheidet das Datum des Erwerbstitels.

Bei jedem Erwerb ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das zu erwerbende Grundstück bereits durch eine vorhergegangene Veräußerung auf einen Andern übergegangen ist. Diese Unge-
wissenheit zu beseitigen, hat der Entwurf die Transcription des Erwerbstitels mit der Bestimmung vorgeschlagen, daß erst durch die Transcription der Erwerbstitel Wirkung gegen Dritte erhalten soll. — In Betracht, daß es Pflicht des Gesetzgebers ist, dem Bürger die Mittel zu schaffen, mit Gewißheit seine Rechte zu wahren, erscheint der Vorschlag des Entwurfs vollkommen angemessen.

Ohne diese Sicherstellung des Grund-Eigenthums ist die Sicherstellung des Hypothekengläubigers nicht möglich. Die Transcription ist nun aber das einzige Mittel, kraft dessen der Hypothekengläubiger sich Gewißheit über das Eigenthum des Schuldners an dem zu verpfändenden Grundstück verschaffen kann.

In Erwägung dieser Gründe, welche in den Motiven zu dem Entwurf weiter ausgeführt sind, hat sich die Versammlung mit dem Entwurf für die Nothwendigkeit der Transcription ausgesprochen.

- II. Veröffentlichung aller Hypotheken, einschließlich aller gesetzlichen.

Das geltende Gesetz hat zwar die Veröffentlichung der Hypotheken als die Regel angenommen, jedoch die Hypothek der Minderjährigen, der Interdicirten und der Ehefrauen davon befreit.

Die daraus hervorgehenden Nachteile für den Real-Credit sind in den Motiven des Entwurfs gehörig nachgewiesen.

Es könnte sich daher nun fragen, ob und inwiefern Mittel aufzufinden sind, bei der vorzuschreibenden Veröffentlichung die Rechte jener Personen gehörig zu wahren. Der Entwurf hat zu dem Zweck in den Art. 2140 u. folg. geeignete Formen aufgestellt; die Versammlung hat diese Formen für ausreichend erachtet, und deshalb sich mit dem Entwurf dahin einverstanden erklärt, daß alle Legal-Hypotheken erst durch die Eintragung Wirkung gegen Dritte erlangen sollen.

III. Specialität aller Hypotheken.

Die General-Hypotheken kommen in dem rheinischen Gesetze:

1. bei den gesetzlichen und
2. bei den gerichtlichen Hypotheken vor.

Da der Entwurf die Letztern beseitigt wissen will, so berühren die von ihm angeführten Gründe für die Aufhebung derselben zunächst die gesetzlichen Hypotheken. Diese Gründe bestehen im Wesentlichen darin, daß das Interesse eines Mündels oder einer Ehefrau vollkommen gewahrt werde, wenn ein zur Sicherstellung ihrer Forderungen ausreichender Theil der Immobilien des Vormunds oder Ehegatten zur Hypothek gestellt wird, wogegen es den Letztern zum großen Nachtheil gereiche, wenn ihnen durch eine General-Hypothek jede Disposition über ihr Vermögen entzogen werde. Zu bemerken ist hierbei zugleich, daß die in dem Gesetzbuch den angeführten gesetzlichen Hypotheken gestatteten Generalität eine unvermeidliche Folge der Befreiung von der Eintragung und vielleicht der einzige Grund dafür war; ein Umstand, welcher bei der vorzuschreibenden Specialität wegfällt.

Die Versammlung hat dieserhalb sich ebenfalls für die Specialität der gesetzlichen Hypotheken ausgesprochen. Derselben Ansicht war sie bezüglich der gerichtlichen Hypotheken, und zwar aus dem Grunde, weil es an jeder Veranlassung fehlt, dem Gläubiger, der ein Urtheil gegen seinen Schuldner erwirkt hat, ein so bevorzugtes Recht einzuräumen, derselbe vielmehr wie bei der Execution, so auch bei der Hypotheken-Eintragung sich Kenntniß von dem Vermögen des Schuldners verschaffen müsse. Zugleich wurden hierbei die großen Nachtheile auf Seiten des Schuldners, dessen ganzes Immobilien-Vermögen vielleicht für eine nicht bedeutende Forderung umstrickt werde, in Betracht gezogen.

IV. Die gerichtlichen Hypotheken.

Obwohl der Entwurf mit nicht ganz unerheblichen Gründen das Fortbestehen der gerichtlichen Hypotheken bekämpft, so hat dennoch die Versammlung geglaubt, für deren Beibehaltung sich aussprechen zu müssen.

Theilweise sind die Gründe des Entwurfs aus der Generalität der gerichtlichen Hypotheken entnommen. Diese haben bereits durch die adoptirte Specialität ihre Erledigung gefunden.

Wenn der Entwurf anführt, daß kein Grund vorliege, dem Creditor eine Hypothek zu gestatten, welcher bei Creirung der Schuld sich eine solche nicht habe bestellen lassen, daß vielmehr die Forderung einer solchen als eine Vertragsverletzung erscheine, so ist darauf zu antworten, daß wie das Urtheil so auch das Recht zur Hypothek nicht in dem Vertrage, sondern in der Verletzung des Vertrags von Seiten des Schuldners ihren Grund habe.

Der Entwurf glaubt ferner den gerichtlichen Entscheidungen jedes Hypothekenrecht um deswillen versagen zu müssen, weil solches doch nur als der Preis eines Wettrennens zu betrachten sei, daß aber ein Creditor, welcher auf diese Weise den andern Creditoren zuvorkomme, eine Bevorzugung nicht verdiene. Dem ist indeß entgegenzustellen, daß es Sache eines jeden Gläubigers sei, sein Interesse zeitig zu wahren.

Die Versammlung ging endlich von der Betrachtung aus, daß den gerichtlichen Entscheidungen mit Recht die Wirkung beigelegt werde, daß der Gläubiger kraft derselben in dem ganzen Vermögen seines Schuldners seine Befriedigung suchen dürfe, daß wenn letzterer zur sofortigen Execution zu schreiten befugt sei, ihm das mindere Recht sein Interesse durch Erwirkung einer Hypothek zu wahren, nicht zu versagen sei, daß endlich durch ein fünfzigjähriges Bestehen des Gesetzes, dasselbe in dem Leben des Volkes Wurzel gefaßt habe, und auch schon um deswillen ohne Noth eine gänzliche Aufhebung desselben bedenklich erscheine, und sprach sich sonach mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität für die Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken aus.

Die in den Motiven zum Entwurf entwickelten Gründe haben zu der Betrachtung geführt, ob nicht die gerichtlichen Hypotheken in ihrem Umfange zu beschränken seien.

In einer Beziehung ist bereits eine Beschränkung oben erwähnt. Es ist die Specialität. Aus dieser folgte von selbst eine andre, nemlich die, daß nur das gegenwärtige nicht auch das künftige Vermögen des Schuldners befristet werden darf.

Sodann war die Versammlung mit der in dem Entwurf durchgeführten Ansicht einverstanden, daß die Summe, für welche die Hypothek erwirkt wird, nicht von der Willkür des Gläubigers ferner abhängig sein dürfe, und daß selbst für einen unbestimmten Anspruch, weil der Schuldner durch Zahlung sich davon nicht befreien könne, überhaupt ein Hypothekenrecht nicht bewilligt werden dürfe. Für diesen letzteren Fall glaubte gleichwohl die Versammlung eine Ausnahme dahin statuiren zu müssen, daß dem Richter bei Zuerkennung des Anspruchs unter Umständen, z. B. wenn ein Schadenersatz von Erheblichkeit zuerkannt werde, oder wenn es sich bei der Klage auf Rechnungsablage von einem bedeutenden Objecte handle, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge hafte, frei zu belassen sei, auf den Antrag des Klägers provisorisch eine Summe zu bestimmen, für welche der Kläger eine Hypothek zu erwirken ermächtigt werde.

V. Beschränkung des Rechtes, der Auflösung eines Kaufvertrags auf Seiten des Verkäufers.

Die Versammlung hat aus den in dem Entwurf angeführten Gründen anerkannt, daß das Eigenthum und der Real-Credit sehr gefährdet sei, wenn dem Verkäufer ohne Beschränkung das Recht verbleibe, die Auflösung des Kaufvertrags jederzeit, und nachdem das verkaufte Grundstück sich vielleicht schon in der dritten oder vierten Hand befände, zu fordern. Mit den Ansichten des Entwurfs einverstanden, wurden die desfalligen Bestimmungen desselben gut geheißen.

Wenn die Versammlung demnächst gleichfalls zur Prüfung der einzelnen Artikel des Gesetzes-Entwurfs übergegangen ist, während die ministerielle Denkschrift diese Prüfung anheim gestellt läßt, so konnte selbstredend schon wegen Kürze der Zeit eine vollständige und umfassende Kritik, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, nicht vorgenommen werden. Die Versammlung ist deshalb auch weit entfernt bei den nachstehenden Bemerkungen auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, und hofft, daß es einem Hohen Ministerium gefallen werde, des Endes den Entwurf den Justiz-Collegien gleichfalls zur Begutachtung vorzulegen.

Gleichwohl nun der ganze Entwurf der Berathung unterzogen worden, so wird es doch genügen, wenn hier nur derjenigen Bestimmungen Erwähnung geschieht, bezüglich deren eine Abänderung für angemessen erachtet worden.

Art. 2092. Die hier aufgenommene Vorschrift, daß auch Mieth- und Pachtverträge der Transcription unterliegen sollen, erschien der Versammlung weder nöthig, noch zweckgemäß.

Sie zog in Betracht, daß die Transcription dieser Verträge zumal, wenn eine Parzellenverpachtung Statt gefunden habe, mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sei, daß die Pächter der Vorschrift der Transcription ungeachtet solche nur selten bewirken würden, daß es dagegen dem Käufer nicht schwer falle, von dem Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses sich Kenntniß zu verschaffen, und es alsdann an ihm sei, die betreffenden Verträge sich vorlegen zu lassen.

Art. 2102. Bei diesem Artikel beschloß die Versammlung, wie hiemit geschieht, die hohe Staats-Regierung zu ersuchen, mit Rücksicht darauf, daß die rechnungspflichtigen Beamten Caution zu stellen, gehalten sind, in Berathung zu ziehen, ob nicht das hier ausgesprochene Privilegium des Fiskus aufzuheben.

Art. 2108. Die Versammlung war der Ansicht, daß wie dem Hypothekengläubiger so auch dem Verkäufer nur ein Vorrecht für die Zinsen von 2 Jahren und dem laufenden zuzubilligen sei, indem kein Grund vorwalte, letztern besser zu stellen als den erstern.

Art. 2109. Es wurde die Meinung ausgesprochen, daß die Zustellung der Vorladung an den Drittbefitzer und den Extrahenten der Subhastation genüge, und eine Veranlassung dem Kläger eine gleiche

Zustellung, allen andern Creditoren, welche bis dahin sich an dem Verfahren nicht betheiligt hätten, zu machen, aufzubürden.

Art. 2119. Hier sind die gerichtlichen Hypotheken nach der obigen Ausführung mit auszuführen.

Art. 2121. Die Versammlung mit der Verfügung dieses Artikels einverstanden, hielt dafür, daß das Schlüsselwort „müssen“ zu löschen sei, weil es jedem Schuldner frei zu belassen sei, die Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau zu verwenden, zumal das Recht des Gläubigers dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Art. 2123. Die hier adoptirte Hypothek des Fiscus gegen Unternehmer und Lieferanten hält die Versammlung rechtlich für nicht begründet. Das in den Motiven des Entwurfs angeführte Gesetz vom 4. März 1793 ist, abgesehen davon, daß es aus der Eigenthümlichkeit der damaligen Zeitverhältnisse hervorgegangen, in der Rheinprovinz, wie der Entwurf selbst anerkennt, nicht publicirt; das Decret vom 28. Vert. J. VIII. hat der Hypothek nicht erwähnt. Außerdem ist es Sache des Fiscus beim Abschluß von Unternehmungs- und Lieferungs-Verträgen für deren Erfüllung sich hinreichende Caution stellen zu lassen, was ja auch geschieht.

Art. 2138. Daß der Vermerk einer Cession eine Bedingung der Wirksamkeit derselben gegen die Creditoren des Cedenten sei, vermochte die Versammlung nicht anzuerkennen; wohl aber war sie der Meinung, daß der Cession, einem spätern Cessionar und dem Erwerber des verpfändeten Grundstücks gegenüber, nur durch jenen Vermerk Wirkung beizulegen sei. Auch glaubte man, die Fassung des ersten Satzes des Artikels könne zur Ansicht führen, als sei die Gültigkeit einer Cession überhaupt durch die Authentizität des Actes bedingt, während letztere doch nur zum Zwecke der Eintragung gefordert werden dürfe. Es wurde deshalb folgende veränderte Fassung beliebt:

„In Beziehung auf einen spätern Erwerber des Hypothekenrechtes, wie auf den des verpfändeten Grundstücks, erhält der Uebertrag eines Hypothekenrechtes erst Wirkung durch dessen Vermerk im Hypothekenbuch am Rande der eingetragenen Forderung. Der Vermerk darf nur geschehen auf den Grund einer authentischen Urkunde.“

An dieser Stelle sind die Bestimmungen über die gerichtlichen Hypotheken einzuschalten. Die Versammlung hat folgende adoptirt.

Art. Die gesetzliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, wodurch der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurtheilt worden.

Sie entsteht ferner aus Urtheilen, durch welche die Anerkennung einer Unterschrift auf einem für eine bestimmte Geldsumme ausgestellten Privat-Schuldbekennnisse beurkundet oder für verificirt erklärt wird. Die Eintragung in das Hypothekenbuch darf gleichwohl erst dann erfolgen, wann die Forderung fällig.

(NB. Diese letztere Bestimmung ist aus dem Gesetz vom 3. Septbr. 1807 entnommen. Sie war hier nachträglich sanctionirt, weil man sie bei der Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches übersehen hatte.)

Wird ein unbestimmter Anspruch zuerkannt, so kann der Richter auf den Antrag des Klägers nach den Umständen provisorisch eine Summe bestimmen und den Kläger ermächtigen, für diese Summe eine Hypotheken-Eintragung zu nehmen.

Auf schiedsrichterliche Entscheidungen darf eine Eintragung nicht erwirkt werden, so lange sie nicht executorisch erklärt sind.

Deegleichen entsteht aus einem im Auslande gesprochenen Urtheile erst dann eine Hypothek, wenn dasselbe von einem preussischen Richter executorisch erklärt worden ist.

Art. 2141. Statt „durch den Gerichtsschreiber, welcher dem Familienrath beige wohnt hat,“ soll es heißen: „durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Friedensgerichts.“

Die Familienrathöverhandlungen werden in der Regel durch einen beigeordneten Gerichtsschreiber aufgenommen, welcher doch nicht verantwortlich gemacht werden soll.

Art. 2157. Nro. 1. Die Versammlung sprach die Ansicht aus, daß auch des Standes des Gläubigers Erwähnung geschehen müsse.

Am Schlusse des Alinea 3 glaubt sie hinzusetzen zu müssen, daß das Original des Zustellungsactes bei Strafe der Nichtigkeit mit dem Bista des Hypothekensbewahrers zu versehen sei, weil das Gesetz in allen ähnlichen Fällen diese Vorschrift aufgenommen hat.

Art. 2170. a. — muß nach der Ansicht der Versammlung heißen: „Abschrift des Transcriptionsvermerks.“

b. Nro. 3. ist das gewählte Domicil beizufügen, weil der Aufbietende dort das Patent zustellen soll.

e. Das Wort „vierzehn“ ist ein Druckfehler, soll heißen „vierzig.“

Art. 2171. Die Versammlung war der Ansicht, daß das Alinea, anfangend: „Wenn der Kaufpreis re. re.“ als überflüssig zu löschen, dagegen nach dem Art. 2173 der Art. 2190 des bürgerlichen Gesetzbuches wieder aufzunehmen sei, indem ein Grund denselben wegfallen zu lassen, nicht vorwarte.

Art. 2188. Nr. 3. Man war einstimmig der Meinung, daß die Schlußworte, „sondern den Beamten re. re. wegfallen dürften, weil die Verantwortlichkeit der Notarien in der Notariatsordnung regulirt ist.

Art. 10. der Uebergangsbestimmungen.

Die Versammlung glaubte, daß die hier bestimmte Frist von 6 auf 12 Monate auszudehnen sei.

Schließlich wurde der Kosten-Punkt zur Sprache gebracht. Die Versammlung unterstellt, daß ein hohes Ministerium damit einverstanden sei, daß die bis zur Publication des Gesetzes aufgenommenen Verträge Gebühren- und Stempelfrei eingetragen und zur Deckung der Auslagen nur eine Gebühr von 5 Egr. von jedem Act erhoben werde und bringt folgenden zusätzlichen Artikel in Vorschlag.

Art. 16. Alle innerhalb eines Jahres nachgesuchten Transcriptionen, Eintragungen und Vermerke in die Hypotheken und Transcriptions-Register erfolgen Gebühren- und Stempelfrei. Zur Deckung der Kosten wird eine Gebühr von 5 Egr. für jeden Act erhoben.

Ebenso wurde der Kostenpunkt überhaupt Gegenstand der Berathung, und diese führte zu der Ansicht, daß es billig sei, die Kosten für die Zukunft zu ermäßigen und daß der Stempel der Bescheinigungen, wenn nicht gänzlich erlassen, doch von 15 Egr. auf 5 Egr. reducirt werden möge.

Als Motiv wurde geltend gemacht, daß der Kosten wegen bis herau die Transcriptionen häufig unterblieben seien, und daß durch die vermehrten Eintragungen künftig, ungeachtet der Reduction, ein höherer Betrag wie bisher der Staatskasse zufließen werde.

Indem wir dies unser Gutachten über den uns mitgetheilten Entwurf zur geeigneten Berücksichtigung gehorsamst empfehlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß es der hohen Staats-Regierung gefallen wolle, den Kammern in der nächsten Session die betreffende Vorlage zu machen, damit die großen Uebelstände des dormalen geltenden Gesetzes um so eher gehoben und die daraus hervorgehenden Nachtheile desto balder beseitigt werden.

8. Erklärung über die für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds künftig zu erhebenden Zuschläge zu den Staatssteuern.

Die Proposition Nro. 8. wegen der Steuer-Zuschläge zu dem Bezirksstraßen-Fonds ist mit Rücksicht auf den von Euer Hochwohlgeboren hierüber an die Provinzialständische Versammlung gelangte Denkschrift vom 28. v. M. von dem Aen Ausschusse begutachtet worden. Das von demselben hierüber abgegebene Gutachten, wonach

1. künftig von allen directen Steuern einschließlich der neuen Klassen- und klassificirten

Einkommensteuer sowie von der Mahl- und Schlachtsteuer derselbe Prozentsatz an Zuschlägen für den Bezirksstraßen-Fonds erhoben werden soll, jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summen von 20 Rthlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag mit dem Zuschlage belegt werde.

2. der in § 8 des Regulativs vom 20. Jan. 1841 bestimmte Maximal-Zuschlag von 5 Prozent von allen directen Steuern einschließlich der neuen Klassen- und klassificirten Einkommensteuer so wie von der Mahl- und Schlachtsteuer unter Berücksichtigung der für letztere ad 1. beschlossene Modification einstweilen beizubehalten sein werde

ist in der Plenar-Sitzung vom 18. d. M. von der Provinzialständischen Versammlung zum Beschluß erhoben worden.

Düsseldorf, den 21. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius
und Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz
Herrn v. Kleist-Neßow
Hochwohlgeboren.

Die Proposition No. 9. wegen Vertheilung der Beiträge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung ist mit Rücksicht auf den von Euer Hochwohlgeboren hierüber an die Provinzialständische Versammlung gelangte Denkschrift vom 6. October von dem 5ten Ausschuss begutachtet worden.

9. Gutachten über die Abänderung in der Aufbringung der Beiträge für die Rheinische Justiz-Verwaltung in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Das von demselben hierüber gegebene Gutachten, wonach

1. die Gewerbesteuer von der aufzubringenden Summe von 73892 Rthlr. vorab $3\frac{1}{3}\%$ zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichten hat;
2. die Vertheilung der alsdann verbleibenden Restsumme auf die grundsteuer-, klassensteuer- und auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Einwohner sowie auf die Quoten der klassificirten Einkommensteuerpflichtigen ganz gleichmäßig nach dem Zahlenverhältniß vertheilt wird, wobei jedoch den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Einwohnern nach § 2 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. eine äquivalente Summe von 20 Rthlr. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht wird, auch für die Zuschläge der Justiz-Verwaltungskosten, zu der Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer eine Rückvergütung in demselben Verhältniß zu gewähren ist,

wurde in der Plenar-Sitzung vom 20. d. M. von der Provinzialständischen Versammlung zum Beschluß erhoben.

Düsseldorf, den 22. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius
Herrn Ober-Präsidenten von Kleist-
Neßow
Hochwohlgeboren.

Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

1. Wahl des seitherigen Directors der Provinzial-Feuer-Societät, v. Waldbott = Bassenheim = Bornheim und zwar auf Lebenszeit mit einem auf 1800 Rthlr. erhöhten Gehalte.

Die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz hat sich der allseitigsten Prüfung und Berathung der Angelegenheiten der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pflichtgemäß unterzogen.

Der Seitens der Direction vorgelegte Bericht über die Verwaltung der Anstalt in den letzten 6 Jahren hat der Versammlung die Ueberzeugung verschafft, daß die Leitung des Instituts eine einsichtsvolle und gewissenhafte war und daß dessen momentaner ungünstiger finanzieller Stand, nur als eine Folge der, in den Jahren 1846 bis 1850 ungewöhnlich zahl- und umfangreichen Brandunglücken anzusehen ist.

Die provinzialständische Versammlung hat deshalb in Anerkennung der pflichttreuen, vorsorglichen und fachkundigen Geschäftsführung des seitherigen Directors der Societät Freiherrn von Waldbott = Bassenheim = Bornheim, dessen Wiedererwählung auf Lebenszeit mit einer Gehaltsfixirung von 1800 Thalern pro Jahr, freudig und mit vollem Vertrauen vollzogen, und ist es der Versammlung eine angenehme Pflicht: die Bestätigung dieser Wahl bei Euer Königlich Majestät hiermit allerunterthänigst nachzusuchen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Könighchen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

2. Wahl des seitherigen Secretairs Cick zum Inspector der Provinzial-Feuer-Societät auf sechs Jahre.

Die Wiederbesetzung der seit dem 1. Juli d. J. erledigten Inspector-Stelle der Provinzial-Feuer-Societät hat die Provinzial-Vertretung ausgesprochen und mit Bezug auf den § 82 des Reglements die Wahl desselben vorgenommen. Diese Wahl und zwar auf die Dauer von 6 Jahren ist auf den bei der Societät angestellten Secretär Cick gefallen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das Resultat dieser Wahl Behufs deren Genehmigung Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern hochgeneigtest unterbreiten zu wollen.

Düsseldorf, den 25. October 1851.

Der Landtag's-Marschall.

An
den Könighchen Landtag's-Commissarius,
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
Herrn v. Klei ß = K e g o w
Hochwohlgeboren.

**Allerdurchlauchtigster, großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Rheinischen Provinzial-Stände wagen in allertiefster Ehrfurcht vor den Stufen Eurer Königl. Majestät erhabenen Thrones die ganz gehorsamste Bitte niederzulegen, daß es Euer Königl. Majestät gefallen wolle, den, der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, dem klaren Wortlaut des § 82 des Reglements vom 5. Januar 1836, und des § 6 der Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom nämlichen Tage zuwider, durch die höheren Behörden aufgedrungenen Secretair Weinhaus aus der Provinzial-Feuer-Societäts-Verwaltung Allergnädigst wieder entfernen und im Staatsdienste anderweitig beschäftigen lassen zu wollen.

Die Gründe, welche die gehorsamsten Stände der Rheinprovinz zu dieser unterthänigsten Bitte veranlassen, sind in einer Denkschrift, sowie in einem Promemoria der Provinzial-Feuer-Societät, nebst einem Gutachten des bei der Universität zu Bonn fungirenden Professors des Rheinischen Rechts, Dr. Bauerland, näher aufgeführt.

Indem die gehorsamsten Stände diese drei Stücke zur Allerhöchsten Berücksichtigung allerunterthänigst beifügen, ersterben dieselben in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 25. October 1851.

Der zeitliche Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat dem Unterzeichneten Abschrift der seitherigen Verhandlungen über die beabsichtigte Dienstentlassung des Secretairs Weinhaus, bestehend in folgenden Stücken:

1. Schreiben des Directors an den Herrn Oberpräsidenten vom 27. Juni 1846.
 2. Rescript des Herrn Oberpräsidenten vom 18. Juli ejusd.
 3. Schreiben desselben vom 12. November 1846.
 4. Ministerial-Versüfung vom 3. November 1846.
 5. Remonstrations des Directors vom 17. ejusd.
 6. Rescript des Ober-Präsidenten vom 21. ejusd.
 7. Remonstrations des Directors vom 26. ejusd., mit dem darin bezogenen Schreiben Königl. Regierung zu Düsseldorf
 - a. vom 18. September 1820,
 - b. vom 4. April 1829.
 8. Ministerial-Versüfung vom 22. Dezember 1846.
 9. Die darin bezogene Versüfung des früheren Oberpräsidenten vom 14. April 1837, die Uebernahme des p. Weinhaus bei der Provinzial-Feuer-Societät betreffend,
- zum Zwecke der Erstattung eines Rechtsgutachtens darüber vorgelegt:

„ob der § 84 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz d. d. den 5. Januar 1836. Gesessammlung pag. 29, wonach die Anstellung aller Bureau-Beamten und Diener der Societät durch den Director auf Kündigung geschieht, so daß sie von diesem nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen werden können, — auch auf den Secretair Weinhaus anwendbar sei — oder ob sich derselbe in Betracht seines früheren

Dienstverhältnisses zu der jetzt aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft und wegen seiner durch den § 6 der Königlichen Verordnung zur Ausführung jenes Reglements, (Ges.-Samml. pag. 44) verfügten Wiederanstellung bei der neuen Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in einem Ausnahmefalle befände und deshalb nicht als ein auf Kündigung angestellter Beamter dieser Societät betrachtet und behandelt werden dürfe?"

Bei der Beantwortung dieser Frage, welcher sich der Unterzeichnete um so bereitwilliger unterzieht, weil sie ihm unzweifelhaft zu sein scheint, kann es selbstredend nicht darauf ankommen, durch welche Motive die Wiederanstellung des p. Weinhaus bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt worden, indem die in dieser Hinsicht in dem Rescripte des damaligen Oberpräsidenten vom 14. April 1837 gegen den damaligen Director der Societät ausgesprochenen Ansichten an der eigentlichen Sachlage, sowie an der Natur und dem Umfange der dem p. Weinhaus in Folge seiner selbstgewünschten Wiederanstellung gegenüber der Societät zustehenden Rechte irgend eine Aenderung zu bewirken, keineswegs geeignet waren. Es kömmt vielmehr lediglich darauf an zu ermitteln:

1. in welchem Verhältniß der p. Weinhaus zu der in Folge der Errichtung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft gestanden?
2. ob ihm wegen dieses Verhältnisses in Folge der Auflösung letztgedachter Gesellschaft ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung für die erlittene Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachsen war und im Befahrungsfalle
3. ob die Wiederanstellung des p. Weinhaus um deswillen als eine unwiderrufliche zu betrachten sei, weil im entgegengesetzten Falle der Staat für dessen Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge zu tragen verpflichtet sein würde?

Anlangend die erste Frage, so ergiebt sich aus den vorliegenden Verhandlungen, daß der p. Weinhaus nichts mehr und nichts weniger als Regierungs-Canzlei-Assistent war, als ihm durch das Schreiben der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 18. September 1820, die bei der Verwaltung der bergischen Brand-Affecuranz für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cleve, Köln und Aachen vorkommenden Journalisten- und Copisten-Geschäfte gegen eine Remuneration von 30 Thlr. monatlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkten übertragen wurden, daß er dadurch keineswegs eine fixe Anstellung erhalte, daß sich vielmehr die Regierung die anderweitige Disposition über die Uebertragung jener Arbeiten und die dafür ausgeworfene Remuneration jederzeit vorbehalte.

Dieses rein precäre Dienstverhältniß erlitt auch keine Aenderung seiner Natur dadurch, daß dem Weinhaus zufolge eines Ministerial-Rescriptes von 7. Mai 1829 eine Gehaltszulage bewilligt wurde, indem nämlich auch diese Begünstigung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden war, daß daraus für den Fall möglicher Veränderung in der zukünftigen Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts keine fortdauernde Verpflichtung und kein Entschädigungsanspruch erfolgen dürfe.

Der Weinhaus war hiernach kein auf Lebenszeit angestellter Beamte bei der Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts, er konnte vielmehr jederzeit von der Regierung, welche ihm die Journalisten- und Copisten-Geschäfte bei dieser Verwaltung übertragen hatte, wieder abberufen und in seine frühere Dienstverhältnisse als Regierungs-Canzlei-Assistent und damit in die Lage zurückversetzt werden, worin er sich am 18. September 1820, als dem Tage des ihm ertheilten Commissoriums befunden hatte.

Hieraus ergiebt sich die Beantwortung der zweiten Frage: ob und in welchem Maaße dem Weinhaus aus der Auflösung der bergischen Feuer-Versicherung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachse? ohne weitere Deduction von selbst. — Von einem Rechte auf den ungeschmälerten Genuß der durch das Schreiben der Königlichen Regierung vom 18. Sept. 1820 ausgesetzten Remuneration könnte nach Lage der Sache ebenso wenig, als von einem Rechte auf die durch das Rescript des Ministerii vom 7. März 1829 ihm bewilligte sogenannte Gehaltszulage Rede sein, sondern nur die davon wesentlich verschiedene Frage entstehen: ob seine frühere Qualität als Regierungs-

Canzlei-Assistent für ihn einen Anspruch auf einen gleichmäßig dotirten Posten oder auf Pensionirung begründe? Die Antwort auf diese Frage muß bejahend oder verneinend ausfallen, je nachdem der Weinhaus am 18. September 1820 als damaliger Regierungs-Canzlei-Assistent zu den auf Lebenszeit angestellten, und deshalb pensionsberechtigten Beamten gehörte oder nicht gehörte. In keinem Falle hatte er auf ein höheres Dienst Einkommen, als welches er in seiner früheren Eigenschaft als Regierungs-Canzlei-Assistent zu beziehen gehabt, einen Rechtsanspruch, und dieser stand ihm nicht aus dem Grunde zu, weil er durch die Auflösung der bergischen Brandasscuranz-Verwaltung an seinen Amts-Einkünften eine Einbuße erlitten, sondern lediglich um deswillen, weil er, bei der ihm auf Widerruf übertragenen Beschäftigung bei der Verwaltung des gedachten Instituts und der Annahme dieses Auftrags, die ihm bereits früher wohl erworbenen Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent nicht verloren hatte, diese also nunmehr in ihrem ganzen ursprünglichen Umfange aber auch nicht weiter geltend gemacht werden konnten. Dieses Recht des Wiedereintritts in sein früheres Dienstverhältniß, wenn der Weinhaus darauf bestand, konnte allerdings der Staatsregierung lästig werden, sofern sich augenblicklich keine Stelle erledigt fand, welche ihm als Aequivalent seines früheren angewiesen werden konnte, und es war daher unter dieser Voraussetzung ganz natürlich, daß der damalige Ober-Präsident die Wiederanstellung des Weinhaus bei der neu errichteten Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschte und durch das an den damaligen Director dieser Societät gerichtete Rescript vom 14. April 1837 dessen sofortige Einberufung verlangte. Ob der Director diesem Wunsche resp. Verlangen zu entsprechen verpflichtet war, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage; soviel ist gewiß, daß der Weinhaus nicht zu denjenigen Beamten der bergischen Brand-Asscuranz gehörte, welchem aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung erwachsen sein mochte, daß mithin die Worte des § 6 der königlichen Verordnung wegen Ausführung des Reglements vom 5. Januar 1836 auf ihn nicht anwendbar waren. Da nun aber dennoch der damalige Director der Societät der Verfügung des Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 und dem eigenen Wunsche des Weinhaus entsprochen, diesen als Bureau-Beamten der Gesellschaft wirklich angestellt hat, so entsteht die fernere Frage, welche Rechte aus dieser Anstellung für den Weinhaus erwachsen seien?

Die Antwort auf diese Frage giebt der Schlußsatz des § 84 des Reglements vom 5. Januar 1836 in den Worten „alle . . . Bureaubeamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in den Worten des § 6 der königlichen Verordnung vom selbigen Tage nicht zu finden, und wenn auch eine solche auf dem Wege der Interpretation ex ratione legis nachzuweisen wäre, so würde sie doch dem Weinhaus nicht zu statten kommen können, weil er nicht zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, auf welche allein, nach der in dieser Hinsicht unzweifelhaften Verfügung des Gesetzes bei der ersten Besetzung aller Subaltern-Stellen vorzugsweise Bedacht genommen werden mußte. Von dem Rechte des Weinhaus ist aber freilich das Interesse des königlichen Aerrars verschieden, insofern nämlich dieses im Falle der Wiedereinstellung des Weinhaus aus dem Dienste der Feuer-Societäts-Verwaltung in die Lage kommen konnte, dessen frühere Besoldung als Regierungs-Canzlei-Assistent wiederum zu übernehmen.

Der Grund dieser Verpflichtung, sofern sie wirklich besteht, liegt aber nicht in der Auflösung der bergischen Brandasscuranz-Gesellschaft, auf deren Fortbestehen oder Schadhaltung der Weinhaus durchaus kein Recht erworben hatte, sondern einzig und allein darin, daß er bereits vor seinem Eintritte in das jederzeit widerrufliche Dienstverhältniß zu der Verwaltung gedachter Gesellschaft die Eigenschaft eines königlichen Regierungs-Canzlei-Assistenten und alle damit verbundenen Rechte erworben und durch seinen Eintritt in das kündbare Dienstverhältniß zur Gesellschaft nicht verloren hatte. Hieraus folgt, daß auch die dritte hierüber angestellte Frage, nämlich:

„ob der Weinhaus um deswillen ausnahmsweise als ein nicht auf Kündigung angestellter Beamte

der Gesellschaft zu betrachten sei; weil sonst im Falle der Kündigung und Entlassung seine früheren Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent wieder aufleben würden —“
nach strengem Rechte nur verneinend beantwortet werden kann. —

Bonn, den 14. März 1847.

gez. Dr. Bauerband.

D e n k s c h r i f t

mit 2 Anlagen.

Der durch Verfügung des damaligen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz Herrn von Bodelschwingh im Jahre 1836 bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät angestellte Secretair Weinhaus hat bisher als dritter Secretair ein Gehalt von 500 Rthlr. bezogen.

Nach dem Berichte der Direction ist diese Stelle überflüssig, und die Kündigung des 1c. Weinhaus mußte nach § 84 des Reglements um so nothwendiger erfolgen, als nach dem Urtheile des Herrn Directors, der 1c. Weinhaus für die Direction nur eine Last war, und noch fortwährend ist, indem derselbe fast gar keine Arbeitskraft mehr besitzet. Die Direction machte von diesem Kündigungs-Rechte Gebrauch; indessen stieß sie in Ausführung desselben auf Hindernisse.

Die von der Direction in einem P. M. niedergeschriebene Sachlage ist kurz zusammen gefaßt die folgende:

Aus den oben angeführten Gründen kündigte die Direction dem 1c. Weinhaus seine Stelle und wollte denselben am 1. August 1846 entlassen. Gegen diese Kündigung ergreift Weinhaus den Recurs beim Königl. Oberpräsidio. Das Oberpräsidium erkannte indessen durch Erlaß vom 18. Juli 1846 das Kündigungs-Recht der Direction ausdrücklich an und wies den 1c. Weinhaus ab. Auf den fortgesetzten Recurs desselben trat indessen das Königl. Ministerium des Innern dieser Entscheidung nicht bei, sondern verfügte am 3. November 1846, daß 1c. Weinhaus wieder in seine Stelle bei der Societät eingesetzt werden solle. Die Gründe die das Ministerium geltend macht, sind hauptsächlich, daß die Anstellung des 1c. Weinhaus nicht aus eigener Wahl des damaligen Provinzial-Feuer-Societäts-Directors erfolgte, sondern daß derselbe von der aufgelösten bergischen Feuer-Societät übernommen, und auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. Januar 1836, auf Anordnung des damaligen Oberpräsidenten, und zwar ohne Vorbehalt einer Kündigung angestellt worden sei.

Nach Lage der Verhandlungen ist indessen der 1c. Weinhaus, der bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf als Canzlei-Assistent angestellt war, am 18. September 1820 von eben dieser Regierung, der bergischen Affecuranz mit einer Remuneration von 30 Rthlr. monatlich und dem ausdrücklichen Vermerken überwiesen worden, daß ihm dadurch keineswegs eine fixe Anstellung zu Theil werde, sondern daß die Regierung die anderweite Disposition über die ihm übertragenen Arbeiten und die dafür ausgeworfene Remuneration sich jederzeit vorbehalte. In dieser seiner Stellung wurde dem 1c. Weinhaus durch Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1829, eine Gehaltszulage bewilligt, jedoch war auch diese Begünstigung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden, daß daraus für den Fall möglicher Veränderung in der zukünftigen Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts keine fortdauernde Verpflichtung und kein Entschädigungs-Anspruch erfolgen dürfe.

Ist nun bei Auflösung der bergischen Feuer-Versicherung der 1c. Weinhaus in die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät übergegangen, so konnte derselbe doch nur unter denselben Bedingungen übernommen werden, wie er zur aufgelösten bergischen Feuer-Versicherung gestanden, nämlich als ein der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf angehöriger Canzlei-Assistent, dem ein Commissorium übertragen, und daraus keinerlei Anspruch auf eine fixe Anstellung entspringe. Die Direction scheint daher im vollen Rechte zu sein, wenn sie den § 84 des Reglements gegen den 2c. Weinhaus zur Anwendung bringt.

Ein von der Direction bei dem Professor des rheinischen Rechts an der Universität zu Bonn, Herrn Dr. Baue r b a n d, eingeholtes Gutachten, bestätigt diese Ansicht vollkommen, und beantwortet die Frage, ob der 2c. Weinhaus ausnahmsweise als ein nicht auf Kündigung angestellter Beamte der Societät zu betrachten sei, „verneinend.“

Auf eine abermalige Vorlage des Sachverhältnisses Seitens der Direction an das königliche Oberpräsidium vom 1. September e. erfolgte die Mittheilung an den Herrn Landtags-Marschall vom 28. September e., wie der Herr Minister des Innern wiederholt entschieden habe, daß die unfreiwillige Entlassung des 2c. Weinhaus aus seinem Amte nur unter denselben Voraussetzungen erfolgen könne, welche bei der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Pensionirung anderer definitiv angestellten Beamten zutreffen müssen.

Ausschuß ist jedoch nach Prüfung aller vorliegenden Verhältnisse der Ansicht, daß es der Societät nicht zugemuthet werden könne, einen gänzlich unbrauchbaren Beamten fernerhin zu besolden, oder nach unfreiwilliger Entlassung zu pensioniren, und zwar in diesem Falle um so weniger, als dieser Beamte ihr aufgedrungen, und derselbe in seinem früheren Verhältnisse zur bergischen Feuer-Versicherung gar keine Ansprüche auf eine feste Anstellung hatte.

Düsseldorf, den 16. October 1851.

P. M.

Die Entlassung des p. Weinhaus aus dem Secretariate der Provinzial-Feuer-Societät betreffend.

Der neben genannte Weinhaus war Canzlist bei der königlichen Regierung in Düsseldorf und wurde als solcher bei der ehemaligen Bergischen-Feuer-Assicuranz beschäftigt; nach Gründung des Provinzial-Feuer-Versicherungs-Instituts im Jahre 1836 wünschte er zu diesem überzutreten. In dem Berichte des zeitigen Directors von Hauer an den königlichen Ober-Präsidenten vom 11. März 1837 wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Gehalt, welches Weinhaus früher bezogen habe, ein verhältnismäßig zu hohes und zu 200 Thln. gute Schreiber zu haben, mit 350—400 Thln. jedenfalls aber Arbeiter zu beschaffen seien, welche dasjenige genügend leisten könnten, was dem Weinhaus übertragen werden könnte, der Director beantragt demnach, daß, wenn Weinhaus dem § 6 der Ausführungs-Berordnung vom 5. Januar 1836 zufolge in das Subaltern-Personal übernommen werden müsse, ihn mit einem Fixum von 400 Thln. der Direction zu überweisen und 100 Thlr. als persönliche Zulage aus Staatsmitteln zu gewähren. Die Oberpräsidial-Befugung vom 14. April 1837 verwirft diesen Antrag und bestimmt, daß Weinhaus mit dem Gehalte von 500 Thln. auf Societäts-Fonds zu übernehmen sei, mit welcher Summe er später als Secretair in den Etat gebracht wurde.

In den hierauf folgenden Personal-Acten des Weinhaus finden sich zahlreiche Beweise seiner mangelhaften Arbeit; sie bekunde, daß derselbe gleich Anfangs schon Krankheitshalber eine Badefur gebraucht, daß er sich Entfernungen aus dem Dienste ohne Urlaub u. a. nach Ems erlaubt und Zänkereien im Bureau veranlaßt habe, so daß der Director am 20. Januar 1840 das Gesuch um Mittheilung der früheren Personal-Acten des Weinhaus an das königliche Oberpräsidium richtet und zufügt, daß wenn letzterer nicht nach § 6 der Ausführungs-Berordnung überwiesen worden, er sich längst würde veranlaßt gesehen haben, denselben aus dem Dienste zu entlassen. Auf eine Eingabe des Weinhaus an dieselbe Behörde wird unter dem 25. April 1840 nach Einsicht der Acten und Anhörung der Direction verfügt,

daß bei der dem Weinhaus zur Last fallenden fortwährenden Nachlässigkeit im Dienste die Festsetzung eines täglichen Arbeitspensums, und da er sich sogar unwahre amtliche Bemerkungen zur Verschönerung seiner Versäumnisse auszustellen erlaubt habe, die schärfste Controle gegen ihn nothwendig sei. Auch hiernächst besseren sich die Leistungen des Weinhaus nicht; in einer in den Acten vorkommenden Aeußerung des Directors von Hauer vom 30. August 1841 heißt es in dieser Beziehung, daß seine Hülfe bei gänzlich mangelndem guten Willen und nur sehr geringer Fähigkeit zu keiner Zeit für das Geschäft von einiger Wesentlichkeit sei. Mehrere spätere Aeußerungen wiederholen dasselbe, erwähnen nochmaliger Entfernungen des Weinhaus aus dem Dienste ohne Urlaub, daß seine geringe Thätigkeit aber seine Hülfe im Bureau überhaupt nicht sonderlich vermiffen lasse.

Die Berichte des commissarischen Directors Kugbach vom 5. und 28. September 1844 sprechen sich über Brauchbarkeit und Fleiß des Weinhaus nicht günstiger aus.

Nach dem Amtsantritte des jetzigen Directors kommt Weinhaus am 10. März 1846 mit dem Gesuche ein, ihm mit Belassung seines Gehaltes einen Urlaub bis zum Schlusse des Jahres zu bewilligen, indem er entschlossen sei, alsdann auszureten und sich inmittelst um eine andere Stelle zu bewerben. Der Director befürwortet solches bei dem königlichen Oberpräsidio, um auf diese Weise die wünschenswerthe Entfernung des Weinhaus aus dem hiesigen Geschäft herbeizuführen; der Antrag wird indessen nicht genehmigt, weil Weinhaus über seinen Austritt keine bestimmte Zusicherung gegeben habe und zu befürchten sei, daß er seine Stelle wieder in Anspruch nehmen werde, sobald sein Geld aufgezehrt sei. Es wird dem Director überlassen, ihn zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Inzwischen erfuhr der Director, daß Weinhaus seine Stelle verkaufen wolle, daß er Acten verschleppt und die Societät in einer mit dem Michel Kramp schwebenden Brandentschädigungs-Angelegenheit durch das Erbieten seiner Einwirkung gegen einen Geldbetrag auf das äußerste compromittirt habe; er sah sich deshalb und weil er sich gleich seinen Vorgängern von der sonstigen geringen Brauchbarkeit des Weinhaus und von dessen gänzlicher Entbehrlichkeit überzeugt hatte, veranlaßt, diesem dem § 84 des Reglements vom 5. Januar 1836 gemäß seine Stelle bei der Societät zu kündigen und ihn nach dreimonatlicher Kündigungsfrist am 1. August 1846 zu entlassen. Weinhaus ergriff gegen diese Kündigung den Weg des Recurses bei dem königlichen Oberpräsidio, von diesem wurde das Kündigungsrecht des Directors in dem Erlasse vom 18. Juli 1846 ausdrücklich anerkannt und Weinhaus abgewiesen; das königliche Ministerium des Innern und zwar der Herr Minister von Bodelschwingh trat dieser Entscheidung indessen auf den fortgesetzten Recurs des Weinhaus nicht bei und verfügte am 3. November 1846, daß letzterer in seiner Stelle bei der Societät wieder eingesetzt werden solle. Der Director glaubte hiergegen die Rechte der Societät wahren zu müssen und reclamirte bei dem königlichen Oberpräsidio unter dem 17. desselben Monats, und da er hierauf an das königliche Ministerium verwiesen wurde, auch bei diesem am 26. nämlichen Monats. Der in Folge dieses Berichtes ergangene Ministerial-Erlaß vom 22. December 1846 hält die Entscheidung vom 3. November aufrecht und verfügt, daß wenn Weinhaus sich wirklich solcher Handlungen, wie der Director derselben erwähnt, schuldig gemacht habe, eventuell das Disciplinar-Verfahren auf Amtsentsetzung oder Zwangspensionirung gegen ihn einzuleiten sei. Weinhaus erhält hierauf sein Gehalt wieder ausgezahlt, ohne daß der Director ihn wieder beschäftigte, weil er dieses bei den gegen den Weinhaus sprechenden Anschuldigungen für zu bedenklich hielt und auch anderweite Fürsorge zur Wahrnehmung der Arbeiten des Weinhaus längst getroffen war. Gegen den letztern wurde nun, nachdem der Director solches in dem Berichte vom 16. Februar 1847 vorgestellt hatte, eine Disciplinar-Untersuchung beschloffen, obgleich der Director wiederholt seine Ansicht geltend zu machen suchte, daß die Entlassung eines Provinzial-Beamten durch ein solches Verfahren nicht stattfinden könne, weil der § 1 des Disciplinar-Gesetzes vom 29. März 1844 jene Beamten davon ausschliesse.

Wenn nun ein anderer Weg, die Societät von dem Weinhaus zu befreien, nicht vorhanden war, als die Kündigungsbefugniß nach § 84 des Reglements, so glaubte der Director doch diese Ansicht noch

einer andern Prüfung unterwerfen zu müssen und legte deshalb die Frage dem Professor Dr. Bauerband in Bonn zur Begutachtung vor. Das Gutachten desselben vom 14. März 1847 ist in der Anlage beigelegt und bestätigt die Befugniß des Directors, den Weinhaus auf dem Wege der Dienstkündigung zu entlassen. Der Director hat nicht aufgehört, diese Befugniß geltend zu machen und das desfallige Recht der Societät zu wahren. Das Disciplinar-Verfahren gegen Weinhaus wurde jedoch fortgesetzt und derselbe mittelst Beschlusses der Königlichen Regierung zu Cöln als ernanntes Disciplinar-Behörde vom 4. November 1849 von seinem Amte suspendirt und auf halben Gehalt gesetzt,

„indem das dienstliche Interesse gefährdet sein würde, wenn dem Weinhaus, gegen welchen die Acten so zahlreiche Belege von fortgesetzter mangelhafter Dienstführung enthielten, während des Verfahrens noch eine weitere dienstliche Thätigkeit gestattet würde.“

Am 17. Mai 1850 folgt das endliche Erkenntniß auf die fast 3 Jahre lang gedauerte Untersuchung und schließt letztere mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. Diesem Erkenntniße folgt die Anordnung des Königlichen Oberpräsidii vom 17. Juni 1850, daß Weinhaus in seine Stelle wieder eintreten, seine Dienstführung aber mit der größten Sorgfalt überwacht werden soll. Wie zeitraubend und störend eine solche Ueberwachung auch erscheinen muß, so hat der Director sie doch seit der Wiederbeschäftigung des Weinhaus am 25. Juni 1850 eintreten lassen, worüber sich eine Sammlung der bei der Revision seiner Arbeiten nöthig gewesenem Bemerkungen bei der Direction befindet. Danach sind seine Arbeiten ebenso unzuverlässig wie früher und können nicht ohne fortgesetzte Controle gelassen werden. Zudem ist seine Leistungsfähigkeit überhaupt anhaltender Wahrnehmung gemäß nur sehr unbedeutend und wie wenig sein Pflichtgefühl ihn zu geregelter Besorgung seines Dienstes antreibt, hat der Director noch jetzt erfahren müssen, indem ihm ein Gesuch des Weinhaus vorliegt, in welchem er zum bloßen Gebrauche einiger Bäder einen dreiwöchentlichen Urlaub mit Gewährung einer Unterstützung beantragt und seine Arbeiten völlig eingestellt hat.

Es kann freilich auffallend erscheinen, daß ungeachtet der vielen, während der ganzen Zeit der Beschäftigung des Weinhaus bei der Societät nie angehörten Klagen über denselben das Disciplinar-Verfahren nur die gedachte geringe Bestrafung zur Folge gehabt hat; die in dem Erkenntniße enthaltenen Motive geben jedoch Aufklärung, daß der Weinhaus seine gedrückten ökonomischen Verhältnisse geltend zu machen gewußt hat, um sich weniger strafbar darzustellen und die Strafe auf den unbedeutenden Betrag von 5 Rthlr. festgestellt zu erhalten; sein dienstwidriges Benehmen ist dadurch aber doch bestätigt worden und seine Unfähigkeit, wie sein sonstiges Verhalten ist der Societät so lange eine wahre Last gewesen, daß eine andere Bestimmung über ihn zur Nothwendigkeit geworden ist.

Der Director würde diese Aenderung dadurch herbeiführen, daß er das ihm im § 84 verlichene Recht der Kündigung bei dem Weinhaus abermals zur Anwendung brächte, wenn das Königliche Ministerium ihm solches in Bezug auf denselben nicht abgesprochen hätte und er wie früher gezwungen werden würde, davon abzugehen. Er hält fortwährend an der Ansicht fest, daß die desfallige Entscheidung des Herrn Ministers mit den vorhandenen Bestimmungen nicht im Einklange sei, kann solche hier aber nur mit der Bitte niederlegen, darüber anderweit erkennen und entscheiden zu wollen, ob die Kündigung gegen Weinhaus noch jetzt durchgeführt, oder ob derselbe von der Societät pensionirt werden soll, da ohne Zweifel aus der obigen Darstellung der Sachlage sich die Ueberzeugung ergeben wird, daß derselbe in der einen oder andern Weise seine längst verdiente Entlassung erhalten muß.

Im ersten Falle würde er in seine früheren Verhältnisse als Regierungs-Canzlist zurücktreten, in dem andern Falle aber würde zu bestimmen sein, wie viel die Societät und wie viel der Staat zu seiner Pensionirung beizutragen habe.

Coblenz, den 11. September 1851.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction
gez. Freiherr von Waldbott.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

4. Erlass eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien-Versicherungen und Abänderungen des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Die von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction in ihrem Verwaltungsberichte gemachten, von dem Interesse der Societät gebotenen, auf die Erfahrung vieler Jahre sich gründenden und auf Verbesserungen aller Art hinielenden Vorschläge, hat die Versammlung der sorgsamsten Prüfung unterworfen, denselben im wesentlichen ihre volle Zufriedenheit zu Theil werden lassen und fernere Anträge eingereicht, von deren Realisirung wir die wohlthätigsten Folgen für die Versicherungs-Anstalt erwarten zu dürfen glauben.

Außerdem hat die Provinzial-Versammlung es als Pflicht erkannt, auch die Begutachtung eines ihr von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction mitgetheilten, von hoher Staats-Regierung beabsichtigten Entwurfs zu einem allgemeinen Staatsgesetze über das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen, sowie über die polizeiliche Controlle der Versicherungen von Immobilien bei Privatgesellschaften, vorzunehmen, indem sie es für sehr wichtig und dringend nöthig erachtet, in kürzester Zeit durch ein solches Gesetz die, zum großen Nachtheile der Provinzial-Versicherungs-Societäten bestehenden Ungleichheiten in den allgemeinen Rechten und Pflichten dieser und der Privat-Feuer-Affecuranz-Gesellschaft zu beseitigen.

Die Provinzial-Versammlung richtet daher allerunterthänigst an Eure Königliche Majestät die doppelte Bitte

1. Den Erlass eines solchen allgemeinen Gesetzes veranlassen und
2. Die, die Provinzial-Feuer-Societät allein betreffenden Anträge mit Allerhöchst Ihrer Genehmigung begünstigen und dieselbe in einem neuen Reglement zusammengefaßt, verwirklichen zu wollen.

Die Provinzial-Versammlung unterbreitet in der Anlage das Resultat ihrer Arbeiten und verharret in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der
Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Referat des VI. Ausschusses

über den vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien-Feuer-
Versicherungen.

Der VI. Ausschuss des Rheinischen Provinzial-Landtags, von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzes über das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen zur Erzielung eines einförmigen Verfahrens bei demselben vollkommen überzeugt, hat sich der Berathung über den Entwurf eines solchen allgemeinen Gesetzes in Betreff des Immobilien-Versicherungswesens, sowie der polizeilichen Controlle der Versicherung von Immobilien bei Privat-Gesellschaften unterzogen und giebt über jenen Entwurf das nachfolgende Gutachten ab, dessen Motive in dem eben vorgetragenen Referate vollständig enthalten sind, daher deren abermaliger Vortrag hier überflüssig scheint.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Einem jeden Besitzer von Gebäuden steht fortan frei, die letztern gegen Feuergefährdung da zu versichern, wo er es am rathsamsten findet.

§ 2.

Die Zwangs-Verspflichtung in Betreff der Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefährdung wird daher, wo sie auch in einzelnen Orten oder Landestheilen besteht, hierdurch dergestalt aufgehoben, daß die Eigentümer, wenn sie vor Ablauf eines Semesters kündigen, mit dem Ablauf des darauf folgenden Semesters aus der Societät, bei welcher sie bisher versichert waren, ausscheiden können.

Den Hypothekar-Gläubigern steht kein Widerspruchsrecht zu. Denselben bleibt vorbehalten, ihre Rechte selbst zu wahren.

§ 3.

Die Versicherungssumme darf den Betrag von $\frac{7}{8}$ des gemeinen Bauwerths derjenigen Bestandtheile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§ 4.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§ 3) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab.

§ 5.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§ 6.

Die Beschreibung eines jeden Gebäudes (§ 5) muß von dem Besitzer vollzogen, diese Vollziehung von der Orts-Polizei-Behörde beglaubigt und zugleich Seitens der letztern auf deren eigene Verantwortlichkeit das pflichtmäßige Attest beigelegt sein,

§ 1.

Bei dem § 1 fand sich nichts zu erinnern, jedoch wird vorgeschlagen, daß alle Staatsgebäude, wenn deren Versicherung beabsichtigt wird, nur bei den Provinzial-Feuer-Societäten versichert werden dürfen.

§ 2.

Der Wegfall des § 2 wird, da er überflüssig ist, beantragt.

§ 3.

Der § 3 des Entwurfs, welcher die Versicherung auf $\frac{7}{8}$ des Bauwerths beschränkt, wäre durch den Art. 16 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät, dahin lautend, zu ersetzen, daß „die Versicherungssumme den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen darf.“

Die §§ 4 und 5 des Entwurfs werden in ihrer Fassung genehmigt.

§ 6.

Bei dem § 6 wird die Aenderung vorgeschlagen, daß die von dem Besitzer begehrte, in dem Atteste genau zu bezeichnende Versicherungssumme den mutmaßlichen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen darf.

daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihr als wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die von dem Besizer begehrte, in dem Atteste genau zu bezeichnende Versicherungssumme den mutmaßlichen Betrag von $\frac{7}{8}$ des Werthes nach dem im § 8 aufgestellten Begriffe nicht übersteige.

§ 7.

Nur dann, wenn die Ortsobrigkeit dieses Attest (§ 6) zu ertheilen Bedenken trägt und der Eigenthümer des Gebäudes auf Vorhaltung der Erstern, die Versicherungssumme nicht so weit, daß derselben kein Bedenken weiter entgegensteht, herabsetzen will, tritt die Nothwendigkeit einer Tarirung des Gebäudes ein.

§ 8.

In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Tare zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialien-Preise der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Bau-Materialien und Bauarbeiten festgestellt wird, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

§ 9.

Diese Tare muß von dem tarirenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber $\frac{7}{8}$ der dadurch festgestellten Werthsumme hinaus ist keine Versicherung gegen Feuergefährdung statthaft.

§ 10.

Den Orts-Polizei-Behörden liegt die Verpflichtung ob, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den höchsten zulässigen Satz (§ 3) übersteige.

§ 11.

Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen nur bei einer Societät versichert werden.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen, in einzelnen Provinzen oder Landessthei-

Gegen die §§ 7 und 8 fand sich nichts zu erinnern.

§ 9.

Bei dem § 9 wird bei dem zweiten Satze die Aenderung vorgeschlagen:

„Ueber den Betrag der dadurch festgesetzten Werthsumme hinaus ist keine Versicherung gegen Feuergefährdung statthaft.“

§ 10.

Die Fassung des § 10 des Entwurfs würde dahin zu ändern sein, daß bei dem Schlusse desselben anstatt des höchsten zulässigen Werthes die Worte

„den augenblicklichen mutmaßlichen Werth niemals übersteige“
gesetzt würden.

len bestehenden oder noch zu errichtenden Privatvereine, in welchen sich die Nachbarn unter einander bei einem Brandschaden durch Natural-Prästationen gegen Bezahlung derselben unterstützen.

Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude zwei oder mehreren Societäten, jedoch nur nach vorheriger Anhörung des Kreis Ausschusses, in dessen Bezirk das Gebäude belegen ist, und der betreffenden Regierung mit besonderer Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig sein.

Der Gesamtbetrag sämtlicher Versicherungssummen darf aber die nach § 3 zulässige Höhe nicht übersteigen.

§ 12.

Keine Societät darf ein Gebäude gegen Feuergefahr versichern, wenn den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 nicht vorher genügt worden.

§ 13.

Abgebrannte oder durch Feuer beschädigte Gebäude müssen mindestens in demselben Umfange, den sie vor dem Brande gehabt haben, und auf derselben Baustelle wieder hergestellt werden.

§ 14.

Von dieser Vorschrift kann nur unter besonderen Umständen mit Zustimmung des Kreis Ausschusses von der Regierung dispensirt werden.

§ 15.

Im Falle eines Brandes darf die zu gewährende Brandentschädigung den Verlust nicht übersteigen, welchen der Versicherte durch den Brand wirklich erlitten hat.

Die Versicherungsgesellschaft hat jedoch alsdann ihrerseits den Nachweis zu führen, daß der Brandschaden nicht soviel betrage, als die Feuerversicherungssumme.

§ 16.

Die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern bleibt von der Beibringung einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde, daß, oder mit welchem Vorbehalte der Zahlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 kein Bedenken entgegen stehe, abhängig.

Die Beibehaltung der §§ 11 und 12 wird empfohlen; bei dem dritten Alinea des § 11 wird jedoch der Samtgemeinderath an die Stelle des Kreis Ausschusses gesetzt.

§ 13.

Die Fassung des § 13 wird in nachfolgender Weise vorgeschlagen:

„abgebrannte oder durch Feuer beschädigte Gebäude müssen auf demselben Grundstücke wieder hergestellt und muß mindestens der ganze zuerkannte Entschädigungsbetrag auf deren Herstellung verwendet werden.“

§ 14.

Bei dem § 14 wird die Zustimmung des Samtgemeinderaths anstatt die des Kreis Ausschusses bevorwortet.

§ 15.

Bei dem § 15 wird der Wegfall des zweiten Alineas beantragt.

§ 16.

Der § 16 giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§ 17.

Die Entschädigung, welche aus dem Titel der nützlichen Verwendung für die bei Gelegenheit eines Brandes und Behufs dessen Dämpfung durch Niederreißen oder sonst beschädigten Zäune, Hecken oder Bäume zu gewähren sind, fallen, insofern das Zerstückte nicht anderswo versichert worden, der Societät zur Last, bei welcher das zuerst in Brand gerathene Gebäude versichert war.

Der Societät bleibt jedoch der Regress gegen diejenigen, welche das Niederreißen oder die Beschädigung herbeigeführt haben, vorbehalten, wenn sie nachweist, daß dieses aus groben Versehen unnothiger Weise geschehen ist.

§ 18.

Die obigen Vorschriften § 1 — 17 bleiben für alle Societäten, dieselben mögen öffentliche oder Privat-Societäten sein, maßgebend.

§ 19.

So weit für eine Provinz oder einen einzelnen Landestheil oder für einzelne Klassen von Gebäudebesitzern eine auf Gegenseitigkeit und mit Genehmigung des Staats gegründete öffentliche Societät besteht, darf im Bereiche dieser Societät keine andere auf Gegenseitigkeit gegründete Societät des Inlandes oder Auslandes Wirksamkeit ausüben.

§ 20.

Ob und in welcher Art neben den mit Genehmigung des Staats in den einzelnen Provinzen gebildeten oder noch zu bildenden öffentlichen Societäten noch besondere Privatvereine zu gestatten sein möchten, bleibt den Provinzial-Vertretungen unter Zustimmung der Ober-Präsidenten überlassen.

B. Bestimmungen,

betreffend die polizeiliche Controle der Versicherungen von Immobilien bei Privat-Gesellschaften.

§ 21.

Ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften oder Anstalten bedürfen zu Versicherungs-Geschäften

§ 17.

Bei dem § 17 des Entwurfs schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Die Entschädigung, welche aus dem Titel der nützlichen Verwendung für die bei Gelegenheit eines Brandes und Behufs dessen Dämpfung durch Niederreißen eines Gebäudes oder wegen Beschädigung von Zäunen, Hecken oder Bäumen zu leisten sind, fallen, insofern das Zerstückte nicht anderswo versichert worden, der Societät zur Last, bei welcher das zuerst in Brand gerathene Gebäude versichert war.

Der Societät bleibt jedoch der Regress gegen diejenigen, welche unbefugter Weise das Niederreißen oder die Beschädigung veranlaßt haben, vorbehalten, wenn sie nachweist. *re. re.*“

§ 18.

Der § 18 wird zur Beibehaltung empfohlen.

§ 19.

An die Stelle des § 19 wird nachfolgende Bestimmung vorgeschlagen.

„Bei der Ertheilung einer neuen oder der Verlängerung einer bereits bestandenen Concession zur Versicherung gegen Feuerschaden bei Immobilien ist jedesmal die Zustimmung der Provinzial-Vertretung der betreffenden Provinzen erforderlich.“

§ 20.

Der § 20 wird in seiner Fassung genehmigt.

§ 21.

Bei dem § 21 wird an dem Schlusse des ersten *alinea* der Zusatz vorgeschlagen:

über Gebäude in Unfern Landen die Erlaubniß Unseres Ministers des Innern.

Inländische Gesellschaften oder Anstalten bedürfen der Genehmigung der Regierung, des Ober-Präsidenten oder des Ministeriums, je nachdem die Wirksamkeit derselben auf einen Regierungs- oder Ober-Präsidialbezirk beschränkt ist, oder sich auf mehrere Provinzen erstreckt. —

Die Regierungen und Ober-Präsidenten haben die Statuten einer jeden von ihnen concessionirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dem Ministerium des Innern einzureichen. Es soll auch der Behörde, welche die Concession erteilt hat, die Befugniß zustehen, dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn sie dazu begründete Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Betreff der Errichtung von Actiengesellschaften oder Ertheilung von Korporationsrechten an solche Privat-Gesellschaften, bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Privat-Gesellschaften können außerdem nur mit Genehmigung des Ministers des Innern nach vorgängiger Anhörung der Bezirks- resp. Provinzial-Vertretung — je nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit — mit Vorbehalt des Widerrufs concessionirt werden.

§ 22.

Versicherungen dürfen bei zugelassenen ausländischen Gesellschaften nur unter Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten genommen werden. Es soll jedoch das Ministerium des Innern befugt sein, unter besonderen Umständen für einzelne Fälle von dieser Bestimmung zu entbinden.

§ 23.

Wer Agent einer Gesellschaft werden, d. h. Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnorts die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für solche Gesellschaften zu ertheilen, welche die im § 21 erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§ 24.

Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Mi-

„Solche Erlaubniß oder Genehmigung soll nur unter Zustimmung der Provinzialvertretung ertheilt werden.“

Ferner wird der Wegfall des Schlusssatzes des dritten alinea mit den Worten anfangend:

„auf Gegenseitigkeit gegründete Privat-Gesellschaften“

empfohlen.

§§ 22 und 23.

Es werden die §§ 22 und 23 unbedingt, der

§ 24.

aber nur mit dem Zusätze zur Genehmigung vorgeschlagen:

„daß die Annahme des Amtes als Agent oder als Mitglied des Verwaltungsraths

nisterium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§ 25.

Die ertheilte Bestätigung kann zu jederzeit widerrufen werden und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§ 26.

Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgibt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten 8 Tage Anzeige zu machen.

§ 27.

Die Bestätigung eines Agenten und das Aufhören seines Auftrags ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 28.

Jeder Agent ist verpflichtet über seine sämtlichen das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

- a) der Name und Wohnort des Versicherten;
- b) der Gegenstand der Versicherung;
- c) die Höhe der Versicherungssumme;
- d) Anfang und Ende der Versicherung;
- e) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung, soweit eine solche gesetzlich zulässig und deren Betrag. —

Die im § 29 bezeichnete Behörde ist befugt diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Contravention zu ermitteln oder zu verhüten.

§ 29.

Kein Agent darf eine Police über die Versicherung eines Gebäudes oder einen Prolongationschein dazu aushändigen, bevor er nicht von der durch die Regierungen nach Maafgabe der darüber in den bestehenden Feuer-Societäts-Reglements ent-

einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt nicht gestattet wird:

1. den Bürgermeistern, deren Secretären, Gehülfen und den Beigeordneten.
2. den Elementarsteuer-Erhebern, Gemeinde-Empfängern und deren Kassengehülfen.
3. den Mitgliedern des Gemeinderaths, endlich
4. überhaupt keinem Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militär-Beamten.

Die §§ 25 bis incl. 30 geben zu keiner Bemerkung Veranlassung und werden in ihrer Fassung zur Annahme vorgeschlagen.

haltenen Bestimmungen, zu bezeichnenden Behörde die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausbändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplicat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Vorschriften der §§ 6—9 entsprechenden Specification der Versicherungsnehmer einzureichen.

Die nach einzelnen Reglements bestehende Verpflichtung zur Anzeige der anderswo genommenen Versicherungen bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction hört auf.

§ 30.

Die in vorstehenden §§ den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§ 31.

Welche Bedingungen übrigens vorausgehend erfüllt werden müssen, bevor die Behörde (§ 29) die Genehmigung zu erteilen hat, bleibt je nach dem gegenwärtigen Gesetze und nach den dabei zu berücksichtigenden Vorschriften der Reglements für die öffentlichen Feuer-Societäten von dem Ober-Präsidenten zu ordnen und ist, nebst der im § 29 vorbehaltenen Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

In allen Fällen steht der im § 29 bezeichneten Behörde das Recht zu, wenn sie gegen die begehrte Versicherungssumme (§ 6) Bedenken hat, auf Kosten des Versicherten eine Taxirung des Gebäudes in Gemäßheit des § 8 zu veranlassen und dadurch die Werthsumme, über welche hinaus keine Versicherung gegen Feuergefährdung statthaft ist, feststellen zu lassen.

§ 32.

Alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei.

§ 33.

Versagt die Behörde (§ 29) die nachgesuchte Erlaubniß, so steht dem Betheiligten der Recurs an die Regierung zu.

§ 34.

Die in § 29 bezeichnete Behörde ist befugt jeder Zeit eine Revision der Versicherungssumme oder Tare vornehmen zu lassen, um die im Laufe der Zeit etwa eingetretene Werthverminderung festzustellen und

§ 31.

Bei dem § 31 wird die Streichung des 2. alinea vorgeschlagen, weil dessen Bestimmung bereits bei § 8 enthalten ist.

die darnach erforderliche Herabsetzung der Versicherungssumme zu erwirken.

Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und der Police vorzunehmen und die Behörde kann sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Ausführung solcher Anordnungen Ueberzeugung verschaffen.

Will der Versicherte sich die Herabsetzung der Versicherungssumme nicht gefallen lassen und wird also eine neue Abschätzung erforderlich, so trägt er deren Kosten.

§ 35.

Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der im § 29 bezeichneten Behörde davon Anzeige zu machen.

Die Zahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch gethan hat, und außerdem der Vorschrift des § 16 genügt ist.

C. Strafbestimmungen.

§ 36.

Wer bei Versicherung seiner Gebäude oder bei Aufstellung seines Anspruchs im Falle eines Brandes vorsätzlich Unrichtigkeiten zum Schaden des Versicherers oder eines Dritten begeht, wird als ein Betrüger bestraft.

§ 37.

Jede Versicherung über den nach § 3 bestimmten Werth wird außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth vorbehaltlich der etwa verwirkten Criminalstrafe an dem Versicherten mit einer von ihm einzuziehenden Geldbuße von 5—50 Thaler, wenn der Contraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, bestraft; sofern die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, verliert der Versicherte außerdem den Anspruch auf die Versicherungssumme, soweit solche über den zulässigen höchsten Versicherungssatz hinausgeht.

Die Direction oder Geschäftsführer der Privat-Gesellschaft, bei welcher die Versicherung genommen, verfallen in dem ersteren Falle ebenfalls in jene

Die §§ 32 bis incl. 35 werden zur Annahme vorgeschlagen, ebenso der

§ 36.

§ 37.

Da der § 8 hinreichende Sicherheit gegen Versicherungen über den Werth erteilt, so wird die Streichung des § 37 empfohlen.

Geldbuße von 5—50 Thlr., in dem zweiten Falle haben dieselben außerdem den Betrag der Uebersicherung als Strafe zu entrichten.

§ 38.

Wer der Vorschrift des § 11 zuwider ohne besondere Genehmigung mehrfache Versicherung nimmt, oder die mehrere Gebäude, welche nur bei einer Societät versichert werden dürfen, bei verschiedenen Gesellschaften versichert, verfällt in eine Geldbuße von 10—500 Thlr. Sofern jedoch die Versicherung theilweise bei einer öffentlichen Societät genommen ist, und die einzelnen Reglements dieserhalb Strafbestimmungen enthalten, bewendet es bei denselben.

§ 39.

Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des § 22, sowie Versicherungen bei nicht concessionirten Gesellschaften werden mit einer Geldbuße von 10—500 Thlr. bestraft.

§ 40.

Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungs-Geschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein, oder nachdem die Bestätigung widerrufen oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden, verfällt in eine Geldbuße von 50—500 Thaler.

§ 41.

Jeder Agent, welcher die im § 28 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 5—100 Thlr. verwirkt.

§ 42.

Hat ein Agent die im § 29 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10—500 Thaler.

§ 43.

Denselben Strafen (§ 42) unterliegt der Agent, welcher gegen die Vorschrift des § 35 Zahlung leistet.

§ 44.

Eine gleiche Strafe trifft in diesem Falle (§ 43) und alsdann die Directoren oder Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft, wenn sie auf einen bei ihr unmittelbar gemachten Antrag die amtliche Erklärung der Behörde (§ 29) einzuholen verabsäumen.

Alle übrigen §§ werden in ihrer vorgeschlagenen Fassung von dem Ausschusse genehmigt.

D. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 45.

Mit Publication dieses Gesetzes treten die mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen der öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements außer Kraft und jene Vorschriften an Stelle dieser Bestimmungen in Wirksamkeit.

Im Uebrigen bleiben diese Reglements bis zum Erlasse neuer mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung stehenden Reglements, welche nach eingefordertem Gutachten der ersten Versammlung der Provinzial-Vertretung durch Königliche Verordnung zu publiciren sind, in Gültigkeit.

§ 46.

Die zur Zeit bestehenden inländischen Privat-Versicherungs-Gesellschaften dauern zwar fort, es sollen jedoch, soweit dieselben bisher die nunmehr nach § 21 erforderliche Bestätigung nicht erhalten haben, die Statuten derselben, von den Gesellschaften revidirt und resp. den Regierungen, Ober-Präsidenten oder dem Ministerium, je nach der Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches, zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 47.

In Ansehung der laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder inländischer Gesellschaften die, in den §§ 29 und 30 vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb dreier Monate von Publication der nach §§ 29 und 31 vorbehaltenen Verordnung der betreffenden Regierungen in den Amtsblättern angerechnet, nachträglich eingeholt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 500 Thaler gerügt werden.

§ 48.

Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Versicherungs-Gesellschaften bereits genommen sind, behalten zwar für die vertragmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach erfolgter im § 29 vorbehaltener Bekanntmachung, der darin bezeichneten Behörde, unter Vorlegung der Police bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 — 100 Thaler, von dem Versicherer angezeigt werden.

§ 49.

Die Bestimmung des § 3 über die Höhe der

Versicherungssummen findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- und Auslande genommenen Versicherungen, welche über den hiernach zulässigen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden, daß dies hinsichtlich der Versicherungen bei Privat-Gesellschaften geschehen, muß binnen drei Monaten, von dem im § 47 gedachten Zeitpunkt ab, der betreffenden Behörde (§ 29) nachgewiesen werden. Die Verabsäumung dieser Vorschriften unterliegt bei einer Entdeckung der stattgehabten Uebersicherung den Strafbestimmungen des § 37.

§ 50.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes nimmt in jeder Provinz mit dem Tage der Bekanntmachung der im § 31 vorbehaltenen Verordnung der Provinzial-Behörde durch die betreffenden Amtsblätter ihren Anfang.

Also berathen und begutachtet im VI. Ausschusse des rheinischen Provinzial-Landtags.

Düsseldorf, den 18. October 1851.

Der Vorsitzende:

gez. von Elz.

gez. von Coels.

„ Freiherr Kaiß von Freng-Garrath.

„ Wagner.

„ Jul. Johann.

„ Neunerdt.

„ Budde.

„ Beemelmanns.

„ W. von Cynern.

Für die richtige Abschrift:

Freiherr von Salis-Soglio.

Referat des VI. Ausschusses

über den Verwaltungs-Bericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät.

Der sechste Ausschuss, welchem die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden, beehrt sich, einer hohen Provinzial-Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der § 35 des Reglements vom 5. Januar 1836 bestimmt, daß die Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen von 10 zu 10 Jahren mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag unterworfen

werden sollen. Diese Bestimmung ist eine wohlweisliche, da es an und für sich schon das Bestreben einer jeden auf öffentliches Vertrauen beruhenden, geordneten Geschäfts-Gesellschaft sein muß, solche Reformen vorzunehmen, die sich erfahrungsmäßig als nützlich und nothwendig dargethan und als geeignet erwiesen haben, die Wirksamkeit der Anstalt zu heben.

Es darf dies aber um so weniger hier unterlassen werden, wo einerseits diese Wirksamkeit eine gemeinnützige ist, und andererseits von einer intelligenten, fessellosen Privat-Concurrenz bedroht wird.

Das der Provinzial-Feuer-Societät gestellte Ziel:

„möglichst billigen Schutz einer jeden und selbst der dürftigsten Behausung zu gewähren“ — ist für Arm und Reich, von dem Hausbesitzer, der im Schweiße seines Angesichts die Versicherungs-Prämien erwerben muß, bis zu dem vermögendsten Hypothek-Darleiher, ein so gewichtiges, daß es die hohe Provinzial-Vertretung sicherlich als eine ihrer vornehmsten Pflichten erkennen wird, dieser Anstalt ihr besonderes Interesse zuzuwenden.

Durchdrungen von diesem Pflichtgefühl, hat der Ausschuß es sich ernstlich angelegen sein lassen, die auf Verbesserung zielenden Vorschläge der Direction, der genauesten Prüfung zu unterziehen, und, wo es ihm räthlich erschien, weitere Anträge denselben anzureihen.

Diese Verbesserungs-Vorschläge betreffen nun nicht allein die seitherige Classification der Gebäude und Prämienhöhe, sondern auch manche sonstige Bestimmungen des Reglements, und indem der Ausschuß in seinem Referate über die Resultate seiner Vorarbeit sich soviel als möglich der Reihenfolge anzuschließen erlaubt, in welcher die verehrliche Direction der Provinzial-Feuer-Societät ihre Vorschläge in ihrem Verwaltungs-Berichte vorgeführt hat, glaubt derselbe dadurch in geeignetster Weise zu verfahren.

Ueber die vorgenommene Prüfung des Rechnungswesens, ferner des Etats pro 1852, sowie über die Begutachtung eines von hoher Staats-Regierung beabsichtigten Allgemeinen Landesgesetzes über das Immobilier-Feuer-Versicherungs-Wesen, werden der geehrten Versammlung besondere Referate unterbreitet werden.

Ausschuß erlaubt sich die dem Verwaltungs-Berichte beigegebenen, mit anerkennungswerther Sorgfalt ausgearbeiteten 13 tabellarischen Uebersichten nur in soweit zu berühren, als es die allgemeine Prüfung und Behandlung der Sache gebietet, indem die rein statistischen Resultate keines weiteren Commentars bedürfen. Als wichtigstes Ergebnis tritt daraus hervor, daß laut Tabelle IX. (Seite 16. 17. des Verwaltungs-Berichts über Einnahme und Ausgabe) in den Jahren 1846, 1847, 1848 ein Zuschlag von $\frac{1}{6}$ hat beigegeben werden müssen; daß dessen ungeachtet von Ende 1845 (wo die Rechnung so zu sagen gleich stand) bis Ende 1848 sich ein Deficit von 220,070 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. ansammeln konnte, daß dieses bei einem Zuschlage von einem Drittel für 1849 sogar die enorme Höhe von 317,276 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. erreichte; einen ferneren, auf die Hälfte erhöhten Zuschlag nöthig machte und mit Hülfe desselben am Schlusse des Jahres 1850 sich nur auf 252,148 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. hat vermindern können.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die die Societät seit 1845 alljährlich betroffenen Brandunglücke im Vergleich zu denen der 9 vorhergegangenen Jahre außergewöhnlich groß waren; auch ist es entschuldbar, daß im Rückblick auf diese früheren viel günstigeren Resultate die Direction von Jahr zu Jahr die Hoffnung festgehalten, durch ein glückliches Geschäftsjahr, wie das von 1845, zu einer beträchtlichen Verminderung des Deficits zu gelangen; indeß kann die Direction von der Unterlassung rechtzeitiger und von der Finanzlage gebotener **größerer Zuschläge** nicht völlig frei gesprochen werden. So beklagenswerth es aber auch ist, eine so bedeutende schwebende Schuld ungedeckt zu sehen, so klar und untrüglich tritt aus ihr

das Bedürfnis mehr angepasster Prämien

(Seite 22) oder mit andern Worten: die Unzulänglichkeit des seitherigen gewöhnlichen Beitrags hervor.

Anlage A.

Es erfolgt daraus die gebieterische Nothwendigkeit, denselben durchweg zu erhöhen, indem es eben so unrichtig sein würde, die als unzulänglich erkannten Fundamentalsätze ferner bestehen zu lassen, als es unklug erscheinen müßte, mit Zuschlägen in seitheriger Weise fortzufahren, welche als solche nicht allein höchst unbeliebt sind und ungerne bezahlt werden, sondern auch im Volke vielfach die Meinung an einen Verfall der Anstalt erwecken, das Interesse für dieselbe untergraben und ihren Gegnern und Concurrenten ein erwünschtes Mittel sind, ihr Theilnehmer zu entziehen.

Der Ausschuß hat deshalb einhellig, im Einklange mit dem Vorschlage der Direction, beschlossen, zu beantragen:

I. daß der ordentliche Beitrag erhöht werde.

Die Ermittlung des richtigen Maaßes und Umfanges dieser Erhöhung mußte sodann die nächste Aufgabe sein, und dabei in's Auge gefaßt werden:

- 1) das Vorhandensein des erwähnten Deficits;
- 2) das mutmaßliche laufende Jahresbedürfniß;
- 3) der nach § 35 b. des Reglements anzufammelnde eiserne Bestand von 150,000 Thlr.;
- 4) die Concurrenz der Privat-Gesellschaften.

Die Unzulässigkeit der einmaligen vollen Beinahme des Deficits leuchtet ein; sie würde der Anstalt wenn nicht den Todesstoß geben, doch in zu großem Maaße sie benachtheiligen.

Die allmähliche Aufbringung desselben ist daher unvermeidlich, und wenn auch einerseits darin striete eine Benachtheiligung der neu einzutretenden Versicherten erblickt werden könnte, so ist doch auch nicht zu übersehen, daß deren verhältnißmäßig nur sehr wenige sind, und daß die große Masse an der Entstehung des Deficits vollen Antheil und daher auch zu dessen Tilgung volle Verpflichtung hat.

Daß auf die Ansammlung des eisernen Bestandes ernstlich Bedacht genommen werde, erscheint durch die Ergebnisse der letzten 5 Jahre mehr als je zuvor geboten, und nehmen wir deshalb auch diese, schon im Jahre 1836 bei Gründung der Anstalt für Zeiten außerordentlichen Unglückes nothwendig erachtete Bestimmung des Reglements in die nachfolgende Berechnung auf:

Das Deficit beträgt pro Ende 1850	252,148 Thlr. 3 Egr. 4 Pf.
Der eiserne Bestand soll anlaufen auf	150,000 " — " — "
Es sind also insgesammt	402,148 " 3 " 4 "

außer den laufenden Ausgaben aufzubringen.

Das Jahr 1850 hat bei einem Zuschlage von der Hälfte einen Ueberschuß von 65,128 Thlr. 13 Egr. ergeben, und würden demnach, bei Erhöhung des ordentlichen Beitrags um die Hälfte, volle 6 Jahre zur Veibringung jener Gesamtsumme erforderlich sein. Diese Frist kann nicht als eine zu kurze, und aus einem solchen Grunde diese Erhöhung nicht als zu groß erscheinen, wenn erwogen wird, wie ungewiß eine derartige Berechnung immer verbleibt, und wie sehr die vergangenen 5 Jahre alle vorherigen Erfahrungen und darauf gefuhte Erwartungen zu Schanden gemacht haben.

Der Ausschuß hat daher die von der Direction vorgeschlagene Erhöhung des ordentlichen Beitrages um die Hälfte für richtig erkannt, und beantragt demgemäß:

II. daß die in den Jahren 1850 und 1851 erhobenen Versicherungs-Beträge, welche nur drei Viertel der ursprünglich im Reglement festgestellten ordentlichen Beitragsätze ausmachen, fortan in einem Betrage zusammengefaßt, als ordentlicher Beitrag erhoben werden mögen, und zwar so lange, bis jedes Deficit gedeckt und der eiserne Bestand zum Belaufe von 150,000 Thlr. angesammelt ist.

Was die Concurrenzfähigkeit des also erhöhten Beitrages gegen die Privatgesellschaften anbelangt, so theilt Ausschuß die Ansicht der Direction, und hegt in dieser Hinsicht um so weniger Besorgnisse, als dieselben Prämien bereits seit 1850 bestehen und auch seitdem eine Vermehrung des Versicherungs-Kapitals (siehe Tabelle I. Seite 2) stattgefunden hat.

Einen Beschluß über die Modificationen des Tariffages, nachdem der eiserne Bestand gewonnen, jetzt schon zu fassen, muß Ausschuss zwar als verfrüht erachten, und kann eben so wenig empfehlen, über die Seite 23 angedeutete, nur alle fünf Jahre vorzunehmende Ausgleichung eines etwaigen Ueberschusses durch Ausschreiben eines geringeren Beitrages, schon jetzt eine Bestimmung zu treffen; — er spricht es indeß aus, wie es ihm im Allgemeinen durchaus rathsam und dem Principe der Gegenseitigkeit entsprechend erscheint, von Jahr zu Jahr, und nicht erst alle 5 Jahre die Ausgleichung der Rechnung durch Zu- oder Abschläge zu bewirken, sowie auch die Fundamental-Tariffäge immer in solch muthmaßlicher Höhe zu greifen, resp. beizubehalten, daß ein nachträglicher, stets unliebsamer Zuschlag vermieden, dagegen ein Ueberschuss erzielt wird, welcher alsdann an dem Beitrage des folgenden Jahres nachgelassen werden kann, und in dieser Art nicht nur dem Versicherten, sondern auch durch den moralischen Effect der Societät selbst zu Gute kommt.

Abänderung des § 30. (Seite 24 und 35 bis 40.)

Der weitere Antrag der Direction auf Umänderung der Klassenmerkmale steht mit der befürworteten Erhöhung der seitherigen Tarifsprämienfüge in nahem Zusammenhange.

Durch Erhöhung einzelner Säge die Unverhältnismäßigkeit in Besteuerung der Gebäude aufzuheben, würde nicht rathsam sein, sowohl wegen der großen arbeiterschwerenden Einwirkung auf das Rechnungswesen, als auch wegen der dadurch entstehenden Ungleichheit in der Abstufung der Prämienfüge überhaupt, und hat Ausschuss deshalb die proponirte Aenderung in der Classification der Gebäude als das allein anzuwendende Mittel erkennen müssen, um jene durch die Erfahrung kennbar gewordene Unverhältnismäßigkeit zu beseitigen. Außer den Vorschlägen der Direction hat der Ausschuss dabei auch eine bereits im Jahre 1846 ausgearbeitete Denkschrift zur Mitberathung gezogen, welche zufolge der Bestimmung im Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 27. December 1845 sub I. No. 8 der jetzigen Versammlung Seitens des Herrn Landtags-Kommissars mitgetheilt und dem Ausschusse übergeben war, und die Classification ebenfalls zum Gegenstande hat. Es wird demzufolge die nachstehende neue Bezeichnung der Klassen in Vorschlag gebracht:

Beitragsfüge der Klassen in der		pro Mille	
pro 100 Rthlr.			
I. Klasse.	Abth. A. 1 Sgr. 3 Pf.	$\frac{5}{32}$	III. Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachbedeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefährdarbietet.
	Abth. B. 2 Sgr. 6 Pf.	$\frac{5}{6}$	
II. Klasse.	Abth. A. 2 Sgr. 6 Pf.	$\frac{5}{6}$	Massive Gebäude, welche nicht zur I. Klasse gehören; Gebäude in Piseebau und Gebäude von getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk; Gebäude in Fachwerk mit Steinen ausgemauert.
	Abth. B. 3 Sgr. 9 Pf.	$1\frac{1}{4}$	
Säge der	Abth. A. 3 Sgr. 9 Pf.	$1\frac{1}{4}$	Dachbedeckung von Ziegel, Schiefer oder in sonstiger feuerfester Art.
	III. Klasse. Abth. B. 5 Sgr.	$1\frac{2}{3}$	
IV. Klasse.	Abth. A. 5 Sgr.	$1\frac{2}{3}$	Gebäude in Steinfachwerk mit Schieferbekleidung; Gebäude ganz oder theils in Lehmfachwerk mit vollständiger Schieferbekleidung oder vollständigem Mörtelbewurf; Gebäude in Fachwerk mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert.
	Abth. B. 7 Sgr. 6 Pf.	$2\frac{1}{4}$	
V. Klasse.	Abth. A. 7 Sgr. 6 Pf.	$2\frac{1}{2}$	Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.
	Abth. B. 10 Sgr.	$3\frac{1}{3}$	
			Theils massive, theils in Lehmfachwerke gebaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen äußeren Mörtelbewurf oder keine vollständige Schieferbekleidung hat.
			Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.
			Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm ohne allen oder mit nur unvollständigem äußern Mörtelbewurf oder Schie-

ferbekleidung; mit Dachbedeckung wie in den vorhergehenden Klassen; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Klasse mit Holz oder Leinwand gedeckt; massive Gebäude mit Stroh oder Holz oder Leinwand gedeckt.

VI. Klasse.	{ pro 100 Rthlr. Abth. A. 10 Sgr. Abth. B. 12 Sgr. 6 Pf.	pro Mille	Gebäude in meist massiver äußerer Bauart mit Strohdächern, Fachwerkgebäude, bei welchen das Dach aus vor-
			schriftsmäßigen Lehmshindeln, oder der größere Theil des Daches aus Ziegeln, der kleinere Theil aber aus Stroh besteht.
VII. Klasse.	{ Abth. A. 12 Sgr. 6 Pf. Abth. B. 17 Sgr. 6 Pf.	4 $\frac{1}{6}$	Alle übrigen Gebäude mit Stroh, Holz oder Rohrdächern.
		5 $\frac{5}{6}$	

Die vorstehenden, in verschiedenen Beratungen des Ausschusses angenommenen Klassen = Merkmale schließen sich im Wesentlichen an die von dem Societäts = Director in dem Verwaltungsberichte (Seite 37. 38.) gemachten desfalligen Vorschläge an; die einzelnen gegen diese Vorschläge geschehenen Abänderungen sind aus folgenden Erwägungen hervorgegangen:

Bei der I. Klasse.

Da die wenigst gefährlichen Gebäude hier nur Ausnahme finden können, die größere und geringere Gefahr aber von der Dachbedeckung und Lage des Gebäudes wesentlich mit bedingt wird, so wurde angemessen erachtet, diese Merkmale in der Beschreibung dieser Klasse noch zuzusetzen.

Bei der II. Klasse.

Dem Ausschuss erschien nicht erforderlich, die in dem Verwaltungsberichte enthaltene Unterscheidung in der Anwendung der Abtheilung A oder B in die Merkmale aufzunehmen, weil die angenommene Fassung des Schlusssatzes des § 30 für die Anwendung der Unterabtheilung B der Direction genügenden Spielraum läßt.

Bei der III. Klasse.

Nach dem Vorschlage des Directors könnte Zweifel darüber entstehen, ob ganz in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, auch wenn sie einen totalen äußern Bewurf, oder eine vollständige Schieferbekleidung haben, zu dieser Klasse gehören sollen: da sie aber hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit und im Vergleich zu andern Gebäuden einer der übrigen Klasse nicht angehören können, so mußte es passend erkannt werden, sie in den Merkmalen genauer zu bezeichnen.

Bei der IV. Klasse

wurde gegen den Vorschlag, wie bei der vorhergehenden Klasse, statt „Kalkbewurf“ „Mörtelbewurf“ gesetzt, indem diese Bezeichnung die vorausgesetzte Beschaffenheit genauer ausdrückt, auch zur Beseitigung von Zweifeln die Art der Dachbedeckung wiederholt.

Bei der V. Klasse

ist der Vorschlag der Direction mit der in voriger Klasse erwähnten genauern Bezeichnung des äußern Berpuges beibehalten.

Bei der VI. Klasse.

Die in einem Theile der Provinz vorkommende Lehmshindel = Bedachung fand sich in den Vorschlägen der Direction nicht berücksichtigt, weshalb für angemessen gehalten wurde, dieser Bedachungsart hier eine Stelle anzuweisen und Gebäude, welche mit derselben versehen sind, von der VII. Klasse auszuschließen, weil eingeräumt wurde, daß diese Dächer, in vorschriftsmäßiger Vereitung, viel weniger feuergefährlich zu halten seien, als bloße Strohdächer; — dann fand der Ausschuss angemessen, die bisherige Abstufung des Beitrags zwischen der Abtheilung A und B dieser Klasse von 80 auf 120 Pfennige pro 100 Thaler dahin abzuändern, daß der Beitrag der Abth. B auf den Satz der VII. Klasse Abth. A nämlich auf 100 Pfennige gestellt werde, weil dieses den Steigungen in den vorhergehenden Klassen entspreche, und bei der jetzigen Begrenzung der Klasse überhaupt die Ursache gehoben sei, welche die frühere Ab-

weichung erklären und welche darin gelegen haben mag, daß Fachwerkgebäude mit Strohdächern in mangelhaftem Ausbau und bei gefährlicher Lage und Benutzung ein hohes Risiko darbieten und gefährlicher geschienen haben, als die Gebäude in Klasse VII a, die jetzt aber nöthigenfalls mit der Abth. B der VII. betroffen werden können.

Bei der VII. Klasse

endlich fand sich gegen die vorgeschlagene Fassung der Merkmale nichts zu erinnern.

Im Allgemeinen wurde von dem Ausschusse anerkannt, daß die obige dem bisherigen Reglement § 30 zu substituierende Begrenzung der Klassen-Merkmale durch die gewonnenen Erfahrungen und die nachgewiesenen Resultate der Einnahme und Ausgaben jeder Klasse sich begründe; daß sie in der bisherigen bei der Direction befolgten Praxis nach den deßfalligen Ausführungen des Verwaltungs-Berichtes theils auch schon zur Anwendung gekommen sind, indem weder alle massiven Gebäude in der I. noch alle in überfalltem Lehmfachwerk bestehenden Gebäude in der III. Klasse gestanden haben, erstere vielmehr meist in der II. und letztere meist in der V. Klasse versichert worden sind, wohin die gegenwärtigen Vorschläge sie ebenfalls verwiesen.

Eine merkliche von dem bisherigen Beitragsätze abweichende Verschiebung von Gebäuden kommt hauptsächlich nur in der VI. Klasse vor, weil viele der bisher in dieser Stufe versicherten Gebäude nach den jetzigen Vorschlägen zur VII. Klasse übergehen werden.

Der Ausschuss hat sich keineswegs verhehlt, daß hierdurch viele unserer Mitbürger, welche zu der weniger bemittelten Klasse gehören, fühlbar betroffen werden; doch hat sich derselbe nothwendig von der Thatsache leiten lassen müssen, daß grade die VI. Klasse bisher das allernünftigste Resultat geliefert und für Brandschäden am allermeisten verbraucht hat, wie sich aus der VII. Tabelle und der 36. Seite des Verwaltungs-Berichtes näher ergibt.

Hätte man den großen Ausfall dieser Klasse allein von den übrigen Klassen tragen lassen wollen, so würde man die Folge herbeigeführt haben, die besseren Gebäude noch mehr wie bisher von der Anstalt zu entfernen; der Nutzen, welchen diese Gebäude abwerfen, würde den Beitragenden der höheren Klassen entgehen und diese folglich von selbst noch schlimmer gestellt werden, als dieses durch die jetzt vorgeschlagene Klassenverschiebung geschieht. Vergleicht man zudem den Effect dieser Verschiebung mit dem oben angedeuteten Resultate der Klasse, so wird man wahrnehmen, daß die Beitrags-Erhöhung von 20 % das wahrscheinliche Bedürfnis derselben noch nicht erreichen wird, und die übrigen Klassen ihr immer noch werden Aushilfe leisten müssen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß wenn Privat-Gesellschaften Gebäude dieser Kategorie überhaupt in Schutz nehmen, solches nur zu einem Prämienätze geschehe, welcher den Satz der VII. Klasse sehr weit übersteige, während in den ersteren Klassen die Prämien dieser Gesellschaften oft nur unbedeutend höher gingen, als die jetzigen Beiträge derselben; doch habe die vorgeschlagene Abfassung der Klassen-Merkmale überall darauf geachtet, daß solche die Concurrenz mit den Privat-Gesellschaften eben aushalten könnten.

Dem Ausschusse blieb deßhalb nichts übrig, als sich für die projectirte Verschiebung zu erklären.

Die Berathung wandte sich hiernach der in dem Verwaltungsberichte Seite 38 vorgeschlagenen Erweiterung des Schlusssatzes des § 30 zu und der Ausschuss billigte nicht nur die Fassung in der Art, daß derselbe lautet:

IV. Jede dieser Klassen zerfällt aber noch in zwei Unterabtheilungen A und B und tritt die Abtheilung B dann ein, wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefährlichkeit, entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere bauliche Beschaffenheit nach dem Ermessen der Societäts-Direction erkennbar ist; sondern vereinigte sich auch einstimmig zu dem Zusage:

V. „Auch kann ausnahmsweise bei Versicherung von Gebäuden, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuer-Gefahr darbieten, der

ordentliche Beitrag bis zu dem der nächst vorhergehenden Klasse durch Rabatsbewilligung ermäßigt werden, wenn auf den Antrag der Versicherten und nach Anhörung der Direction der Verwaltungs=Ausschuß solches genehmiget; —

für welchen sich die Motive geltend machten, daß die Privat=Gesellschaften bei solidem inneren Ausbau der Gebäude, bei gefahrloser Benutzung und bei vorzüglicher Sorgfalt des Besitzers selbst ihre Prämien wohlfeiler stellen und die in diesen Beziehungen sich als nutzenbringend zeigenden Versicherungen zu erlangen suchten; die Provinzial=Societät dagegen mehr an äußere Merkmale gebunden sei und deshalb gewöhnlich solche Gebäude verlieren werde, welche sich für die versichernde Gesellschaft am vortheilhaftesten erwiesen.

Um der Societät nun ein Mittel gegen Beeinträchtigungen solcher Art zu gewähren, ohne eine bedenkliche Willkühr in der Klassenanwendung einreißen zu lassen, mußte sich eine vermehrte Prüfung bei der Zulassung solcher Ausnahmen von der gewöhnlichen Klassenanwendung empfehlen und dafür die Genehmigung des Verwaltungs=Ausschusses vorbehalten werden, dessen Bildung aus mehrfachen Gründen wünschenswerth erscheint, wie in dem nachfolgenden Abschnitte weiter erörtert wird.

Bildung eines ständischen Ausschusses.

Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1842 (Gesetzsammlung pag. 238—241) gestattet, gleich der neuen Provinzial=Ordnung in § 9, die Wahl besonderer Ausschüsse neben dem ständischen Gesamtausschusse, oder die Bestellung engerer Ausschüsse aus dem letztern:

zur Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung.

Das Bedürfniß eines solchen ständischen Organs macht sich besonders bei der Verwaltung des provinziellen Feuer=Versicherungs=Instituts fühlbar, weil bei demselben grade die täglichen Wahrnehmungen und Erscheinungen Berücksichtigung verlangen, wenn die aus der immer steigenden Concurrenz mit den Privat=Assicuranz=Gesellschaften erwachsenden Beeinträchtigungen und Nachteile sich nicht in steigendem Maße vergrößern sollen, bevor ihre Abhülfe auf dem gewöhnlichen Wege ständischer Beschlüsse eintreten kann, zumal wenn diese, wie in den letzteren Jahren der Fall war, eine längere über die sonst übliche Zeitdauer hinausreichende Unterbrechung erleiden.

Daß die Verwaltung der Societät den Umständen und Erfahrungen mehr anpassend gehalten werde, als solches bisher hat geschehen können, gebietet wie gesagt, die Nothwendigkeit.

Die der jetzigen Provinzial=Vertretung von Seiten der Societäts=Direction übergebenen Vorschläge zu einzelnen Abänderungen des Reglements sind zwar darauf berechnet, die erkannten Mängel möglichst zu beseitigen und Verbesserungen anzubahnen; dennoch ist nicht voraus zu bemessen, ob solche vollkommen genügen und nicht in kurzer Zeit schon Erweiterungen bedürfen, welche sich augenblicklich noch nicht übersehen lassen.

Bei der Berathung über den auf Seite 39 des Verwaltungs=Berichtes enthaltenen Vorschlag, hinsichtlich der Entscheidung auf Beschwerden gegen die Klassenanwendung der Direction, mußte sich dem Ausschusse bereits der vorhandene Mangel eines permanenten ständischen Organs neben der Societäts=Direction bemerklich machen, indem er zwar die von der letztern ausgesprochene Ansicht theilte, daß derartige Entscheidungen nicht von der Erheblichkeit seien, um solche auf den schiedsrichterlichen Weg zu verweisen, daß es anderntheils aber auch nicht genügend scheine, die Entscheidung allein der Verwaltung zu überlassen, wogegen der zu bildende ständische Ausschuß allen Societäts=Genossen willkommen sein werde, das Erkenntniß in solchen Fällen zu erlassen.

VI. Der § 32 würde hiernach lauten:

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial=Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Recurses an den Verwaltungs=Ausschuß zu.

Im § 33 fallen diesem gemäß die Worte:

oder resp. schiedsrichterlichen (Verfahrens) aus.

Neben dieser, dem Verwaltungs-Ausschusse zu übertragenden Befugniß, auf Beschwerden über die Classification zu entscheiden, lassen sich u. a. nachfolgende Gegenstände bezeichnen, über welche derselbe seine Wirksamkeit ebenfalls zu verbreiten haben dürfte:

- a) die Fortbildung oder Aenderung der Classification, aus den in dem vorhergehenden Abschnitte entwickelten Gründen;
- b) Die Bestimmung über die Höhe etwa erforderlicher Zuschläge.

Es kann sich ereignen, daß durch außerordentliche Unglücksfälle in einem Jahre die Ausgaben sich so hoch belaufen, daß die Deckung sehr gesteigerte Anstrengung der Societäts-Genossen erfordert; der vorgezeichnete Weg für die Direction ist nun, den entstandenen Ausfall durch Erhebung von Zuschüssen im nächsten Jahre zu decken; da ein eiserner Beistand noch nicht hat gesammelt werden können, die Beträge erhöhen sich hierdurch möglicherweise in einem abschreckenden Maaße, welches voraussichtlich viele Betheiligte veranlassen würde, sich von der Anstalt loszusagen; eine Vertheilung des Bedarfs auf mehrere Jahre dagegen würde die Beiträge auf einem mäßigen Sage halten. — Zu dieser Verlängerung ist der Direction aber höhere Autorisation erforderlich.

- c) Vorkehrungen bei etwa eintretendem Abgange in dem Personale der Direction zur geregelten Wahrnehmung der Geschäfte.

Aus diesen verschiedenen Erwägungen und um der Societäts-Direction die erforderliche größere Beweglichkeit zu sichern, rechtfertiget sich der Antrag:

- VII.** daß von der hohen Provinzial-Vertretung ein Verwaltungs-Ausschuß für die Feuer-Versicherungs-Societät aus ihrer Mitte gewählt werde, und zwar in der Zahl von vier Mitgliedern, resp. Stellvertretern, deren Hälfte jedesmal anwesend sein müßte, und welchem die Befugniß einzuräumen wäre, unter dem Vorsitz des königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, auf den Vortrag des Societäts-Directors nöthig gefundene Beschlüsse der oben erwähnten Art zu fassen, oder die ihm nach dem Reglement sonst zustehenden Befugnisse auszuüben, worüber eine besondere Geschäfts-Anleitung nach dem beiliegenden Entwurf das Weitere zu bestimmen haben würde. Es wurde ferner von hoher Versammlung folgender Zusatz zu nebigem, die Bildung eines Verwaltungs-Ausschusses betreffenden § beschlossen:

Es sollen die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses nur aus Versicherten der Societät bestehen.

In Betreff des Seite 39 behandelten

§ 8 des Reglements, worin diejenigen Gebäude verzeichnet sind, welche wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur gegen Zahlung von besonders zu vereinbarenden, den Tarif übersteigenden Prämien versichert werden können, — erklärt sich Ausschuß einverstanden, daß die Versicherung von Pulvermühlen und Pulvermagazinen dem Interesse der Societät durchaus widerstreite und deshalb durch jedes erlaubte Mittel zu umgehen sei.

Was jedoch die Tuchfabriken anbelangt, so war die Ansicht vorherrschend, daß diese nur in den Fällen der Kategorie des § 8 zuzufallen brauchten, wo Spinnereien oder Trocknungs-Anstalten in denselben sich befinden. Diese letztern vermehrten überall, wo sie bestehen, die Feuergefährlichkeit in hohem Maaße, und wurde es deshalb für nöthig erachtet, alle Gebäude mit Trocknungs-Anstalten diesem § 8 zu subsumiren; sowie auch nach dem ferneren Vorschlage der Direction:

Brau- und Brennereien,
Malzdarren,
Destillir-Gebäude,

Laboratorien (mit Streichung der proponirten Worte: „der Apotheken“),
 Koh- und Windmühlen,

und denselben auch noch Oelmühlen und Flachspinnereien beizugesellen; das Wort Dampfmaschinen aber in Dampfkessel umzuwandeln, weil Erstere durchaus nicht, wohl aber Letztere als feuergefährlich anzusehen seien.

Die auf Seite 40, 41 abgedruckte Instruction über Anwendung der Klasse, resp. Unterabtheilung B gab zu keinen Beschlüssen oder darauf bezüglichen Anträgen Anlaß.

Der Vorschlag der Direction zu § 14 des Reglements (Seite 24), die Anwendung von Hypothekenschulden betreffend, fand die völlige Zustimmung.

Die größtmögliche Erleichterung in Wahrung der hypothekarischen Rechte liegt ebensowohl in den Pflichten, als in dem eigenen Interesse der Societät und steht damit die Bestimmung des § 14 durchaus nicht im Einklange, nach welchem der Hypothekar-Gläubiger nur dann sein Hypothekarrecht im Feuerkataster darf vermerken lassen:

wosern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt.

Die Verpflichtung des Hypotheken-Gläubigers: „die geschehene Eintragung auf dem Schuld-Instrument selbst bescheinigen zu lassen,“ involvirt die Nothwendigkeit, dies Instrument einzureichen und durch dasselbe die Rechtmäßigkeit der Hypothekarforderung darzuthun.

VIII. Ausschuß erklärt sich daher für den Wegfall obiger Worte: „wosern“ — „bis“ — „beibringt,“ aus dem besagten § 14.

Die unter der Rubrik:

die Beiträge von Versicherung auf einen Theil des Jahres (Seite 24—25)

§ 15, von der Direction empfohlene **jederzeitige Annahme von Versicherungen** unter der erleichternden Bestimmung, daß für die im Laufe des Jahres stattfindenden Beitritte nicht wie seither die Beiträge für das ganze laufende Jahr, sondern nur von dem Anfange derjenigen Monate ab, in welchen die Versicherung eintritt, zu zahlen sein sollen, — erhielt ebenfalls die ungetheilte Zustimmung des Ausschusses, weil diese Bestimmung eine gerechte und auch deshalb nothwendig geworden ist, weil sie von den Privat-F Feuer-Affecuranz-Gesellschaften gehandhabt wird.

Auch die gemachten Vorschläge in Betreff der **Anmeldung** bestehender Versicherungen (Seite 25) § 15 und der **freiwilligen** Ermäßigung einer Versicherungssumme zu jeder Zeit des Jahres wurde für angemessen und es dem Interesse der Geschäftsordnung förderlich erachtet: für alle nach dem 1. December für den Jahreschluß angemeldeten Austritte oder Betragsermäßigungen die Verpflichtung einzuführen, den Beitrag auch für das nächste Jahr zum Vollen zu entrichten.

In Folge und in Gemäßheit dieser Abänderungen würde der von derselben alterirte § 15 fortan folgendermaßen lauten müssen:

IX. § 15. Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist, (§ 27) findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Eintrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt; doch ist beides auch zu jeder andern Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, gestattet, wenn darum unter der Verpflichtung, alle Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, von dem Anfange desjenigen Monats ab, in welchem die Versicherung eintreten soll, zu zahlen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle nach den darüber in § 91 enthaltenen Bestimmungen.

Auch der Austritt aus der Societät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme,

soweit solches sonst zulässig (§ 14 und 27) kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden, und hört dann im Falle des Austrittes die rechtliche Wirkung des Vertrages mit dem Tage auf,

„welchen der Abmeldende beantragt hat und in dem Genehmigungs-Rescript der Direction zu bezeichnen ist,“

im Falle der bloßen Ermäßigung der Versicherungssumme aber erst mit Ablauf des letzten Decembertages des laufenden Jahres. Die Beiträge, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen müssen in beiden Fällen, unverkürzt für das ganze Jahr entrichtet werden.

„Für alle nach dem 1. December für den Jahresluß angemeldeten Austritte oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag auch noch für das nächste Jahr vollauf zu entrichten.“

Einschränkung der Versicherung bei Gebäuden im Zustande des Verfalles, oder bei vorhandenen, die Feuergefährd merkllich erhöhenden Mängeln § 26 Seite 26.

Es ist fast selbstredend, daß eine durch Entwerthung der Gebäude nothwendig gewordene (unfreiwillige) Ermäßigung der Versicherungssumme sogleich mit dem Zeitpunkte eintreten muß, wo diese Werthverminderung constatirt wird.

Indeß führt die Direction in diesem Abschnitte an, daß dennoch versucht worden sei, aus § 15 herzuleiten, daß die durch eine Revision resp. Taxation ermittelte Werthverminderung erst mit Anfang des nächsten Jahres in Wirksamkeit gesetzt werden könne, und proponirt, um dieser Deutung ferner vorzubeugen, einen Zusatz zu § 26. Der Ausschuß erkennt die Zweckmäßigkeit einer solchen zusätzlichen Bestimmung an, und empfiehlt dieselbe daher in folgender Fassung:

„Alle auf diese Weise als nöthig ermittelten Verminderungen treten in dem Augenblicke in Kraft, wo dieselben regelmäßig festgestellt worden sind“

und ist derselbe ebenso mit den ferner vorgeschlagenen Zusätzen einverstanden, lautend:

„Gebäude, die auf den Abbruch verkauft werden, oder welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalles, der Unbewohnbarkeit nähern, sind von der Versicherung sogleich auszuschließen, und bei noch nicht eingetretener Versicherung ihre Aufnahme in die Societät überhaupt so lange zu versagen, bis eine hinlängliche Reparatur den gedachten Mängeln abgeholfen haben wird.

Die Versicherung solcher Gebäude, an denen polizeiwidrige Mängel, z. B. schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlage u. u. entdeckt worden, ist so lange zu suspendiren, bis diese Mängel von dem Eigenthümer beseitiget worden.

Die vom Ausschuß an einer andern Stelle dieses Referats empfohlene Abänderung in dem Abschätzungsverfahren läßt die in diesem § 26 vorgesehenen regelmäßigen periodischen Revisionen fortan noch weniger als seither nöthig erscheinen und schlägt Ausschuß demzufolge die darauf hieselnde Auslassung einiger Worte im § 26 vor. Außerdem hält er dafür, daß die Kosten der Taxe von dem unterliegenden Theile zu zahlen sind, und auch diese Bestimmung in dem § aufzunehmen ist.

Dieser § würde demgemäß wie folgt, lauten:

X. § 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind nicht erforderlich; die Societät hat aber jederzeit das Recht, Revisionen auf ihre Kosten vorzunehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen und falls der Eigenthümer die Anerkennung der von der Societät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summen feststellen zu lassen. Die Kosten der Taxe zahlt der unterliegende Theil.

Alle mit den Feuer-Societäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfall

der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklichen noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

Alle auf diese Weise als nöthig ermittelten Verminderungen treten in dem Augenblicke in Kraft, wo dieselben reglementsmäßig festgestellt worden sind. Gebäude, die auf den Abbruch verkauft worden, sind in ihrer Versicherung auf den Werth der übrig bleibenden Materialien zu beschränken. Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalles, der Unbewohnbarkeit nähern, sind von der Versicherung sogleich auszuschließen und bei noch nicht eingetretener Versicherung ist ihre Aufnahme in die Societät überhaupt so lange zu versagen, bis eine hinlängliche Reparatur den gedachten Mängeln abgeholfen haben wird.

Die Versicherung solcher Gebäude, an denen polizeiwidrige Mängel, z. B. schadhafte Kamine, unsichere Feuerungs-Anlagen ic. ic. entdeckt worden, ist so lange zu suspendiren, bis diese Mängel von dem Eigenthümer beseitiget worden.

Einverstanden mit den ferneren Vorschlägen auf, (Seite 27)

1. daß Gebäude auf den Abbruch verkauft, nur auf den Werth, der beim Abbruch übrig bleibenden Baumaterialien zu beschränken sind,

so wie mit der Bemerkung, daß eine strengere Polizei=Controle in Bezug auf feuerpolizeiwidrige Bauart von Nöthen sei, — bevorwortet Ausschuß ebenfalls den dahin zielenden in Vorschlag gebrachten Zusatz § 26 b, in der generellen Fassung zu Anfang desselben.

XI. „Bei Feuervisitationen ist besonders Augenmerk“ u. s. w. und mit der Einschiegung in den Schlusssatz des

2ten Alinea

„daß von dieser (ortspolizeilichen) Verhandlung der versichernden Direction und den eingetragenen Hypothekar-Gläubigern Kenntniß zu geben sei.“

Eintritt in die Societät und Wirksamkeit der desfallsigen Anmeldung.

§ 15, 91, 92, 93.

(Seite 29, 28 des B. V.)

Die hier vorgehobene Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Beschleunigung des Geschäfts=Ganges bei Anmeldungen findet beim Ausschuß volle Anerkennung.

Die in diesem Stücke von den Privatgesellschaften ihren Agenten eingereichte Machtvollkommenheit erleichtert die Aufnahme Neuzutretender in hohem Maasse und macht allein schon die Einführung erleichternder Bestimmungen auch Seitens der Provinzial-Societät erforderlich.

Die Vermittelung des Landraths kann ohne alle Gefahr aufhören, und die Einsendung der Anmeldungspapiere von dem Bürgermeister=Amte direct an die Direction erfolgen.

Auch ist der Ausschuß der Ansicht, daß conform mit dem Gebrauche der Privatgesellschaften, der Antrag auf Versicherung in den Fällen, wo er die spätere Genehmigung der Direction erhält, an dem Tage schon in Kraft treten könne, an welchem er von dem Bürgermeister als zulässig erachtet worden ist, und worüber derselbe dem Anmeldenden eine vorläufige Bescheinigung zu ertheilen hat.]

XII. Es wird daher die von der Direction empfohlene neue Fassung des § 91 vom Ausschusse befürwortet, sowie die Einschiegung der Worte:

von dem Bürgermeister als zulässig erachtet worden ist, worüber derselbe dem Anmeldenden eine vorläufige Bescheinigung zu ertheilen hat,

an der Stelle die Worte:

„bei ihr eintrifft“

in dem zweiten alinea des vorgeschlagenen §, und die Beifügung der Worte am Schlusse:

„Bei der Genehmigung wird ein Quittungsbuch über die Versicherung ertheilt.“

Der Ausfall der §§ 92 und 93 wird für folgerichtig erkannt.

Die in dem Abschnitte

A u s g a b e

Seite 28 und 29 gegebenen Erläuterungen und an die diversen Tabellen anknüpfenden Bemerkungen zeigen die große Verschiedenheit in Zahl, Art, Ursprung und Umfang der Brandfälle in den diversen Kreisen der Provinz und erweisen die Nothwendigkeit in der Verwaltung des Geschäfts dieser Verschiedenheit Rechnung zu tragen.

Eine Entschädigung der Hypothekar-Gläubiger bei erwiesener Brandstiftung durch den Versicherten selbst (Seite 29 und 30) ist in dem § 47 seither nicht vorgesehen.

XIII. Die für eine solche Entschädigung hier angeführten Gründe wurden von dem Ausschuss für richtig erkannt, und es demzufolge auch seinerseits empfohlen, daß der Schluß des § 47 ganz in vorgeschlagener Weise umgeändert werde.

Die Entschädigungsverbindlichkeit der Societät für niedergerissene Gebäude bei Feuerbrünsten (§ 54 Seite 30) hat nach den Berichten der Direction zu den auffallendsten Ausartungen geführt und die Societät in sehr empfindliche Verluste gebracht, und ist es nach diesen Erfahrungen in hohem Maasse wünschenswerth, dem leichtsinniger oder unüberlegter Weise oftmals stattfindenden Niederreißen der brennenden oder benachbarten Gebäude vorzubeugen.

XIV. Ausschuss hat geglaubt, dieses am Besten dadurch zu erreichen, daß in der Mitte des § 54 die Bestimmung aufgenommen werde, daß das Niederreißen von der Orts-Polizei-Behörde „unter Zuziehung von zwei achtbaren Männern“ angeordnet werde.

Diesem gemäß wäre an der Stelle z. B. die Worte:

„durch ein von competenten Personen“

zu ersetzen mit:

„durch ein von der Orts-Polizei-Behörde unter Zuziehung von zwei achtbaren Männern angeordnet u. s. w.“

Die nähere Feststellung des Begriffes eines totalen Brandschadens (Seite 30 und 31) wird hier als ein Bedürfnis geschildert, welches durch die Erfahrung sich herausgestellt habe.

Die Berathung über diesen Gegenstand führte zur Besprechung des seitherigen, in § 42 des Reglements vorgesehnen Abschätzungs-Verfahrens bei Brandschäden.

Die in diesem § vorgezeichnete Verschiedenheit desselben bei totaler und partieller Beschädigung; die Bestimmung: daß wenn ein Totalschaden vorliegt, gar keine Abschätzung weiter Statt habe, und der seither auf Grund dieses § bestandene Gebrauch: daß die bei partiellen Beschädigungen zu der Schadensbesichtigung zuzuziehenden und mit der Abschätzung ausschließlich betrauten zwei Sachverständigen allein seitens der Societät erwählt wurden, erachtete Ausschuss weder zweckentsprechend, noch im Einklange mit dem Begriff und der Berechtigung einer Gleichheit vor dem Gesetze.

Dagegen erkannte derselbe in dem auch von den Privatgesellschaften zumeist befolgten contradictorischen Verfahren, wonach von jeder Seite ein Sachverständiger gewählt und in allen (Total- und Partial-) Fällen von diesen beiden Sachverständigen die Abschätzung des Schadens und die Ermittlung der Entschädigungssumme statt findet, — einen bessern Weg zu rascher, gerechter und deshalb Befriedigung gebenden Feststellung und Abmachung der Brandschäden. Es war dem Ausschuss daher sehr erfreulich, auch in diesem Punkte den Ansichten der Direction zu begegnen, welche sie in den

Erläuterungen zu dem Entwurfe des Etats pro 1852

in folgenden Worten entwickelt hat:

Die von der Direction gewünschte Verbesserung unseres Abschätzungs-Verfahrens, welche im Verwaltungs-Berichte nicht aufgenommen wurde, indem sie nur möglich ist, wenn der hier

fragliche Etats-Vorschlag genehmigt wird, besteht in folgendem: Die Brandschäden nicht mehr wie bisher von zwei vereideten Taxatoren abschätzen, sondern ein contradictorisches Verfahren eintreten zu lassen, wobei ein von der Societät bestimmter und ein vom Beschädigten gewählter Taxator den Schaden berechnen, und wenn beide sich nicht einigen, durch einen von beiden Theilen zu wählenden Obmann feststellen muß.

Das jetzige Verfahren hat den Nachtheil, daß

1. die Taxatoren häufig mit den Formen ganz unbekannte Leute sind, wodurch Rückfragen notwendig werden, und Verzögerung im Anweisen der Entschädigung entsteht.
2. Daß diese örtlichen Taxatoren unter dem Einflusse örtlicher Rücksichten stehen und
3. daß möglicher Weise, wenn der Beschädigte mit der Taxe nicht einverstanden ist, nicht vereidete und auch nicht mit technischen Kenntnissen ausgerüstete, aus dem Wohnorte des Beschädigten gewählte Schiedsrichter über die Arbeit von vereideten Sachverständigen und zwar in letzter Instanz zu entscheiden haben, wogegen bei dem vorgeschlagenen contradictorischen Verfahren aller Streit als unmöglich fortfällt.

Den vorstehend angeführten Gründen beitreten, empfiehlt Ausschuß einhellig die hier in Vorschlag gebrachte Aenderung des Abschätzungs-Verfahrens.

In Gemäßheit desselben würde in contradictorischer Weise die Abschätzung des Brandschadens in jedem Falle, gleichviel ob totale oder nur partielle stattfinden und deshalb die vorhin berührte Seite 30 und 31 des Verw.-Berichts proponirte nähere Feststellung des Begriffes eines totalen Brandschadens völlig überflüssig sein. Ebenso wenig erforderlich erscheint auch bei diesem contradictorischen Verfahren die Zuziehung zweier Mitglieder der Gemeinde, die seither aus den Höchstverpflichteten gewählt worden, und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundig geschäftlichen Verhältnissen stehen durften, und spricht deshalb Ausschuß sich auch für die Abschaffung dieser Bestimmung aus.

Demzufolge schlägt derselbe daher an Stelle des seitherigen § 40 folgende Fassung vor.

XV. § 40. Bei jedem Brande ist die Beschädigung durch ein contradictorisches Verfahren festzustellen

und die Umänderung der Anfangsworte von § 41 in

diese Feststellung hat den Zweck, sowohl den Werth u. s. w.

Die in den Erläuterungen zu dem Entwurfe des Etats von der Direction proponirte Fassung des § 42 würde sodann ebenfalls demgemäß zu ändern und in folgenden Worten zu empfehlen sein:

§ 42. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Beschätzung des Schadens durch den Bürgermeister, unter Zuziehung des Beschädigten und eines von der Societät und eines vom Beschädigten gewählten Sachverständigen vorgenommen werden.

Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und der erhaltenen Theile sein Bewenden. Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann, und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der Ober-Präsident der Provinz. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die also festgesetzte Schadenberechnung ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Den Obmann zahlt der unterliegende Theil; von den Experten jede Partei den ihrigen.

In fernerer Consequenz sind alsdann auch bei § 55 die Anfangsworte:

„bei Partialschäden“ in „bei Brandschäden“

umzuändern, und ist sodann demselben noch folgender Zusatz zu geben:

solte gegen die Bestimmung des § 16 die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur die von Sachverständigen, resp. dem Obmann (§ 42) festgestellte Werthsumme vergütet. Der § 56, welcher sich nur auf die nicht mehr in Betracht kommende Art der Totalschäden bezieht, muß dagegen wegfallen.

XVI. Die Zahlung der Brand=Entschädigungs=Gelder betreffend.

(§ 57—66. Seite 31, 32.)

Die hierauf sich beziehenden Abänderungen erhielten durchweg die Zustimmung des Ausschusses, weil von denselben eine Verbesserung und Beschleunigung des seitherigen Verfahrens im Interesse der Societät und in dem der Versicherten mit Gewißheit zu erwarten ist.

Der neuen Fassung des § 57 stimmt Ausschuss bei, unter Einschließung der Worte:

„in allen Fällen“

vor den Schlussworten des ersten Satzes:

„auf Attest des Bürgermeisters.“

Einverstanden, daß § 58 unverändert bleibe, und daß es angemessen sei, durch eine Präklusivfrist das Erlöschen des Anspruchs an nicht erhobene Entschädigungs=Gelder festzustellen, schlägt Ausschuss an Stelle des seitherigen § 59 folgende Fassung vor:

Wird der Wiederaufbau, falls nicht von demselben in vorgeschriebenem Wege dispensirt worden ist, innerhalb zehn Jahren nicht vollführt, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungs=Gelder, und fallen dieselben alsdann der Societät zu. Im Falle ein nachgewiesenes gesetzliches Hinderniß beim Wiederaufbau entgegensteht, soll diese Präklusivfrist von 10 Jahren mit dem Tage anfangen, wo jedes Hinderniß gehoben wird. — Die Societät hat jedoch in keinem Falle Zinsen zu zahlen.

Mit den Anträgen der Direction in Betreff der §§ 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 ist Ausschuss ebenfalls einverstanden und schlägt nur in der zu § 65 proponirten Fassung folgende Abänderung vor:

In dem ersten Satze anstatt: „auf derselben Stelle,“ zu sagen: „auf demselben Grundstücke,“ und zwar, um dadurch kleinere unwesentliche Abweichungen von der alten Baustelle ohne weitere lästige Formalitäten zu ermöglichen.

Sodann hält Ausschuss es für richtiger, das Gutachten des „Sammt=Gemeinderathes“ anstatt des „Gemeinde=Vorstandes“ einzufordern, weil der Letztere in der Rheinprovinz fast ausschließlich nur aus dem Bürgermeister besteht, und der Ausspruch des Collegiums des Sammt=Gemeinderathes eine größere Garantie für unparteiische Beurtheilung der Sache darbietet, zudem auch angemessener erscheint, weil der Bürgermeister an sich schon die Societät vertritt, also Richter in eigener Sache wäre.

Verlegung der Baustelle. (Seite 32.)

Es wird hier berichtet, daß in den Jahren 1845 bis 1850, in welchen gemäß Angabe auf Seite 28 insgesammt 10,968 Gebäude beschädigt oder vernichtet wurden, von nur 330 Versicherten die Entbindung von dem Wiederaufbau nachgesucht und denselben mit nur drei Ausnahmen ertheilt worden ist. Es geht daraus hervor, wie geringfügig die Zahl derjenigen ist, die dieses Gesuch erhoben haben, und wie willfährig demselben entsprochen worden ist. Der schlagendste Beweis, wie wenig Grund vorhanden, in dem vielverschrienen Gebot des Wiederaufbaues einen Stein des Anstoßes zu finden.

Das Seite 32 und 33 erörterte Kapitel der

XVII. Streitfälle und Schiedsgerichte

welche in dem Reglement § 113—120 vorgesehen sind, findet seine Erledigung und Beseitigung durch die vorgeschlagene Einführung des contradictorischen Verfahrens bei Ermittlung und Feststellung der Brandschaden=Vergütungen, so daß der Wegfall dieser §§ eintreten kann.

XVIII. Unter der Rubrik:

Erschienene Gesetze und Bestimmungen (Seite 33 des B.=B.)

werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen berührt, wonach von der Jahres-Einnahme $1\frac{1}{2}$ % den Bürgermeistern als eine feste Gebühr zustießen und $\frac{1}{2}$ % zu einem Gratifications-Fonds bestimmt werden soll, und nach welcher außerdem eine Einschreibungsgebühr von $2\frac{1}{2}$, resp. 5 Sgr. für jeden Antrag von dem Anmeldenden an die Bürgermeister entrichtet werden muß.

Ausschuß war der Ansicht, daß die Einschreibgebühr bei Anmeldungen gänzlich wegfallen müsse, weil dieselben unbeliebt, als Sportel-Erhebung mit der amtlichen Würde der Bürgermeister so zu sagen unverträglich und auch bei den Privat-Gesellschaften nicht gebräuchlich sei. Jedoch in Betracht dieses Ausfalles, in Berücksichtigung der von der Direction hervorgehobenen Schwierigkeit einer richtigen Zuerkennung und Vertheilung der Gratification von $\frac{1}{2}$ % unter die in Förderung der Zwecke der Societät besonders sich auszeichnenden Bürgermeister; in Anerkennung der im Allgemeinen pflichtgetreuen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Societät Seitens derselben, und zur Aufmunterung, auch fortan darin nicht nachzulassen, — schlägt der Ausschuß vor, daß:

die feste Gebühr für die Bürgermeister auf 2 % erhöht, daß dagegen das $\frac{1}{2}$ % für Gratificationen nicht ferner stattfinde, und der Ende 1850 verbleibende Gratificationsfond unter die Bürgermeister pro rata der Versicherungs-Beiträge von 1850 vertheilt werde.

Der § 77 des Reglements würde demgemäß abzuändern sein.

Auf Seite 34 wird berichtet: daß die Versicherung der **Staatsgebäude**, laut Conclusum vom 9. November 1850 vom Staate selbst übernommen worden sei, daß das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aber außerdem noch unterm 1. Mai d. J. bestimmt habe, wie nach diesem Conclusum jenes vom 13. October 1846, wonach fiscalische Gebäude nur bei provinziellen Societäten versichert werden sollten, aufgehoben sei, und darnach auch bei Privat-Gesellschaften versichert werden könnten.

Ausschuß vermag es nicht, den Schlüssel zu dieser letzten Bestimmung aufzufinden, durch welche indirect den Privat-Gesellschaften gewissermaßen auf Kosten der Provinzial-Societäten Vorschub geleistet worden ist; es sei denn, daß auch dieser Erlaß als eine Folge der bekannten Offerten von Privat-Gesellschaften an die geistlichen Oberbehörden auf Rückgabe eines Gewinn-Antheils an der Prämie angesehen werden könnte. Da aber die Nachtheile dieser Offerten durch das mehrfache Ausscheiden der kirchlichen Gebäude aus der Provinzial-Societät sich immer noch fühlbar machen, so hält Ausschluß dafür, daß nicht nur die Direction schleunigst möglich per Circular sämtliche Kirchenvorstände unter Aufklärung des wahren Sachverhältnisses um deren ferneren Verbleib in dem Verbande der Provinzial-Societät ersuchen, sondern auch, daß die Provinzial-Vertretung bei Seiner Majestät Regierung dringend beantrage:

- XIX.** daß der Staat in den Fällen, wo er fiscalische Gebäude gegen Feuergefahr versichern will, der Provinzial-Gesellschaft den Vorzug gebe, sowohl in Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Zweck, als in Betracht des Anrechtes, welches die rheinische Provinzial-Societät sich daraus vindiciren dürfte, daß die ehemalige Bergische in sie übergegangen ist, und der damalige Landesherr sich verpflichtet halte, die Staatsgebäude zunächst in diese allgemeine Schutz-Anstalt aufnehmen zu lassen.

Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über das Immobilien-Versicherungswesen (Seite 34), welches die allgemeinen aus höheren Rücksichten für das Staatswohl gebotenen Bestimmungen für alle Provinzial- und Privat-Gesellschaften enthalte, und die seither zum Nachtheil der ersteren bestehende Ungleichheit aufhebe, erkannte Ausschluß gleich der Direction vollkommen an und hat es deshalb als Pflicht erachtet, den dem Verwaltungs-Berichte anhängenden Entwurf eines solchen, von hoher Staatsregierung beabsichtigten Gesetzes, einer genauen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen und deren Resultat in

einem besonderen Referate der hohen Versammlung zum Zwecke der Zustimmung und Befürwortung zu unterbreiten.

Die Seite 35 unter der Rubrik **Personalia** gemachten Mittheilungen und Anträge finden ebenfalls in einem besonderen Referate des Ausschusses ihre Erledigung.

Nachdem die Berathungen des VI. Ausschusses sich über die von der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Vorschlag gebrachten Aenderungen des Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 verbreitet hatten, wurde für nothwendig erkannt, auch die übrigen Bestimmungen dieses Reglements einer Prüfung zu unterziehen, um solche nicht allein mit jenen Aenderungen in besseren Einklang zu bringen, sondern auch diejenigen Modificationen vorzunehmen, welche eine neue, den jetzigen Verhältnissen des Versicherungswesens, sowie des Provinzial-Instituts insbesondere entsprechende Redaction des ganzen Gesetzes erleichtere.

Der Ausschuss geht von der Ansicht aus, daß diese Erneuerung des Reglements nicht zu umgehen sei, weil die bisher in Vorschlag gebrachten Aenderungen schon an sich umfassend und viele der übrigen Bestimmungen theils überflüssig geworden sind, theils eine andere Begrenzung oder Erweiterung bedürfen, worüber folgende, in der Reihenfolge des Reglements vorgetragene und aus den desfallsigen Berathungen des Ausschusses hervorgegangenen Vorschläge das Nähere enthalten.

§ 1. Schon bei der Berathung des allgemeinen Gesetzes über das Versicherungswesen kam es zur Sprache, daß die unbeschränkte Concessionirung neuer Assuranz-Gesellschaften nicht blos das Bestehen der Provinzial-Societäten außerordentlich erschwere, sondern auch ein leichtfertiges An- und Feilbieten von Versicherungen befördern, wodurch sich die Brandschäden mehren und der öffentlichen Wohlfahrt geschadet wird. Es leuchtet daher die Nothwendigkeit ein, bei derartigen Concessionirungen das Bedürfniß mehr wie bisher in Erwägung zu ziehen, und da dieses am sichersten durch die Provinzialvertretung stattfinden kann, so war der Ausschuss darüber einig, an die Stelle des Schlusssatzes des § 1, und des in seinem ersten Satze überflüssig gewordenen § 2, folgende Bestimmung als neuen § 2 in Vorschlag zu bringen.

XX. § 2. Keine andere, sei es im In- oder Auslande etablirte auf Actien oder Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zu Versicherung von Immobilien soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen, wenn nicht die Zustimmung der Provinzial-Vertretung dazu vorher eingeholt und erfolgt ist. Dieselbe Zustimmung ist erforderlich zur Prolongation der Wirksamkeit bereits bestehender Gesellschaften nach Ablauf ihrer Concessionsfrist.

In diesem neuen § 2 ist die Zulassung der Wirksamkeit aller Privat-Gesellschaften an die Zustimmung der Provinzial-Vertretung geknüpft, und deshalb nicht weiter erforderlich die auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten unbedingt auszuschließen. Man glaubte davon um so mehr absehen zu können, als eine Petition von Immobiliar-Besitzern der Städte Gladbach u. den Wegfall dieser unbedingten Ausschließung beantragt und es allerdings möglich sein kann, daß die Zulassung einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft nicht bedenklicher erscheine, als die von Actien-Gesellschaften.

XXI. Zu § 3. Die in diesem § berührte früher bestandenen einzelnen Landes-Societäten sind aufgehoben und die über solche in den bisherigen §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen demnach entbehrlich. Um indessen die Möglichkeit der Bildung kleiner Privat-Bereine zum Zwecke gegenseitiger Aushülfe bei Brand-Unglücken nicht auszuschließen, beantragt der Ausschuss den Schlusssatz im § 2 als neuen § 3 unter Zufügung des Wortes „kleinere“ Privat-Bereine u. beizubehalten.

Die §§ 4, 5, 6 und 7 können in ihrer jetzigen Fassung bestehen bleiben. § 8 ist bereits früher erlediget. § 9 und 10 bleiben unverändert.

Zu § 11. Das in dem ersten Theile dieses § enthaltene Verbot, wonach ein in der Provinzial-Societät versichertes Gebäude in keiner andern Gesellschaft nochmals weder ganz noch zum Theil versichert werden darf, gab zu dem Bedenken Anlaß, daß der Societät dadurch sehr große ungetheilte

Risikos zufallen, wogegen sich andere Gesellschaften zu schützen suchen, indem sie nur einen Theil solcher bedeutender Risiken übernehmen, dasselbe Bedenken scheint auch bei Abfassung des Entwurfes des allgemeinen Versicherungs-Gesetzes vorgeschwebt zu haben, da der § 11 desselben in gewissen Fällen gestattet: besonders werthvolle und feuergefährliche Gebäude mit höherer Genehmigung in zwei oder mehrere Societäten aufnehmen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung fand im Ausschusse Anklang und es wurde vorgezogen, solche in folgender Fassung an die Stelle des ersten Theiles des Reglements § 11 in Vorschlag zu bringen.

XXII. Ein und dasselbe Gebäude, so wie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen nur bei einer Societät versichert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Provinzen oder Landestheilen bestehenden oder noch zu errichtenden kleineren Privat-Vereine, in welchen sich die Nachbarn untereinander bei einem Brandschaden durch Natural-Prästationen gegen Bezahlung derselben unterstützen (§ 3). Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Societäten, jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses zulässig sein. Der Gesamtbetrag sämmtlicher Versicherungssummen darf aber die nach § 16 zulässige Höhe nicht übersteigen.

An diesem Vorsatz hätte sich dann der zweite Theil des alten § 11 von dem Worte „findet“ bis zum Schlusse unverändert anzuschließen.

XXIII. § 12. Dieser §, nach welchem der Provinzial-Direction von jeder Immobiliar-Versicherung bei Privat-Anstalten Anzeige gemacht werden soll, schien dem Ausschusse ganz entbehrlich, weil jede Versicherung in Privat-Gesellschaften gesetzlich von der Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde abhängig ist, und dieser daher stets zur Anzeige kommen muß. Die Prüfung des Werthes und einer etwa vorhandenen Doppel-Versicherung auf diesem Wege also um so mehr gesichert ist, als jene Behörden in der Regel auch die Agenturen der Provinzial-Societät und als solche im Besitze des Catasters der Letzteren sind. Ebenso wenig bedarf es der ferneren Beibehaltung der auf frühere Versicherungen bezüglichen Schlußsätze der §§ 12 und 13, so daß der

§ 13 bis auf den ersten Satz beschränkt werden kann, dagegen werden die §§ 16, 17, 17b. und 18 in ihrer jetzigen Fassung beizubehalten sein; § 14 und 15 sind bereits früher erlediget.

§ 19. Folgende veränderte Fassung wird beantragt, um Verbesserungen und Erweiterungen des bisher eingeführten Formulars für die Beschreibungen nicht zu hindern.

XXIV. „damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen und diese Formulare durch den Bürgermeister jedem Interessenten auf Begehrt nebst so vielen leergelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen als er bedarf, auf Kosten der Societät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Bürgermeister selbst ausgeführt werden.

XXV. Die unveränderte Beibehaltung der §§ 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 27 wird beantragt; § 26 ist bereits erlediget; bei dem

XXVI. § 28 aber die Aenderung in Vorschlag gebracht, daß auch der ordentliche Beitrag nicht „ohne besondere“ sondern auf „vorhergehende“ Ausschreibung einzuzahlen ist, wodurch ferner das für die Ausschreibung des außerordentlichen Beitrags vorhandene Wort „jedemal“ in den Ausdruck „ebenfalls“ umzuändern wäre.

Der Ausschuss geht bei diesem Vorschlage von der Ansicht aus, daß es zweckmäßig sei, den Versicherten durch spezielle Ausschreibung ihrer zu zahlenden Beiträge von Seiten der erhebenden Cassen eine

kostenfreie Erinnerung ausshändigen zu lassen, damit dieselben vor Kosten geschützt bleiben, welche oft nur durch bloßes Uebersehen der gestellten Zahlungsfristen verursacht werden.

In dem § 29 ist eine Aenderung nicht vorzunehmen; § 30 ist bereits früher erlediget; wogegen in dem

§ 31 die Mitwirkung des Landraths oder die eingeklammerte Stelle im Eingange des § ausfällt, indem es angemessen gefunden worden, bei den Versicherungs-Anträgen jede nicht nothwendig gebotene Weitläufigkeit aufzuheben. §§ 32, 33 und 34 sind bereits früher erlediget.

§ 35 kann füglich auf den ersten Satz beschränkt werden, da es sich nur noch darum handelt, die Prüfung der Classification im Allgemeinen der Provinzial-Vertretung oder deren Ausschusse vorzubehalten, ohne diese Prüfung an eine bestimmte Zeitfrist zu binden.

Demnach dürfte folgende Fassung das Bedürfnis befriedigen:

XXVII. „die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von Zeit zu Zeit mit Hilfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Vertretung resp. deren Ausschus und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.“

§ 35 b. Nach denselben Erwägungen wird dieser § künftig nur die Ansammlung eines eisernen Bestandes zum Gegenstande und folgendermaßen zu lauten haben:

„Es soll aus den Ueberschüssen der ordentlichen Beiträge ein eiserner Bestand bis auf die Höhe von 150,000 Rthlr. angesammelt werden, und eine Herabsetzung der Beitragsätze nach Maßgabe der Erfahrung nicht eher stattfinden, als bis der eiserne Bestand gesammelt ist.“ —

§ 36 bis 39, so wie § 43 bleiben in ihrer jetzigen Abfassung bestehen; §§ 40, 41 und 42 sind bereits früher erwähnt.

§ 44 aber wird in seinem Eingange zu lauten haben:

„diese Verhandlungen § 43 werden mit der Anzeige des stattgehabten Brandes re.“

In dem § 45 wird das zu Anfang vorkommende Wort „gleichzeitig“ zu streichen und der letzte Passus in folgende Worte umzuändern sein:

„alsdann auch die Liquidation derjenigen vorkommenden Kosten, welche die Societät zu tragen hat, sogleich beizufügen.“

Zu den §§ 46, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 war eine Bemerkung nicht zu machen, eben so wenig zu § 67, 68, 69 und 70 und ist deren Beibehaltung zu empfehlen. §§ 47, 54 bis 66 einschließlic sind bereits früher erlediget.

§ 71. Ein Hauptlagerbuch, dessen Führung dem Inspector obläge, besteht nicht, es sind vielmehr Exemplare aller Bürgermeistereii-Cataster bei der Direction vorhanden, deren Richtighaltung in der Pflicht des Inspectors liegt, weshalb sowohl in diesem als in allen folgenden §§, wo von einem Hauptlagerbuch Rede ist, „Catasterbücher“ gesetzt werden müßte. — Daß dem Inspector unbedingt zur Pflicht gemacht werde, alljährlich wenigstens einen Theil der Provinz Behufs Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Localbehörden, zu bereisen, hält Ausschus nicht angemessen, da sich solche Reisen nach dem Bedürfnis zu richten haben werden und füglich nur von der speziellen Anordnung des Directors abhängen können.

Der Schlussspassus würde demnach wegfallen.

§ 72 kann unverändert bleiben.

§ 73 dagegen ausfallen, da die Mitwirkung der Landräthe im Allgemeinen schon im § 69 vorgesehen ist, wann solche zur bessern Erreichung der Societäts-Zwecke angemessen und wünschenswerth erscheint.

Bei dem Inhalte der §§ 74 und 75 war nichts zu erinnern, der

§ 76 aber wurde für überflüssig gehalten, weil die zu gewährenden Gehälter durch geprüfte und festgestellte Etats besonders regulirt sind.

§ 77. Ein unentgeltliches Fungiren für die Societät liegt nur noch den Landräthen ob, da die Bürgermeister sowohl als die Erheber der Beiträge remunerirt werden.

Der § hätte also zu lauten:

„die Landräthe fungiren unentgeltlich, die Bürgermeister sowohl als die Elementar-Steuer-Erheber aber erhalten eine Vergütung von 2% von der Einnahme.

§ 78. Um die Beziehung der Diäten und Reisekosten sowohl des Directors als des Inspectors den bestehenden Bestimmungen anzuschließen, erachtete Ausschuss für passend, dem auf frühere Verordnungen gegründeten Inhalte dieses § folgende Abfassung zu substituiren.

XXVIII. „Reisekosten und Reisediäten werden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 liquidirt.

Diese Aenderung wird um so weniger Anstand finden, als der Director seit dem Erscheinen der neuen Verordnung immer nur nach derselben liquidirt und auf die höhern Ansprüche der frühern Festsetzung freiwillig verzichtet hat.

Die §§ 79 bis 86 einschließlich führten zu keiner Erinnerung, und der § 87 nur insofern, als das Wort „Lagerbücher,“ wie oben schon gesagt, besser durch die Benennung „Cataster“ ersetzt wird, welches bei dem § 88 ebenfalls Anwendung findet, so daß in der ersten Zeile an die Stelle des Wortes:

„Haupt-Lagerbuch,“ die Benennung: „Catasterbücher“

tritt. Außerdem kann der Schlusssatz dieses § ausfallen, weil die Bürgermeisterei-Cataster keiner Zusammenlegung zu einem Hauptlagerbuch bedürfen.

In dem § 89 sind nach derselben Erläuterung die Worte:

„sowohl in dem Haupt- als in dem Bürgermeisterei-Lagerbuche gleichzeitig“

überflüssig, so wie es in dem

§ 90 Eingangslauten muß:

„damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Cataster-Exemplar der Direction und dem des Bürgermeisters erhalten werde, muß „Lektierer,“ statt an dieser Stelle stehenden Worte „jeder Bürgermeister etc.“ und am Schlusse statt „in das Hauptlagerbuch“ „in das bei der Direction beruhende Cataster.“

Die §§ 91, 92, 93 sind bereits früher erlediget.

Der § 94 hat darin eine Aenderung zu erleiden, daß die Heberollen nicht von dem Bürgermeister, sondern bei der Societäts-Direction selbst gefertigt werden, wie es seither bereits immer geschehen ist; er wird demnach zu lauten haben:

„Zu Einhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jeder Elementar-Steuer-Erheber eine besondere Heberolle. Diese wird bei der Direction für jeden Hebebezirk angefertigt und durch die Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister den resp. Erhebern zugestellt.“

Die §§ 95 bis 103 inclusive geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung und in

§ 104 fand sich nur zu ändern, daß das Soll der ordentlichen Beiträge nicht füglich durch die Heberollen selbst, sondern nach der bisherigen Ueblichkeit besser durch ein „das Resultat der Heberollen darstellendes Attest der Direction“ justificirt werden könne, mit welcher Aenderung dieser § ebenfalls beizubehalten wäre.

Die unveränderte Beibehaltung der folgenden §§ 105 bis 109 einschließlich unterliegt keinem Bedenken, nur würde in dem zweiten Satze des letzteren § zuzusetzen sein:

„Die Bürgermeister an dem Wohnorte des Erhebers,“

weil die Empfangsbezirke oft mehrere Bürgermeistereien umfassen, die Revision füglich aber nur von dem Bürgermeister an dem Orte des Cassen-Beamten ausgehen kann.

Eine Einwendung war eben wenig gegen §§ 110 bis 112 so wie gegen §§ 121 bis 125 einschließlic zu machen, während die zwischenliegenden §§ 113 bis 120, welche über das, durch anderweite Vorschläge beseitigte schiebsrichtliche Verfahren handeln, nicht weiter erforderlich zu erachten sind.

Endlich wurde noch für zweckmäßig erkannt, die proponirten kleinern Redactions-Veränderungen der vermehrten Deutlichkeit wegen in einem Exemplare des bisherigen Reglements selbst einzutragen und dasselbe dem gegenwärtigen Referate als Anlage beizufügen.

Ausschuß spricht schließlich unter Anerkennung der umsichtigen und pflichttreuen Leitung der Societät seine aus sorgfamer Prüfung und Berathung aller Verhältnisse des Instituts hervorgegangene Ansicht dahin aus: daß dasselbe des Vertrauens und der Theilnahme der Provinz durchaus werth, und gehoben von diesem Vertrauen und begünstigt von einer ungeschmälerten Theilnahme völlig im Stande sei, mit Hülfe der beantragten Reformen dem ihm gesteckten Ziele mit Erfolg nachzustreben.

Düsseldorf, den 21. October 1851.

Der Vorsitzende:
gez. von Elz.

Der Referent:
gez. W. von Cynern.
" Freih. Raig von Frenß-Garrath.
" L. Wagner.
" Neunerdt.
" Budde.
" Beemelmans.
" Johanny.
" von Coels.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

5. Wiederherstellung des **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz über die Wiederherstellung des ehemaligen Kreises **Mettmann**, im Regierungsbezirk **Düsseldorf**, welche sie hierdurch unterthänigst bei Allerhöchstdenselben erbitten, Folgendes vorzutragen.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815 erkennt die Unvereinbarkeit der größeren Städte mit den kleinern Ortschaften zu einem Kreise mit den Worten: „daß alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden sollen.“

In Folge dieses gewiß vollkommen richtigen Grundsatzes wurde im Jahre 1816 bei der Kreiseinteilung der Kreis **Elberfeld** aus den Bürgermeistereien **Elberfeld** und **Barmen** und der Kreis **Mettmann**, aus den Bürgermeistereien **Mettmann**, **Haan**, **Hardenberg**, **Belbert** u. **Wülfrath** gebildet.

Im Jahre 1819 wurde die damals 4280 Seelen zählende Gemeinde **Kronenberg** von dem Kreise **Solingen** getrennt und mit dem **Elberfelder** Kreise vereinigt.

Im Jahre 1820 wurde dem Landrath des Kreises **Elberfeld**, weil der Landrath des Kreises **Mettmann** re. von **Rig** sein Amt niederlegte, die Verwaltung des letztgedachten Kreises interimistisch mit übertragen. Diesem Interimisticum folgte bald die definitive Vereinigung des Kreises **Mettmann** mit dem Kreise **Elberfeld**, indem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. September 1820 genehmigt wurde:

daß der Kreis **Mettmann** mit dem **Elberfelder** Kreise unter der Verwaltung des Grafen von **Seyffel** vereinigt werde.

Der Kreis Mettmann aus den oben angeführten Bürgermeistereien bestehend, zählte damals eine Bevölkerung von 28,085 Seelen.

Die Bewohner Mettmann's, als die zunächst dabei interessirten ertrugen stillschweigend den harten Schlag, weil sie in der großen Frequenz der Düsseldorfer-Elberfelder Straße damals Ersatz für alle Verluste fanden, welche reiche Nahrungsquelle aber seitdem durch die Anlage der Eisenbahn gänzlich verlegt ist. Die andern Kreisbewohner widersprachen so wenig, wie die Bewohner des Kreises Elberfeld dieser Vereinigung, was weniger auffällt, wenn man erwägt, daß zu jener Zeit die Bevölkerungsverhältnisse im Kreise, zwischen den industriellen Stadt- und den Landbewohnern ziemlich im Gleichgewicht standen.

Die Bevölkerung der vorzugsweise ländlichen Bürgermeistereien mit Einschluß der bereits zum Kreise Elberfeld gehörenden Gemeinde Cronenberg betrug über 32000 Seelen, während jene der beiden Gemeinden Elberfeld und Barmen des ursprünglichen Kreises Elberfeld 39000 Seelen zählte.

Seit dieser Zeit hat sich aber das Verhältniß ganz verändert. Der großartigste Aufschwung der Industrie in Elberfeld und Barmen hat deren Bevölkerung in den letzten 31 Jahren auf die außerordentliche Höhe von mehr als 84000 Seelen gesteigert, während dieselbe gegenwärtig in dem ehemaligen Kreise Mettmann und der Bürgermeisterei Cronenberg 43,408 Seelen beträgt.

Die Contingentirung der Klassensteuer im Jahre 1829 machte zuerst die Wirkung der stattgefundenen Vereinigung den Bewohnern des ehemaligen Kreises Mettmann fühlbar, indem der Kreis Elberfeld wegen der damals in den Städten Elberfeld und Barmen sehr blühenden Industrie von allen andern als der Sitz des Reichthums betrachtet wurde. Selbstredend wurde dadurch der Kreis bei der Bezirks-Contingentirung besonders bedacht; die ganz außerordentliche Zunahme der Bevölkerung steigerte das Kreis-Contingent zudem zu einer gegen andere Kreise unverhältnißmäßigen Höhe.

Die erstaunliche Vermehrung der Fabrik-Arbeiter aber war oft die Ursache, daß bei den häufig eingetretenen Störungen der Fabriken die Armuth um sich griff. Das Contingent lastete unter solchen Umständen fast nur auf den Reichen beider Städte, die aber gesetzlich nur bis zu einer gewissen Höhe herangezogen werden konnten. Diesen Uebelstand mußten die Landgemeinden um so mehr mit empfinden, weil der Mittelstand in Elberfeld und Barmen verhältnißmäßig von geringer Bedeutung ist, und die Steuer-Contingente der Landgemeinden nach dem Maaßstabe des Kreis-Contingents bemessen, eine Höhe erreichten, welche mit der Besteuerung in andern weit wohlhabenderen Landgemeinden in gar keinem Verhältniß stand.

Durch die bereits angeführte neue Steuergesetzgebung ist die Contingentirung der Klassensteuer in der Rheinprovinz zwar beseitigt, es droht den Bewohnern der Landgemeinden aber eine neue Gefahr durch Einführung der Kreisordnung vom 11. März 1850, indem nach den Grundsätzen derselben eine ganz unverhältnißmäßige Vertretung stattfinden würde, da Elberfeld und Barmen $\frac{2}{3}$, die sämtlichen Landgemeinden aber nur $\frac{1}{3}$ der Kreis-Abgeordneten zu entsenden haben.

Die neue Kreis-Ordnung aber legt der Kreisvertretung so bedeutende Befugnisse zu, daß der Kreisverband nur solche Gemeinden in sich begreifen darf, deren Interessen möglichst dieselben sind. Sind aber die Interessen so auseinander gehend, wie dies in den großen Industrie-Städten und den vorzugsweise Ackerbau treibenden Gemeinden der Fall ist, so ist eine gedeihliche Entwicklung eines gemeinsamen Lebens in der Kreiscorporation nicht zu hoffen.

Zu wiederholten Malen haben die Vertreter der Landgemeinden Mettmann, Haan, Hardenberg, Welbert und Wülfrath in den letzten Jahren die Wiederherstellung des ehemaligen Landkreises Mettmann bei den Behörden nachgesucht. Es ist ihnen aber diese Bitte abgeschlagen worden, zuletzt noch unter dem 25. Juni 1851 durch den königlichen Minister des Innern von Westphalen Excellenz, und sind dafür als Motive angeführt, daß nach Artikel 3 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. Veränderungen der gegenwärtigen Kreisgrenzen nur durch ein Gesetz erfolgen können,

die Erörterung der Frage, ob zu einem solchen Gesetze in einem bestimmten Falle hinreichende Veranlassung obwalte, grundsätzlich so lange ausgesetzt bleiben müsse, bis die Organisation der neuen Kreis-Ordnung vollständig beendigt sei, in soweit nicht besonders wichtige und dringliche Verhältnisse eine Abweichung von der Regel erheischen.

Dieser von dem Herrn Minister Excellenz am Schlusse angeführte Ausnahme-Fall liegt aber hier in der dringendsten Weise vor, da nicht allein die Interessen der Stadtgemeinden Elberfeld und Barmen mit denjenigen der in Rede stehenden Landgemeinden Mettmann u. s. w. in einem Kreisverbande ganz unvereinbar sind, sondern auch die Bevölkerung jenes letzteren Theiles mit einer ländlichen Einwohnerschaft von 43,408 Seelen vielmehr als hinreichend ist, um einen eigenen gesonderten Kreis zu bilden, welchem auch nach den Vorlagen zur Feststellung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer einen besonderen Vertreter erhält.

Somit erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz Euer Königl. Majestät allerunterthänigst hiermit die Bitte zu stellen:

Allerhöchstdieselben wollen zu bestimmen geruhen, daß der ehemalige Kreis Mettmann wiederhergestellt und von dem Kreise Elberfeld in der Weise abgetrennt werden möge, daß die Bürgermeisterei Cronenberg mit dem neuen Kreise Mettmann vereinigt bleibt.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 25. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

6. Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds. Euer Königl. Majestät haben geruht, den zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Rheinischen Provinzialständen die vollständigen und detaillirten Nachweisungen der Königl. Regierungen unserer Provinz über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds in den Jahren 1845 bis incl. 1850 Allergnädigst vorlegen zu lassen und hat daraus die Versammlung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Nachlässe und Unterstützungen zwar übereinstimmend, mit den im Allerhöchsten Gesetze vom 21. Januar 1839 und der demselben beigefügten Geschäftsanweisung aufgestellten Grundsätzen, jedoch mit zu großer Sparsamkeit, bewilligt worden sind.

Die Provinzial-Vertretung hat sich aus den vorgelegten Nachweisungen wiederholt überzeugt, daß die Bildung dieses Fonds, eine große Wohlthat für die ärmeren Grundsteuerpflichtigen ist und dadurch Gelegenheit geboten wird, die traurigen Folgen unverschuldeter und durch die Elemente herbeigeführter Unglücksfälle abzuwenden.

Euer Königl. Majestät treu gehorsamste Stände fühlen sich daher durch das Vorhandensein dieses durch das Allerhöchste Grundsteuer-Gesetz gebotenen Mittels zur Unterstützung unglücklicher Beschädigter zu tiefstem Danke verpflichtet, und bitten allerunterthänigst, Allerhöchst Dieselben wollen in Erwägung, daß die Bestände ausreichend vorhanden und in den letzten sechs Jahren noch vermehrt worden sind, zu befehlen geruhen, daß die Verwaltungsbehörden nicht allein die Nachlässe und Unterstützungen in der bisherigen Weise, nach Anleitung des Allerhöchsten Gesetzes, gewähren, sondern dabei auch in reicherm Maße verfahren mögen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 27. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Sicherheit der Personen und des Eigenthums, diese großen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft sind es, deren Rechtsschutz jeder Unterthan von der Staatsregierung zu fordern berechtigt ist. Im Drange stürmischer Ereignisse, deren traurigen Folgen noch lange fühlbar sein werden, hat ein nur allgemeine Staatsumwälzungen und die Herrschaft der Gesetzlosigkeit begleitender Eingriff in das Heiligthum wohl erworbener Privatrechte stattgefunden, die eine baldige Beseitigung dringend erheischt.

Durch Beschluß vom 6ten October 1848 hat die damalige National-Versammlung die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts verfügt. Die Jagd ist auf der rechten Rheinseite ein Eigenthum, welches vielfach einen Gegenstand des Verkehrs bildet. — Die Jagdberechtigten haben die Jagd wie jedes andere Eigenthum, durch Kauf oder Erbschaft an sich gebracht, denen man einen Theil ihres Vermögens entzieht, wenn man ihnen das Jagdrecht und das damit verbundene Einkommen entzieht.

Euer Königl. Majestät haben auch bereits mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1848 eine Gesetzworlage wegen Entschädigung der Jagdberechtigten in Aussicht zu stellen geruht.

Unter diesen Umständen erkennen die ehrerbietigst unterzeichneten Stände der Rheinprovinz in der Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechts und damit eine Verletzung des § 9 der Verfassung an.

Die Provinzial-Vertretung versieht sich zur Gerechtigkeit einer hohen Staatsregierung, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung billige Ausgleichung des stattgehabten Unrechts anstreben und dabei den Gesichtspunkt festhalten werde, daß denjenigen, welche darunter gelitten, von denjenigen, welche dabei gewonnen haben, eine angemessene Entschädigung gewährt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 29. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Die zur diesmaligen Wahrung der Provinzial-Interessen berufenen Provinzial-Stände der Rhein-Provinz wagen es, eine Bitte am Throne Euer Majestät ehrerbietigst niederzulegen.

Schon der VIII. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. März 1845 beschlossen, die Einführung von barmherzigen Schwestern im Landarmenhaus zu Trier, zur Uebernahme der Deconomie und der Verpflegung der Kranken jener Anstalt zu befürworten, wollte aber darüber Bericht der Commission erwarten; der Landtag kam nicht mehr zusammen, und so blieb die Sache auf sich beruhen.

Es wird aber mit jedem Tage das Bedürfnis, eine bessere Pflege der Kranken und strengere Beaufsichtigung der Häuslinge, nicht weniger von Geld-Ersparnissen und Raum-Gewinnung an jener Anstalt dringender, beiden Zwecken könnte auf gleiche Weise durch Einführung der barmherzigen Schwestern abgeholfen werden.

Es würde an Geld und Raum die Besoldung und Wohnung von zwei und dreißig, meist verheiratheten Beamten gewonnen, und eine dem Zwecke der Anstalt mehr entsprechende Einrichtung in jeder Beziehung möglich werden.

7. Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts.

8. Einführung barmherziger Schwestern im Landarmenhaus zu Trier.

Diese Gründe werden hinreichen, bei Euer Königlich Majestät die allerunterthänigste Bitte zu rechtfertigen:

„die Einführung barmherziger Schwestern im Landarmenhanse zu Trier, Behufs Uebernahme der Pflege und der innern Deconomie, unter Fortbestand der bisherigen Verwaltungs-Kommission so wie der Funktionen des Directors Allergnädigst befehlen zu wollen.“ —

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Königlich Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Der Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 29. October 1851.

Allerdurchlauchtigster König, Allergnädigster König und Herr!

9. Baldige Erneuerung des durch die Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes zur Beseitigung der ungleichen Besoldung der Lehrer, und der Schwierigkeiten bei Aufbringung des Schulgeldes.

Euer Majestät getreue Provinzial-Stände der Rheinprovinz glauben die in vielen Gegenden der Provinz laut gewordenen Stimmen über die ungleiche Besoldung der Lehrer und über die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufbringung des Schulgeldes heranzustellen, nicht überhören zu dürfen und die Beschwerden derselben, insofern sie gerecht sind, an den Stufen des Thrones Eurer Majestät, im Vertrauen auf die väterliche Fürsorge, der sich unsere Provinz bisher zu erfreuen, allerunterthänigst niederlegen zu müssen.

Seit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ist nicht mehr nach allgemeinen und festen Grundsätzen bei Aufbringung dieses Schulgeldes verfahren worden.

In mehreren Gemeinden wurde dasselbe, in Erwartung des durch die Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, einstweilen noch nach der bisher üblichen und eingeführten Weise aufgebracht; in andern dagegen theils auf Klassen- und Grundsteuer, theils auf Klassen resp. Einkommensteuer veranschlagt. Von manchen Gemeinderäthen wurden zur Beibringung des Schulgeldes Beschlüsse gefaßt, deren Ausführung, namentlich für die unbemittelte Klasse, sehr drückend erscheinen mußten; so ist ein Fall vorgekommen, daß in einer Gemeinde in der Absicht, die weniger bemittelte Klasse zu begünstigen, 50%, also die Hälfte der Klassensteuer als Schulsteuer in Vorschlag gebracht wurde, es außer Acht lassend, daß es manchem Unbemittelten, den das Schamgefühl zurückhält, Armen-Unterstützung in Anspruch zu nehmen, eine Last ist, zumal wenn er keine schulpflichtigen Kinder hat, neben den anderen Steuern noch zur für ihn hohen Schulsteuer herangezogen zu werden.

Dieser Mangel einer bestimmten Norm in Schulangelegenheiten hat der Willkür zu viel Spielraum gelassen und ist derselbe bald mehr, bald weniger hervorgetreten und dadurch nur zu oft der untern Klasse fühlbar geworden.

Allergnädigster König!

Wir erachten es daher zur Gewinnung einer festen Grundlage, nach welcher das Gehalt der Lehrer zu erheben und festzustellen sei, als wünschenswerth, daß ein Gesetz dieses bestimmen möge und daß durch dasselbe unter Berücksichtigung der subjectiven Fähigkeiten, des Dienstalters, der Zahl der zu Unterrichtenden,

als auch der örtlichen Verhältnisse, in Bezug auf Theuerung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel und der Wohnung, insofern keine Dienstwohnung vorhanden sein sollte, die Lehrer resp. Elementar-Lehrer ein im Verhältniß möglichst gleichförmiges Gehalt erzielt werden könnte, und erlauben uns daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, das durch die Verfassung verheißene Unterrichts-Gesetz recht bald erscheinen und in Kraft treten zu lassen.

Wir ersterben in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 29. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät erlauben sich ganz unterthänigst die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz eine Bitte, im Interesse der von den Zeitverhältnissen sehr bedrohten und unter der Fremdherrschaft vorzüglich blühend gewesenen Stadt Malmédy, im Regierungsbezirk Aachen, hiermit ehrerbietigst vorzutragen und der Königlichen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Malmédy im eigentlichen Sinne eine Stadt der Industrie, gelegen in einer Gegend, welche durch die Verhältnisse ihres Bodens nicht sehr begünstigt ist, war ehemals eine Stadt, in welcher die Fabrikation des Sohleders so großartig und ausgezeichnet betrieben wurde, wie solches wohl an keinem andern Punkte der Preussischen Monarchie der Fall sein dürfte. Das wichtigste Material zu dieser Fabrikation ist bekanntlich die Lohe, welche aus dem Auslande bezogen werden muß. Die Lohe kommt vorzüglich aus dem Luxemburgischen Gebiete, und ist dabei ein Product, welches seines Gewichtes wegen einen weiten Transport ohne bedeutende Vertheuerung nicht tragen kann. Seitdem aber das Gebiet von Luxemburg in den deutschen Zollverein eingeschlossen ist, sind die Luxemburger in den Stand gesetzt, ihre Sohleder-Waaren weit wohlfeiler auf den Markt von ganz Deutschland zu bringen; sie verarbeiten daher selbst die Lohe, welche sie weit wohlfeiler haben können, als die Fabrikanten von Malmédy. Alle Anstrengungen der Letztern, ihre Industrie durch die Darstellung der vorzüglichsten Waaren zu heben, bleiben gegen den Einfluß solcher äußern Conjuncturen völlig fruchtlos, und die Industrie von Malmédy ist daher früher auf ein Minimum beschränkt. Unter der Fremdherrschaft hatte Malmédy das Glück, Hauptort eines Arrondissements zu sein und genoss daher alle damit verbundenen Vortheile; es war nämlich der Sitz eines Unter-Präfecten, eines Instanz-Gerichts, Hypotheken-Büreaus u. s. w. Jetzt ist es dagegen nur noch der Sitz eines landrätlichen Amtes.

Durch diese Verhältnisse ist das Vermögen in Malmédy nach und nach bedeutend heruntergesunken; von seinem vorigen Wohlstande dürfte kaum mehr als ein Drittel vorhanden sein; die reichern Eigenthümer verlassen die Stadt und siedeln sich in Belgien und Frankreich an, wo sie ihre Geldmittel besser benutzen können.

Jetzt verlautet es befürchtungsvoll, daß die Stadt auch den Landwehr-Stamm, den sie bisher in ihren Mauern besaß, verlieren soll.

Eine in Malmédy einkasernirte Garnison von einem Bataillon Soldaten würde aber wesentlich dazu beitragen können, die verstepigten Nahrungs-Quellen von Malmédy wieder zu heben. Die dazu

nöthigen Räume möchten leicht zu beschaffen sein. Wenn das Staatseigenthümliche Local des Landwehr-Arsenals geräumt wird, so steht dieses schon zu solchem Zwecke zur Disposition, und würde solches nicht räumlich ausreichen, so könnte eine ehemalige Tuchfabrik, welche ganz unbenutzt ist, leicht und billig angekauft werden. Der Eine Stunde von Malmedy gelegene große Exercirplatz, von Wohnungen entfernt, ist zum Schießen mit Zündnadel-Gewehren besonders geeignet.

Die Lage von Malmedy, nahe der Grenze des Auslandes, dürfte vielleicht noch besonders dazu auffordern, der Stadt eine ständige Garnison zu verleihen; zumal da sich die Einwohnerschaft unter allen Verhältnissen durch eine hervorragende Anhänglichkeit an das Preussische Herrscherhaus bewährt hat, welches um so mehr Anerkennung verdienen könnte, als dieselbe nach Stamm und Zunge dem nahen Auslande näher verwandt ist. Es ist ebenso Thatsache, daß die Bewohner zur Zeit der belgischen Revolution insgesamt ausgerückt sind, um die bedrohte Grenze zu besetzen und männlich das Zeughaus der Landwehr zu vertheidigen, als daß sie in dem unheilswangeren Jahre 1848 durch ihr ruhiges und musterhaftes Benehmen, durch Festhalten an König und Vaterland sich ächt patriotisch bewährt haben.

Somit erlauben sich die treuunterthänigsten Stände der Rheinprovinz bei Euer Königl. Majestät die angelegentlichste Bitte zu stellen:

Allerhöchstdieselben mögen in huldreichst landesväterlicher Fürsorge zu verordnen geruhen, daß der Stadt Malmedy eine einkasernirte Garnison von Einem Bataillon zu Theil werde.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Stände der Rhein-Provinz.

Düsseldorf, den 29. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

11. Verhütung von Veruntreuungen bei dem Handel mit Abfälle von Garn-Enden und Dräuen. Die zur Provinzial-Vertretung interimistisch versammelten Stände haben den vom Gewerbe-
rath zu Hückeswagen an dieselben gestellten Antrag: „zur Verhütung der Veruntreuung von Abfällen in den Fabriken,“ einer gehörigen Prüfung unterworfen, und stimmen damit überein, wie nöthig es ist ein Gesetz zu erwirken, wodurch dem immer mehr um sich greifenden Verfall der Moralität der Arbeiter und den bedeutenden Nachtheilen der Arbeitgeber vorgebeugt werde, und indem dieselbe die hierauf bezüglichen Materialien unterthänigst beifügen, wagen sie zugleich die ganz gehorsamste Bitte:

Euer Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, das Staatsministerium zu beauftragen, daß die Polizei-Behörde angewiesen werde, auf alle diejenigen, welche mit Abfällen und allen augenscheinlich in den Fabriken begriffenen Gegenständen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen handeln, ein wachsames Auge zu halten und fortan diesen Handel der polizeilichen Erlaubniß zu unterwerfen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königliche Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz aller- 12. Ausscheidung des unterthänigst Folgendes zu berichten: Binger Stadtwalds aus dem

Die Stadt Bingen hat ein Gesuch, das wir beizulegen nicht ermangeln, an uns Gemeinde-Verbande von Provinzial-Stände gerichtet: bei Euer Königlichen Majestät zu befürworten, daß es ihr Weiler im Kreise Kreuznach. ermöglicht werde, mit ihrem im Königreich Preußen belegenen Gemeindewalde aus dem seitherigen Gemeinde-Verbande von Weiler auszuscheiden.

Die gehorsamst unterfertigten Stände haben, nachdem sie von dem Inhalte der Petition Kenntniß genommen, allerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß der Stadt Bingen durch Befassung ihres jetzigen Verhältnisses zu Weiler nicht allein fortwährend ein unberechenbarer materieller Nachtheil erwachsen, sondern auch ein großes Unrecht zugefügt werden würde. Demzufolge beantragen die treu gehorsamsten Stände:

Euer Königliche Majestät wollen geruhen, dem hohen Staats-Ministerium zu befehlen, an die Kammern eine Vorlage zu machen, wodurch der § 1 des bestehenden Gemeindegesetzes für den vorliegenden Fall suspendirt und die Ausscheidung des Binger Stadtwaldes aus dem Gemeinde-Verbande mit Weiler ermöglicht werde. —

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

An

Hohen Provinzial-Landtag der Provinz Rheinpreußen.

Betreffend:

Gesuch der Stadt Bingen als Eigenthümerin der ihr gehörenden, im Königlich Preussischen Kreise Kreuznach gelegenen Waldfläche von 6920 Morgen mit Wohnstätten um Ausscheidung aus dem seitherigen Gemeinde-Verbande mit Weiler.

Bis zum Jahre 1816 hat die Stadt Bingen und ihre Gemarkung ein Ganzes gebildet. Die damals erfolgte politische Eintheilung Deutschlands hat den Nahefluß zur Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen gemacht. Dadurch sind circa 7500 Morgen, also etwa $\frac{1}{10}$ der ganzen ehemaligen Gemarkung Bingen in die Grenzen des Königreichs Preußen gefallen.

Zu jener Zeit wurde in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über das Gemeindewesen — ohne Zustimmung der Vertreter der Stadt Bingen, einstweilen festgesetzt, daß der preussische Theil der Gemarkung Bingen hinsichtlich seiner Gemeinde-Verhältnisse der Dorfschaft Weiler zugerechnet werde. Daraus entstand das eigenthümliche Verhältniß, daß von der Grundfläche der auf diese Weise neu gebildeten Gemarkung Weiler etwa $\frac{2}{10}$, also mehr als die Hälfte Eigenthum einer außerhalb des Preussischen Staates gelegenen Corporation ist.

Wir haben fortwährend in der Hoffnung gelebt, daß dieses, wie aus Nachfolgendem ersichtlich, für uns so drückende Verhältniß baldigst gesetzlich geordnet werden würde. Wir haben deshalb die Maas-

regeln, welche die Königl. Regierung zur Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse schon seit Jahren zu treffen bemüht war, mit dem größten Interesse verfolgt. Um so lebhafter war unser Bedauern, daß der Inhalt des Gemeinde-Gesetzes vom 11. März 1850 diesen Hoffnungen nicht entsprach, indem wir aus demselben eine unzweifelhafte Abhülfe für die schon so lange auf uns lastenden Nachteile herzuführen nicht vermögen.

Jetzt bietet uns das Zusammentreten des Hochverehrlichen Provinzial-Landtages eine willkommene Gelegenheit zur Geltendmachung unserer lange verkümmerten Rechte dar; wir befinden uns nämlich in derselben Lage, wie diejenigen, welchen durch das obenerwähnte Gemeindegesetz die Berechtigung eine eigene Gemeinde zu bilden, entzogen scheint. Die Nachteile, welche diesen drohen, haben wir schon seit 3 Decennien getragen, ohne der Vortheile theilhaftig zu werden, welche diesen als preussische Staatsbürger zustanden und selbst jetzt noch als Gemeindeglieder zustehen würden.

Ohne hierfür jetzt die Nachteile aufzuzählen, welche auch die Besitzer von Privatgrundstücken in dem preussischen Theil der alten Gemarkung Bingen seither durch dieses Verhältniß zur Gemeinde Weiler erlitten haben, beschränken wir uns darauf, die übermäßige und ungerechte Belastung hervorzuheben, welche die Stadt Bingen als Besitzerin ihres Waldes zu tragen hat.

Obgleich dieser Wald von 6920 Morgen und circa 12 Stunden Umfang zwischen 4 Bürgermeistereien gelegen ist, so hat man ihn nicht etwa derjenigen Gemeinde zugetheilt, deren Gemarkung auf der größten Strecke den Wald begrenzt und so ziemlich den Mittelpunkt gebildet hätte, — wie dies bei Waldalgesheim der Fall ist, — sondern einer der kleinsten und ärmsten Dorfschaften, deren Feldmark nur auf einer kleinen Strecke an die südwestliche Ecke des Binger Waldes stößt.

Um nicht durch ein Aufzählen aller daraus für uns erwachsenen Uebelstände einen hohen Landtag zu ermüden, beschränken wir uns auf die Darlegung folgender Thatsachen:

1. Bis zum Jahre 1825 hatten wir blos die auf dem Grundeigenthum haftende Staatssteuer zu entrichten. Um diese Zeit jedoch fühlte sich die Gemeinde Weiler versucht, sich zur Miteigenthümerin dieses, ihrem Gemeindeverbande zugetheilten Waldes aufzuwerfen, und begann deshalb mit uns einen Prozeß, den sie jedoch vor den königlichen preussischen Gerichten in allen Instanzen verloren hat. — Nothwendige Folge hiervon war eine Masse von Prozeßkosten, deren Deckung die Gemeinde Weiler selbst keine erhebliche Opfer kostete, weil sie die zu diesem Zwecke nöthigen Communalumlagen größtentheils auf die Grundsteuer repartirte, und wir also für unsern gewonnenen Prozeß $\frac{1}{6}$ der Kosten zu tragen hatten.

Diese Finanzspeculation war zu verlockend, als daß sich die Gemeinde Weiler bei einem verlorenen Prozesse hätte beruhigen wollen.

So entstanden eine Kette hinfälliger Prozesse, in denen nun Ansprüche auf die verschiedenartigsten Berechtigungen erhoben wurden, die theils abgeurtheilt, theils noch in der Schwebe sind, und bei der Fortdauer der seitherigen, für Weiler so günstigen Verhältnisse wohl nie enden dürften.

Dadurch wuchsen von Jahr zu Jahr die Communalumlagen zu einer erstaunlichen Höhe heran, so daß wir im Jahre 1850 auf 783 Rthlr. Grundsteuer, 1063 Rthlr. Communalumlagen zu bezahlen hatten, während diese von 1825 bis 1832 zusammen nur 885 Rthlr. oder durchschnittlich jährlich nur 108 Rthlr. betrug, von diesem Zeitpunkte an aber allmählig bis zum 10fachen Betrage anwuchsen. —

Um klar in's Licht zu stellen, in welcher Weise die Gemeinde Weiler unser Eigenthum zu ihrem Vortheil auszubeuten sucht, mag folgende Thatsache, die Commentars bedarf, dienen:

„Im Jahre 1795 wurde die damals zum Amte Bingen gehörende Gemeinde Weiler der hiesigen Pupillenkasse ein Kapital von 5000 fl. schuldig. Später im Jahre 1825 wurde

diese Pupillenmasse von der Stadt Bingen übernommen und den Berechtigten ihr Guthaben aus der hiesigen Gemeindefasse ausbezahlt.“ —

„Durch diese Rechtsübertragung war die Gemeinde Weiler für den oben genannten Betrag nebst Zinsen Schuldnerin der Stadt Bingen geworden; dieselbe verweigerte jedoch unter nichtigen Ausflüchten nicht nur die Zahlung der Zinsen, sondern auch die Rückzahlung des Kapitals. Nach langen vergeblichen Bemühungen auf administrativem Wege zu ihrem Rechte zu gelangen, sah sich die Stadt Bingen genöthigt, den Gerichtsweg zu betreten. Das königliche Landgericht zu Coblenz verurtheilte die Gemeinde Weiler zur Bezahlung des Kapitals und sämmtlicher erwachsenen Zinsen. Der königliche Appell-Hof in Köln, vor dessen Forum die Sache alsdann durch die Gemeinde Weiler gebracht wurde, modificirte das eben angeführte landgerichtliche Urtheil dahin, daß die Stadt Bingen die Zinsen von 14 Jahren zu verlieren habe, weil sie zu der Zeit, als sie einer Erledigung dieser Streifache auf administrativem Wege täglich entgegen sah, es unterlassen hatte, sich gegen die Verjährung der Zinsen zu schützen. In Folge dieses Urtheils machte die Gemeinde Weiler ein Anlehn und bezahlte der Stadt Bingen im Jahr 1847 jene Schuld mit 12,283 fl. 25 fr. aus. — Nicht genug, daß der Stadt Bingen die Böswilligkeit der Gegenparthei den erheblichen Verlust der Zinsen von 14 Jahren verursacht hatte, suchte sodann die Gemeinde Weiler sogar die der Stadt Bingen geleistete Zahlung dadurch größtentheils illusorisch zu machen, daß die zu diesem Zwecke kontrahirte Anleihe auf dem Wege der Communalumlagen gedeckt werden soll, wozu dann natürlich unser Wald wieder seine $\frac{1}{8}$ beizusteuern hat, und zwar zu einer Schuld, welche die Gemeinde Weiler schon 20 Jahre früher kontrahirt hatte, ehe unser Wald ic. zu dem Gemeindeverbande von Weiler geschlagen wurde.“

„Gegen diese unerhörte Beeinträchtigung erhob die Stadt Bingen Beschwerde bei der königlichen Regierung in Coblenz, diese Behörde erklärte sich jedoch für incompetent und verwies die Stadt mit ihrer Beschwerde an das königlich Preussische Ministerium.“

„Die hohe Staatsregierung verwies aber die Stadt an die Gerichte; allein das königl. Landgericht zu Coblenz, so wie der königliche Appellhof zu Köln, bei welchen Gerichten in Folge jener Verweisung die Sache anhängig gemacht wurde, erklärten sich ebenfalls für incompetent. Wenn nun nicht etwa der Stadt durch den königlichen Revisions- und Cassations-Hof zu Berlin die Möglichkeit gewährt wird, die ihr drohende Beeinträchtigung abzuwehren, so ist sie in der eigenthümlichen Lage, einem ehemaligen Schuldner, an dem sie ohnehin schon namhafte Summen verloren hat, — von der mit unendlicher Mühe endlich erzwungenen Zahlung $\frac{1}{8}$ unter dem Namen Communalumlagen wieder zurückzahlen zu müssen.“

2. Für die großen Opfer, welche die Stadt Bingen der Gemeinde Weiler, wie aus Vorstehendem ersichtlich, alljährlich und aus den verschiedensten Anlässen bringen muß, erwächst für unsere Stadt auch nicht der geringste Vortheil, indem sie nach wie vor in dem im preussischen Gebiete liegenden Theile der alten Gemarkung Wald- und Feldhüter zu besolden und die Waldwege aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, während für die Feldwege in diesem Theil der Gemarkung fast nichts geschieht.

Durch diese unselige Einverleibung des größten Theils unserer alten Gemarkung in dem Gemeindeverband von Weiler durch die, in Folge davon uns an den Hals geworfenen endlosen Prozesse, deren Kosten wir ganz zu tragen haben, wenn wir unterliegen und doch noch zu $\frac{1}{8}$ tragen müssen, wenn wir obsiegen, ist unser Gemeindehaushalt so in Rückgang gekommen, daß im laufenden Jahre zum erstenmale seit Menschengedenken in der Stadt Bingen zur Befreiung der Gemeinde-Bedürfnisse zu Umlagen geschritten werden mußte, die bei der Fortdauer der seitherigen Verhältnisse leicht in eben dem ungeheuerlichen Maße anschwellen dürften, wie

dieses bei der Gemeinde Weiler seither geschehen ist, wodurch nothwendig der völlige ökonomische Ruin der Stadt herbeigeführt werden müßte.

Ist es selbstredend, daß wir als Grundeigenthümer im Preussischen Staate uns allen gesetzlichen Anforderungen zu fügen haben, so können wir doch keinerlei rechtliche Verpflichtung anerkennen, ohne den geringsten Vortheil mit den auf unser Grundeigenthum gehäuften Lasten einer fremden Gemeinde aufzuhelfen und uns selbst zu Grunde zu richten.

Wir erlauben uns daher an den hochverehrlichen Landtag das Gesuch zu richten:

hochgeneigtest zu beschließen, daß der Binger Gemeinde-Wald mit den in denselben gelegenen Wohnstätten aus dem seitherigen Gemeindeverbande ausgeschieden und als selbstständige Gemeinde der Bürgermeisterei Waldalgesheim, Kreises Kreuznach, anerkannt oder, wenn einer solchen Stellung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen sollten, die uns unbekannt sind, der Gemeinde Waldalgesheim einverleibt werden möge.

Bingen, den 5. October 1851.

Der großherzogliche Bürgermeister.

gez. **G. Hertell.**

Die Beigeordneten und die Gemeinderathsmitglieder.

gez. **Franz Hufnagel & Cons.**

S e p a r a t : V o t u m .

Die Unterzeichneten erklären in Betreff des gestern vom hohen Provinzial-Landtage auf den Antrag der Stadt Bingen gefaßten Beschlusses: „daß der Gemeinde-Wald von Bingen aus dem Gemeinde-Verband der Gemeinde Weiler ausgeschieden werden sollte,“ daß sie damit nicht einverstanden sind, und zwar aus folgendem Grunde:

Die Stadt Bingen ist für den Grundbesiß, welchen sie im Verbande von Weiler hat, auch rechtlich verpflichtet, zu den Schulden der Gemeinde verhältnißmäßig beizutragen, gleichviel ob sie, die Beschwerde führende Stadt, oder irgend ein dritterer Creditor ist. Die Gemeinde Weiler könnte ruiniert werden, wenn es der Stadt Bingen gelänge, sich mit ihrem Grundbesitze aus dem Gemeinde-Verband zu entziehen.

Wenn das Verhältniß für die Stadt Bingen, worüber sie klagt, auch ein unangenehmes ist, so ist es doch deshalb ganz gesetzlich, und es kann deshalb nach unserer Ansicht für diese ausschließlich kein Ausnahme-Gesetz als gerechtfertigt angesehen werden.

Düsseldorf, den 31. October 1851.

gez. **Trüttschler.**

„ **Compes.**

„ **Dr. Wurzer.**

„ **Jungbluth.**

„ **Seulen.**

„ **Ch. Haan.**

„ **M. Bauer.**

„ **H. Philippsborn.**

„ **Fasbinder.**

„ **Morig.**

**Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königliche Majestät haben auf die unterthänigste Bitte der getreuen Stände in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

Daß der Finanzminister die nöthigen Anordnungen treffen werde, daß solche chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege, welche im Zusammenhange mit anderen Kunststraßen gelegen sind und von dem Oberpräsidenten der Provinz in Vorschlag gebracht worden, den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839 in Zukunft unterliegen, eine weiter gehende Ausdehnung der gedachten Verordnung zu verfügen, zur Zeit noch Bedenken erregen müsse.

In dem Zeitraum von 8 Jahren ist nun überall zur Herstellung der Gemeinewege viele Arbeit und vieles Geld verwendet, und fast alle Dorfstraßen sind mit festen Kiesdecken versehen worden. Aber ebenso wie das Bestreben zur Verbesserung der Wege fast überall an den Tag getreten ist, so hat auch die Erfahrung gelehrt, daß auch die gut ausgebauten Wege wieder schnell verderben, wenn solche mit schmalen Radselgen befahren und gleichfalls zerschnitten werden, und dadurch die Gemeinden gezwungen sind, fortwährend bedeutende Opfer zur Unterhaltung der Wege zu bringen.

Es hat sich aber so bewährt gefunden, daß der Gebrauch der breiten Radselgen nicht nur für die Wege, sondern auch für die Felder und Wiesen von großem Nutzen ist. Sowohl auf lockerem als auf nassem Boden kann man mit breiten Rädern weit besser fortkommen als mit schmalen, und müssen Letztere durch ihr tiefes Einschneiden Land und Wiesen verderben, wie sie auch eine größere Anstrengung des Zugviehes erfordern.

Von den Vortheilen der breiten Radselgen ist man jetzt vollständig überzeugt, die Anschaffung der breiten Räder ist nicht erheblich theurer als jene der schmalen, welches aber durch die größere Dauerhaftigkeit der Erstern sich wieder ausgleicht.

Die getreue, zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Versammlung glaubt demnach, daß es jetzt an der Zeit sei, den Gemeinden, welche das dringende Bedürfnis guter Kommunikations-Wege erkennen und keine Opfer scheuen, die größten Schwierigkeiten zu überwinden, dadurch zur Hülfe zu kommen, daß ihnen die fernere Unterhaltung der Straßen durch Unterfügung des Gebrauches schmaler Radselgen erleichtert werde, und wagt somit vertrauensvoll an Euer Majestät die unterthänigste Bitte zu richten:

1. die baldige Erlassung einer allgemeinen Wegeordnung Allergnädigst zu befehlen und
2. ein Gesetz zu erlassen, daß nach einem nach Ablauf von 8 Jahren festzusetzenden Termin, wo alles Lastfuhrwerk mit Radselgen von 4 Zoll Breite auf allen Kommunal-Wege versehen sein müssen, bei Vermeidung der im Gesetz vom 17. März 1839 festgesetzten Strafe, und hiervon nur für solche Gegenden Ausnahmen eintreten dürfen, wo die Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit von den Kreisständen nachgewiesen und solches durch den Königlichen Oberpräsidenten wahr befunden wird.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

13. Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung und eines Gesetzes, worin vorgeschrieben wird, daß nach Ablauf von 8 Jahren alles Lastfuhrwerk mit Radselgen von 4 Zoll Breite versehen sein müsse.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

14. Ausban einer aus dem Rheinlande nach dem Süden Deutschlands führenden Eisenbahn und vorzugsweise Berücksichtigung des die Linie durch das Wupperthal festhaltenden Projectes.

Der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung wurde ein Project, betreffend:

den Ausbau einer Eisenbahn von Elberfeld durchs obere Wupperthal über Siegen nach Marburg oder Gießen führend zur Verathung und Begutachtung unterbreitet.

Die Versammlung nahm diesen Gegenstand in reichliche Ueberlegung, und indem sie das Resultat ihrer Verathung in beiliegender Denkschrift unterthänigst zu übermachen sich beehrt, spricht sie die Bitte aus:

Allerhöchst dieselben wolle, mit Beseitigung des von der westphälischen Provinzial-Versammlung befürworteten Projectes, eines Schienenwegs durchs Lenne-Thal nach Siegen und weiter, welches dem Interesse der Rheinprovinz durchaus entgegensteht, ein hohes Staatsministerium veranlassen, bei dem künftigen Ausbau einer aus dem Rhein-Lande nach dem Süden und dem Herzen Deutschlands führenden Bahn, dem vorgelegten Project durchs Wupper-Thal, nach vorhergegangener gründlicher Prüfung, die geeignete Beachtung zu widmen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Der Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

Denkschrift

über ein, der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, von dem Abgeordneten Johann eingebrautes Project zur Begutachtung und Befürwortung einer von Elberfeld durchs obere Wupper-Thal über Siegen laufenden, bei Marburg oder Gießen in die Main-Weser-Bahn mündenden Eisenbahn.

Die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzialständische Versammlung hat das Project einer Wupper-Sieg bei Marburg oder Gießen in die Main-Weser-Bahn mündenden Eisenbahn einer sorgfältigen Prüfung unterworfen — und beehrt sich nachfolgendes Resultat der Verathung vorzulegen.

Es ist allgemein anerkannt, daß es für das Bestehen des Siegener Bergbaues eine unerläßliche Bedingung ist, durch billigere Beschaffung des Brennmaterials, gleich wie wohlfeilere Abfuhr des Productes, der Concurrenz des Auslandes und anderer Gegenden wirksam entgegenzutreten. Es ist dies aber nur durch eine Eisenbahn mit den Kohlen-Revieren der obern und untern Ruhr-Gegenden, letztere vermittelt der Steele-Bowinkeler-Bahn, die an irgend einer Stelle der bergisch-mexfischen Bahn ihren Ausgangspunkt haben muß, zu erzielen.

Zu dem Zweck sind hauptsächlich drei Projecte ins Leben gerufen worden:

die Lenne-Hunden,

die Bolme und

die Wupper-Linie.

Indem die Versammlung die beiden ersten Linien übergeht, weil sie nicht die Provinz berühren und zudem nur zum kleinen Theil die Bedingungen erfüllen würden, die an eine Eisenbahn geknüpft werden müssen, die, indem sie den mannigfaltigsten Interessen dienen, auch den Rhein mit der Main-Weser-Bahn verbinden soll, unterzieht sie nur die letztere, die zum großen Theil in nordöstlicher Richtung die Provinz durchläuft, einer sorgfältigen Prüfung.

Wirft man einen Blick auf die Eisenbahnkarte von Rhein-Land und Westphalen, so fällt augenscheinlich die große Lücke auf, die sich zwischen der Taunus- und westphälischen Eisenbahn befindet. Der Rhein mit theils fertigen, theils im Bau begriffenen parallel laufenden Schienenwegen und die Main-Weser-Bahn befriedigen die Verkehrs-Bedürfnisse in der Richtung von Norden nach Süden. Eine Verbindung dieser großen Lebensadern durch die Mitte der Provinzen von Westen nach Osten ist indeß noch nicht vorhanden. Es ist nicht zu läugnen, daß eine solche Verbindung in handelspolitischer, so wie in strategischer Hinsicht von großer Wichtigkeit wäre.

Die projectirte Eisenbahn durch's Wupper-Thal löst diese Aufgabe nicht allein vollkommen, sondern sie befriedigt auch ein gleich dringendes Bedürfniß, wie das des Siegener Landes, indem sie durch Ausschließung dieses Thales, so wie der gewerthätigen Oberbergischen Gegenden, durch billigere Beschaffung des Brennmaterials den dort befindlichen und bedeutenden Woll-, Baumwoll- und Eisen-Industrie, ihre Lebensfähigkeit erhält und vermehrt.

Aus beiliegendem Memorial findet die Versammlung Veranlassung, folgendes hervorzuheben und zu erörtern.

Der II. Abschnitt Seite 9 beschreibt die projectirte Bahnlinie.

Mit dem Anfangspunkte, dem Bahnhof der bergisch-merkschen Eisenbahn in Elberfeld, sowie mit der Richtung durch's obere Wupper-Thal und ferner bis Siegen erklärt sich die Versammlung vollkommen einverstanden, findet auch gegen eine Weiterführung durch's obere Lahn-Thal nach Marburg nichts einzuwenden, kann sich aber hierbei des Gedankens nicht erwehren, ob nicht die Fortsetzung der Bahn, ab Siegen durch's Dill-Thal nach Wezlar und Gießen, in mancherlei Beziehung den Vorzug verdienen, und zwar

1. weil der Durchbruch resp. die Ueberschreitung des Ankopfes, des höchsten Punktes des Rothaar-Gebirges größere Terrain-Schwierigkeiten und somit auch größere Kosten verursachen würde, als die Erreichung des Dill-Thals erfordern.
 2. weil durch letztere Linie beachtenswerthe Landestheile unseres Staates, als Wezlar und Braunfels, in den Verband des Eisenbahnnetzes aufgenommen, wodurch nicht allein dem gesunkenen Wohlstand dieser Gegenden wieder aufgeholfen, sondern auch deren strategische Wichtigkeit unter andern in Rücksicht auf die kernreiche Wetterau noch erhöht und endlich die Verbindung der nordwestlichen Eisenbahn mit denen des Südens, als deren Knotenpunkt Frankfurt am Main anzusehen, so wie der leichtere Anschluß an die projectirte untere Bahnlinie, zwischen Wezlar und Limburg, eine kürzere und daher zweckmäßiger sein würde.
- Was der Abschnitt nach ferner Fol. 15 über die Länge der Bahn, Fol. 18 die Neigung der Bahnlinie gegen die Horizontale, Fol. 19 die Höhenlage der Bahn, Fol. 20 der Horizontal-Project derselben und Fol. 21 über die Anschlußfähigkeit und Lage der Bahn und die geognostische Beschaffenheit der Gegend sagt, ist nur geeignet, wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Bahn, ein noch günstigeres Prognosticon zu stellen.

Der III. Abschnitt hebt die Wichtigkeit hervor, die die Bahn für Cöln-Deuz hat, wenn diese Städte durch eine Zweigbahn durch's Dhünn-Thal sich mit derselben in Verbindung setzen. Im andern Falle nämlich, oder wenn die Bahn nicht durch's Wupper-Thal, sondern durch's Lenne-Thal nach Siegen gebaut würde, verlöre Cöln einen großen Theil seines Verkehrs und Handels, indem alsdann

der Hauptwaarenzug aus Belgien nach dem Herzen oder Süden Deutschlands den Weg von Aachen über Düsseldorf u. s. w. nehmen würde.

In Bezug auf die Verbindung Cölns mit der Wupper-Linie findet sich die Versammlung veranlaßt, noch zu bemerken, daß außer der vorgeschlagenen Richtung, auch die Richtung durch's untere Wupper-Thal, sowie durch's Agger-Thal, bei definitiver Feststellung derselben der Beachtung zu empfehlen sei, und der Wunsch hiermit ausgesprochen wird, daß auch diese Linie einer genauen technischen Untersuchung unterworfen werden mögen.

Der IV. Abschnitt abhandelt den innern und äußern Verkehr auf der ganzen Linie und da ist es dann nicht zu läugnen, daß dieser den, auf den bedeutendsten Eisenbahnen des Continents bald erreichen, wenn nicht überflügeln muß.

Indem wir hiermit unser Gutachten ausgesprochen, verbinden wir damit den Wunsch, daß es der hohen Staatsregierung gefallen wolle: mit Beseitigung des von der westphälischen Provinzial-Versammlung befürworteten Projectes, eines Schienenweges durch's Lenne-Thal nach Siegen und weiter, welches dem Interesse der Rheinprovinz durchaus entgegensteht, bei dem künftigen Ausbau einer aus dem Rheinlande nach dem Süden und dem Herzen Deutschlands führenden Bahn dem vorgelegten Projecte durch's Wupper-Thal nach vorhergegangener gründlichen Prüfung die geneigte Beachtung zu widmen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Gnädigster König und Herr!

15. Antrag, daß zum **Euer** Majestät wollen Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen der Rheinprovinz gestatten, über den Bau einer Straße von Bacharach auf den Hunsrück die höchste Staats-Prämie bewilligt werden möchte.

wollen Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen der Rheinprovinz gestatten, über den Bau einer Straße von Bacharach auf den Hunsrück Folgendes vortragen zu dürfen:

Unter der ehemaligen Churpfälzischen Regierung bestand eine Straße von Bacharach nach Rheinböllen. Sie war zum Theil sehr unzweckmäßig mit zu starken Neigungen angelegt und daher wenig brauchbar, weshalb sie mit der Zeit ganz eingegangen ist, so groß auch das Bedürfniß dieser Verbindung war. In der neuern Zeit hat man letztere neu projectirt, doch insoweit mit Beibehaltung der früheren Richtung, als diese dem Zwecke entspricht.

Diese wichtige kurze Straße, nur von 2860 Ruthen Länge, wird einen Hauptschlüssel zu dem Hunsrück, namentlich zu dessen wichtigster Stadt, Simmern, bilden, da bisher auf der ganzen Rheinstraße von Coblenz bis Binger-Brücke nur eine einzige Straße, nämlich von Boppard aus, nach dem Berglande einschneidet. Die projectirte Straße wird den Verkehr von 65 Ortschaften, welche von 30,000 Seelen bewohnt sind, mit dem Rheine und den Straßen auf dem Gebirge vermitteln.

Die in neuerer Zeit besonders regsam gewordene Berg- und Hüttermännische Industrie des Hunsrückens wird durch den Ausbau dieses Straßen-Projectes großartig gefördert werden, welches auch von dem Königl. Bergamte in ausführlicher Motivirung anerkannt ist. Ferner erlangen die Landstraßen auf dem Hunsrück, nach Trier und Aachen, eine nahe Verbindung mit der großen Rheinstraße. Für die Verwerthung der Forstprodukte der bedeutenden Domainen-Waldungen des Hunsrückens ist die Straße von einem sehr belangvollen Werthe. Der Salztransport würde sich dadurch in den Kosten ebenfalls bedeutend geringer stellen, wie solches von der Königl. Provinzial-Steuer-Direction wiederholt begutachtet worden ist und hat diese Königl. Behörde sich auch überhaupt, im allgemeinen Interesse des Verkehrs, auf das Günstigste für diese Straße ausgesprochen; nach der Angabe des Königl. Landraths würde durch dieselbe an den Kosten des Salztransports nach Simmern und Kirchberg, jährlich die Summe von 400 Thaler erspart werden.

Die Kosten des Wegebaues sind auf 25,710 Thaler veranschlagt. Die am nächsten bei der Sache interessirten Gemeinden und Privaten haben bereits bedeutende Beiträge für diesen Wegebau angeboten und gezeichnet — darunter eine Hüttengewerkschaft allein 2000 Thaler.

Auch sind reichliche Zeichnungen für Spann- und Handdienste für den Zweck erfolgt. Diese baaren und Naturalbeiträge belaufen sich auf 10,100 Thaler.

Die Angelegenheit spielt in den Verhandlungen bereits seit dem Jahre 1843, und alle Behörden, welche davon berührt worden sind, haben sich auf das Vortheilhafteste dafür ausgesprochen. Wenn irgend eine Straße in der Provinz von allen Seiten befürwortet ist, so steht die genannte oben an.

Anerkennend, daß der baldigste Ausbau derselben höchst dringend und nöthig ist, können Euer Majestät getreuen Stände der Rheinprovinz bei Allerhöchstdenselben vertrauensvoll hiermit die unterthänigste Bitte wagen:

Euer Majestät mögen zu bestimmen geruhen, daß für den fraglichen Zweck die höchste Straßebau-Prämie, welche für solche Fälle zuzuerkennen steht, aus Staatsmitteln bewilligt wird.

In allerunterthänigster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 27. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die gehorsamste Provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz wagt es, Euer Königlichen Majestät die unterthänigste Bitte vorzulegen:

Euer Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, die von den Bürgermeistereien Montjoie, Höfen und Schleiden ausgebaute, 3 Meilen lange Straße von Montjoie nach Schleiden zur Staatsstraße zu erheben, und gründet ihre gehorsamste Bitte darauf:

1. daß durch diese Straße Belgien über Eupen mit Coblenz in directe Verbindung gebracht, was in strategischer und commercieller Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist.
2. Daß das betriebsame Schleidener Thal mit Eupen und Aachen direct verbunden ist, wodurch ihm theils ein Abfuhrweg für die vielfachen Produkte einer Industrie geöffnet, theils ein Weg gebahnt ist, auf dem es die für seinen Güterbetrieb so unentbehrlichen Steinkohlen von den Eschweiler Gruben beziehen kann, zu denen es bis dahin gar nicht gelangen konnte.
3. Wird der Staatskasse eine größere Einnahme durch die bessere Verwerthung des Holzes aus den 12,000 Morgen großen königlichen Forsten zwischen Schönhafen und Höfen, sowie des Torfes aus den Domanialtorfmooren bei Hattlich erwachsen, zu denen die zahlreichen Hüttenwerke des Schleidener Thales vor Anlegung dieser Straße gar nicht gelangen konnten.

Die gehorsamste Provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz schmeichelt sich um so eher mit der Hoffnung, daß Euer Königlichen Majestät die fernere Unterhaltung der Montjoie-Schleidener Straße auf Staatskosten befehlen werden, wenn sie noch hinzuzufügen sich erlaubt, daß die Gemeinden Montjoie, Höfen und Schleiden durch den Ausbau dieser schwierigen Straße in eine solche Schuldenlast gerathen sind, daß z. B. die Gemeinde Montjoie 200 Procent der directen Steuern an Communalsteuern zu zahlen hat. Sie haben aber durch die hohen Behörden zu dem Ausbau dieser Straße vielfach ermuntert, und die Wichtigkeit derselben vollkommen erkennend, diese schweren Opfer bereitwillig

gebracht in der sichern Hoffnung, daß das Versprechen des Herrn Regierungs-Präsidenten von Wedell, daß gleich nach Vollenbung der StraÙe dieselbe in die Reihe der StaatsstraÙen aufgenommen werden solle, in Erfüllung gehen würde.

In tiefster Ehrfurcht erstarben

Euer Königlichcn Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

17. Bewilligung einer Staats-Prämie von 10,000 Thalern zum Ausbau einer StraÙe zwischen Mettmann und Hochdahl.

Euer Königlichcn Majestät erlauben sich allerunterthänigst die treu gehorsamsten Stände der Rhein-Provinz über einen StraÙenbau von Mettmann nach Hochdahl im Regierungs-Bezirk Düsseldorf Folgendes vorzutragen:

Die Eisenbahn von Düsseldorf nach Elberfeld hat die sonst der Industrie und dem Gewerbefleiß so zugängliche Stadt Mettmann in eine höchst traurige Lage versetzt.

Die Heerstraße zwischen Düsseldorf und Elberfeld führte durch Mettmann, und Eilwagen, Güterwagen, Extraposten, Luxuswagen, Kohnkutschcr und täglich 100 bis 150 Frachtfuhren berührten den Ort, hielten in demselben theils ihre Ruhestunden, oder übernachteten dort und beförderten dadurch Verdienst und Verkehr in hohem Grade. In Folge dieser günstigen Verkehrs-Verhältnisse entstanden im Laufe der Zeit nicht unbedeutende Fabrik-Anlagen, Neubauten, Waarenhandlungen und vielfache Zweige des Verdienstes, die alle nur durch den lebendigen Verkehr zweier bedeutender Nachbarstädte genährt und gehoben wurden und dadurch die Stadt Mettmann zu einem blühenden Wohlstand beförderten. Allein dieses Alles hat sich seit Eröffnung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn gänzlich verändert. Die sonst so belebte StraÙe liegt jetzt gegen ihren früheren Verkehr verödet da, indem sich alle Waaren- und Personen-Transporte der Eisenbahn zugewendet haben. Mehrere Fabrikanlagen, welche eine große Anzahl Arbeiter beschäftigten, haben sich nach Düsseldorf übersiedelt, da ihre Geschäfte wegen der isolirten Lage zu großen Nachtheil fanden; Andere sind, da sie der nachhaltigen Ungunst der Verhältnisse nicht zu widerstehen vermochten, ganz zu Grunde gegangen. In der Hoffnung, die erlittenen Verluste nur in etwa zu vermindern, entschloß sich die Gemeinde über Wülfrath eine Verbindung mit der Werden'schen StraÙe herzustellen, um einen Theil des Güter- und Personen-Verkehrs aus Westphalen und dem nördlichen Deutschland herbei zu ziehen. Die Gemeinde bot alle ihre Kräfte auf, die nicht unerheblichen Kosten hierzu zu beschaffen; der Bau wurde ausgeführt und freudig gab man sich der Hoffnung hin, dadurch wieder einige Vortheile errungen zu haben. Aber auch diese ist durch die Anlage der Cöln-Mindener und der Cöln-Rheinlender Eisenbahn zerstört, da durch dieselbe die neugebaute StraÙe ihre ganze Bedeutung verloren hat. Die großen Kosten und Anstrengungen, welche die Gemeinde willig getragen, sind alle umsonst, sichtbarlich vereinsamt die Stadt, sichtbarlich verarmen die sonst fleißig sich nährenden Familien, und sieht man der Zukunft in drückender Sorge entgegen!

Allen diesen Uebelständen wird dauernd durch den beantragten Bau einer StraÙe von Mettmann nach Hochdahl, in einer Länge von nur 1400 Ruthen, entgegengetreten, indem die directe Verbindung mit der Düsseldorf-Elberfelder Bahn nicht allein der Stadt, sondern auch der ganzen Umgegend einen erleichterten Absatz aller Producte gewährt, wie auch neue Erwerbsquellen der jetzt geschäftlosen Bevölkerung zuführt.

Daß diese Begeanlage für die Stadt Mettmann und Umgegend als eine Lebensfrage angesehen wird, bekundet sich außer den bedeutenden freiwilligen Beiträgen und der größtentheils unentgeltlichen Abtretung des Grundeigenthums noch besonders dadurch, daß die Gemeinde erbötig ist, durch Umlage auf die Klassensteuer ausschließlich der drei untersten Stufen eine namhafte Summe aufzubringen. Mettmann eignet sich durch seine Local-Verhältnisse zu vielfachem Betriebe.

Das Mettmanner Thal, durch welches die projectirte Straße führen soll, besitzt mannichfache Naturproducte. Die großartigsten Kalksteinlager, die herrlichsten Marmor- und sonstigen Bausteine sind hier bis jetzt, wie auch für die Zukunft vergraben, wenn dies Thal nicht geöffnet wird. Der in der Baukunst so nützliche Cement findet sich hier in mächtigen Lagern, so auch Schieferbrüche aller Art. Steinschleifereien, Steinschneidemühlen, Kupfer- und Eisenhämmer werden rasch entstehen, da der dieses Thal durchströmende Bach allen diesen Anlagen selbst in den trockensten Jahreszeiten hinreichende Triebkraft darbietet. Schon haben sich in diesem Thal einige großartige Fabrikanlagen gebildet, in der Hoffnung, daß der Ausbau des projectirten Weges zur Ausführung kommen werde, und sind bereits dazu übergegangen, eine kleine Wegstrecke zunächst der Eisenbahn auf ihre Kosten auszubauen.

Nach einem vorläufigen Anschlage des Wegebaumeisters Wesermann vom 8. December 1849 erfordert dieser Weg exclusive der Grundentschädigung einen Kostenaufwand von . . . 14,720 Thlr. inclusive der Entschädigung für 2535 □ Ruthen von 3463 „
im Ganzen = 18,183 Thlr.

hiervon kommen in Abzug die ohne Entschädigung abgetretene Grundfläche von
1927 Ruthen mit 2067 Thlr.
ferner für die fertige Wegstrecke von 252 Ruthen zunächst der Eisenbahn 1512 „
desgleichen für 146 R. fertige Erdarbeiten 438 „
die freiwilligen Beiträge mit 2621 „
und endlich die durch Communal-Umlage beizubringende Summe von 1500 „
bleibt die Summe von 10,045 Thlr.

welche noch zu decken sein würde.

Auf den Grund dieser Darstellung der vorliegenden Verhältnisse legen die treuen Stände Eurer Königlichen Majestät hiermit die unterthänigste Bitte vor:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, für den Ausbau der projectirten Straße von Mettmann nach Hochdahl die an den Baukosten fehlende Summe von 10,000 Thlr. als Prämie aus Staatsmitteln Allergnädigst zu bewilligen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

Düsseldorf, den 29. October 1851.

treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät treu gehorsamste Provinzialständische Versammlung hat die ihr überkommenen von den betreffenden Kreis-Landräthen pflichtmäßig und dringend unterstützten Bittgesuche der Gemeinden Crefeld, Benrad, St. Tönis und Vorst, dann der Gemeinden Süchteln, Boisheim und Brüggen, betreffend:

die Aufnahme der Communal-Chaussée von Crefeld nach Brüggen resp. Roermond auf den Etat der Bezirksstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf

reiflichst geprüft und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung sich vollkommen überzeugt,

daß dieser Straßentractus nach vollständig bewirktem Ausbau unverkennbar zu der frequentesten der Gegend gehören dürfte.

Die vormalige französische Regierung hatte bereits in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, für eine große Strecke des linken Rheinufers Verkehr und Wohlstand zu heben und zu fördern, den Beschluß gefaßt; jene Straßenlinie als Staatsstraße (*Grande route*) namentlich vom Rhein über Crefeld bis Brüggen und Roermond ausbauen zu lassen, aber nachdem hin und wieder unter Aufsicht und Leitung von Staats-Ingenieuren die Baulinie abgesteckt und die Seitengräben schon ausgeworfen waren, da ist das ganze Bauwerk durch die alsdann erfolgte Flucht der Franzosen in Stocken und gänzliche Vergessenheit gerathen.

Die fraglichen Begebauten ruheten lange Zeit und mit ihnen leider als eine unabwendbare Folge schlechter Wege auch der Handel und Verkehr, bis endlich und zwar in jenem Nothjahr 1847 die verschiedenen von bezeichnetem Straßenzuge berührten Gemeinden unter Beihülfe von Staatsunterstützungen dieselben wieder in Angriff nahmen, um den Nothleidenden Arbeit und Brodverdienst zu beschaffen!

In den Gemeinden Crefeld, Benrad, St. Tonis und Borst ist nun die zwischen der Cöln-Clewer Staatsstraße gelegene Wegestrecke in einer Länge von 2612 Ruthen nach den Normen für Bezirksstraßen bereits seit ungefähr drei Jahren aus den Mitteln der gedachten Gemeinden mit Beihülfe einer Staats-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile vollständig hergestellt und unter allerhöchster Genehmigung mit zwei Barrière-Hebestellen versehen, während in den übrigen Gemeinden Süchteln, Boisheim und Brüggen die Wege-Arbeiten noch im Betriebe sind und soviel es die Kräfte gestatten, der Vollendung entgegengeführt werden.

Da nun die Königliche Regierung von Düsseldorf bereits unterm 22. October 1847 sich ausdrücklich dahin ausgesprochen hat:

„daß sie die Uebernahme dieser in aller Hinsicht höchst wichtigen und frequenten Communal-Chaussee auf den Etat der Bezirksstraßen gerne befürworten werde,“

so erachtet die treu gehorsamste Provinzial-Berretung es nunmehr für einen Act des Rechts und der Billigkeit, den fraglichen Straßenzug, soweit er aus den Mitteln der Gemeinden bereits kunstmäßig nach den Vorschriften für Bezirksstraßen fertig gestellt ist, auf den Etat letztgenannter Straßen zu übernehmen.

Im Interesse der betreffenden Gemeinden und des allgemeinen Verkehrs legt daher die treu gehorsamste Provinzial-Versammlung in größter Ehrfurcht das *Petitum a quo* um Uebernahme der Crefeld-Roermonder Straße für Rechnung des Bezirksstraßenfonds hiermit zu den Stufen Eurer Majestät Thronen um so lieber mit angelegentlichstem Fürworten nieder, als voraussichtlich gerade durch die allergnädigste Willfahung obiger Bitte das fragliche Straßenbauwerk unter der Aufsicht Königlicher Bau-Beamten ohne wesentlichen Kosten-Aufwand in gehörig gutem Zustande erhalten bleibt, dagegen in den betreffenden Gemeinden Aufsichts- und Unterhaltungskosten erspart werden, die bei den hochlaufenden Staats- und Communalsteuern für anderweite gemeinnützige Zwecke wieder zu verwenden sein dürften.

In zutrauensvollster Hoffnung allergnädigster Berücksichtigung gegenwärtiger allerunterthänigster Befürwortung ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der Provinzialständischen
Versammlung.

Der Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung ist von dem Gemeinde-Vorstand zu Mühlheim das Gesuch um Uebernahme der Wegestrecke von Mühlheim über Monzelfeld nach dem stumpfen Thurm und von da über Beldenz, Haag nach Thalfang unter die Zahl der Bezirksstraßen eingereicht worden.

19. Bewilligung einer Staats-Prämie von 6000 Thlr. zum Ausbau einer Gemeinde-Chauffee von Mühlheim nach Monzelfeld im Kreise Berncastel.

In Rücksicht der vorgetragenen bedauernswerthen Verhältnisse hat die Plenar-Versammlung sich zu dem treu gehorsamsten Antrage verpflichtet gefühlt:

es möge Eure Majestät allergnädigst geruhen, den Gemeinden Mühlheim und Monzelfeld zur Ausführung ihrer Wege eine Prämie von 6000 Thlr. aus Staatsfond anweisen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamsten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Indem Euer Majestät treu gehorsamste Stände des 9. Provinzial-Landtages den Antrag der Gemeinde Zell, Kaimt, Merl und Alf eine Wegestrecke von Zell nach Alf auf den Bezirksstraßenbau fond zu übernehmen, aus Mangel an zureichenden Mitteln dieses Fonds nicht befürworten können, bezweifeln sie eben so wenig die Nützlichkeit und Wichtigkeit des Ausbaues dieser Strecke, da sie die Alf-Lugerather Straße mit der Zell-Guedenrother verbinden wird, als die Thn-macht der bittstellerischen Gemeinden dieselben aus eigenen Mitteln herstellen zu können.

20. Ausbau einer Straße von Zell über Kaimt nach Alf im Kreise Zell.

Es unterbreiten demnach die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät die ganz unterthänigste Bitte, den betreffenden Gemeinden für den Ausbau der nur $\frac{3}{4}$ Meilen betragenden Strecke in Anbetracht des kostspieligen Ausbaues derselben eine Prämie von 10,000 Thlr. pro Meile huldreichst bewilligen zu wollen und ersterben

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, König!
Allergnädigster König und Herr!**

Durch einen am 5. November 1831 abgeschlossenen und am 26. März 1832 durch die Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Vertrag, übernahmen mehrere Einwohner die Ausführung und Unterhaltung einer Straße von Düren bis Golzheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks Köln nach festgestellten Plänen und Kostenanschlägen.

21. Annahme der Düren-Golzheimer Prämienstraße bis an die Grenze des Regierungsbezirks Köln unter die Bezirksstraßen.

Im § 14 des Vertrags ist ausbedungen, daß die Unternehmer nicht gehalten sein sollen,

die Leistung eines außerordentlichen Zuschusses zu übernehmen, wenn die Barriere-Einnahmen nicht ausreichen sollten, die Unterhaltungs-Kosten der Straße zu bestreiten.

Bereits im Jahre 1838 reichten die Barriere-Einnahmen nicht aus, die Kosten der Unterhaltung zu bestreiten, und da die Actionaire, gestützt auf den § 14 des Vertrags, alle Zuschüsse verweigerten, so mußte die Straße in Verfall kommen, wie sie leider gekommen ist.

Die Actionaire bieten jetzt der Bezirks-Straßen-Verwaltung die Straße mit allen dazu gehörigen Anlagen für die Summe von 7490 Thlr. an, und die Kosten der Instandstellung werden 9700 Thlr. betragen.

Die Nützlichkeit der Straße ist allgemein anerkannt, sie verbindet die Stadt Köln mit der Stadt Düren, der Düren-Montjoier und der Düren-Nachener Straße und erleichtert der dasigen, sehr bevölkerten Gegend, den Absatz ihrer landwirthschaftlichen Producte, so wie die Benutzung der jenseits Düren gelegenen Kohlenlager.

Die treu gehorsamste, zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Versammlung wagt demnach an Euer königlichen Majestät die unterthänigste Bitte:

Allerhöchstdieselben mögen geruhen zu befehlen, daß die Düren-Golzheimer Straße bis an die Grenze des Regierungsbezirks Köln in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

22. Antrag: daß zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Heinsberg bis Jülich eine Staats-Prämie von 5000 Rthlr. für die Meile und von Jülich nach Düren eine Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile bewilligt werden möchte.

Die Bürgermeister von Linnich, Wurm, Lindern, Narderath, Broich, Gevenich und Dremmen, sowie die Gewerbetreibenden von Narderath haben durch einen Abgeordneten aus der Mitte der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen treu gehorsamsten Provinzial-Versammlung der Rhein-Provinz das Gesuch eingereicht, bei Euer Majestät die Bitte:

daß den betreffenden Gemeinden zum kunstmäßigen Ausbau der Straße von Heinsberg über Narderath, Linnich und Jülich nach Düren eine Prämie von 5000 Thalern pro Meile aus Staatsmitteln bewilligt und zur Unterhaltung dieser Straße die Errichtung einer entsprechenden Anzahl von Barrieren auf derselben gestattet werden möchten

zu befürworten.

Sie fügen diese Bitte auf die Verbindung, welche durch diese Straße für die reichbevölkerten Gegenden der Kreise Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich und Düren sowohl unter sich als auch in Heinsberg mit der nach Rörmonde führenden Bezirksstraße, in Düren mit der Rheinischen Eisenbahn und zwischen Linnich und Narderath bei Lindern mit der dort denselben durchschneidenden Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn erreicht wird.

Die Herstellung einer solchen Verbindung ist nicht allein für die betreffenden Gemeinden, sondern auch für andere nicht fern davon gelegene Ortschaften und für den weiteren Verkehr ein dringendes Be-

bürfniß und schon seit 30 Jahren ist die Regierung in Aachen bemüht gewesen, die Anlegung eines hauffirten Weges in dieser Richtung herbeizuführen.

Die Gemeinden haben seitdem nicht unbedeutende Opfer zur Anlage der fraglichen Straße gebracht, allein wie dringend auch das Bedürfniß sich geltend machte, die Ausführung scheiterte an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel, da die Aufbringung derselben die Kräfte der betreffenden Gemeinden überstieg und die so sehr erschöpften und mit Schulden belasteten Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen auch keine Fonds hierzu hergeben konnten.

Durch die Anlage der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn hat dieser Straßenzug nun noch eine größere Wichtigkeit erlangt und es tritt immer mehr die Nothwendigkeit hervor, jenem Theil des Jülicher Landes, welches so lange der nöthigen Communicationsmittel um seine Producte und Fabrikate den verschiedenen Absatzorten zuzuführen, entbehrte, endlich gerecht zu werden.

Schon vor 400 Jahren war diese Straße eine Heerstraße, auf welcher Herzog Gerhard von Jülich seine Befehle erteilte und jenen Sieg errang, welcher die Beendigung eines traurigen Krieges der das Jülicher Land verheerte, zur Folge hatte.

Die treu gehorsamste Provinzial-Vertretung fühlt sich nach den ihr über diesen Gegenstand vorgebrachten Anträgen gedrungen, vor Euer Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß der Ausbau der Straße von Heinsberg über Karberath, Linnich und Jülich nach Düren ein dringendes Bedürfniß ist und daß die hierdurch herbeizuführende Vermehrung und Verbesserung der Communication überhaupt von großem Vortheile für Ackerbau, Handel und Gewerbe ist, daß jedoch die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel eine die Kräfte der betreffenden Gemeinden bei Weitem übersteigende Last ist.

Unter diesen Umständen bittet die treu gehorsamste Versammlung Euer Majestät in aller Unterthänigkeit, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Gründe welche diese Ueberzeugung hervorgerufen haben, einer gnädigsten Prüfung zu unterwerfen und dann huldreichst zu befehlen, daß:

1. den betreffenden Gemeinden zur Ausführung eines kunstmäßigen Ausbaues dieser Straße eine Prämie von 5000 Thln. pr. Meile für die Strecke von Heinsberg bis Jülich und für jene von Jülich bis Düren mit Rücksicht auf die dort vorhandenen großen Terrain-Schwierigkeiten eine solche von 10,000 Thln. pr. Meile bewilligt,
2. denselben die Errichtung einer entsprechenden Anzahl Barrieren auf dieser Straße um den Ertrag derselben zur Unterhaltung der Straße zu verwenden, gestattet werde.

Wir ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Die gehorsamsten Provinzialstände der Rheinprovinz erlauben sich die unterthänigste Bitte vor Ew. Majestät Throne niederzulegen:

Ew. Majestät wollen allergnädigst geruhen, die fernere Unterhaltung der von den betreffenden Gemeinden ausgebauten Straßenstrecke von Düren bis auf die

25. Antrag:
a. die fernere Unterhaltung der von den Gemeinden ausgebauten Straßen-

- strecke von Düren bis zu Bonn-Schleidener Bezirksstraße bei Euenheim auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.
- b. den Ausbau der Straße von Jülich nach Düren;
- c. sowie die Straße von Essig auf der Bonn-Euskirchener Bezirksstraße über Rheinbach in directer Richtung nach Meckenheim und von da nach Gelsdorf bis Hemmessen an der Ahr und endlich
- d. von Meckenheim über Berkum nach Mehlen a. R. mittelst einer Staats-Prämie von 10,000 Thaler für die Meile zu unterstützen.

Bonn-Schleidener Bezirksstraße bei Euenheim auf den Bezirksstraßenfonds übernehmen und

den Ausbau der Strecken von Jülich bis Düren und von Essig auf der Bonn-Euskirchener Bezirksstraße über Rheinbach in directer Richtung nach Meckenheim und von da nach Gelsdorf bis Hemmessen an der Ahr, so wie endlich von Meckenheim über Berkum nach Mehlen a. Rhein

mittelst einer Prämie von 10,000 Thlr. pro Meile aus Staatsfonds unterstützen zu lassen.

Die Wichtigkeit einer directen Verbindung zwischen den Festungen Jülich und Coblenz, die Nothwendigkeit einer zweiten Straße neben der stellenweise der Ueberschwemmung ausgesetzten an Brodfrucht, Fourage und Stallungen Mangel leidenden schmalen Rheinstraße ist von den hohen Militärbehörden längst anerkannt worden. Die Straße von Sinzig nach Jülich durchschneidet in den Kreisen Rheinbach und Euskirchen, Düren und Jülich eine der fruchtreichsten Gegenden der Rheinprovinz, in der auch größere Truppenmassen gutes Unterkommen und reichliche Verpflegung erhalten können. Sie bildet zugleich die einzige directe Handels-Straße vom Oberrhein nach Aachen und Brabant und ihre Instandsetzung ist jetzt um so nöthiger geworden, als durch die Cöln-Mindener-Eisenbahn, der Kornmarkt in Köln so mit Roggen aus den wohlfeilen producirenden Gegenden der Elbe, Weser und Westphalen überschwemmt wird, daß der Landmann in den genannten Kreisen sich hauptsächlich auf die Kultur des Weizens und der Gerste verlegen muß, wofür, wegen des Exportes nach Belgien, England und Frankreich, der beste Markt in Düren ist.

Die Gemeinden von Euskirchen bis Düren haben mit einem Kostenaufwande von 47,055 Thlr. die Straße hauffemäßig ausgebaut, sie sind aber nicht im Stande, ohne gänzliche Vernachlässigung ihrer übrigen Gemeindeinteressen die Unterhaltung derselben fernerhin zu bestreiten. Die betreffenden Gemeinden von Jülich bis Düren und von Essig bis zur Ahr haben nach ihren Kräften namhafte Summen zum Ausbau der Straße bewilligt, und werden auch fernere Opfer freudig bringen, wenn Ew. Königliche Majestät die gewünschte Prämie von 10,000 Thlr. und die Erlaubniß zur Errichtung von Wegegeld-Hebestellen Allergnädigst zu bewilligen geruhen.

Die unterthänigste Bitte der rheinischen Provinzialstände auf eine Prämien-Bewilligung für die Straßenstrecke von Meckenheim bis Mehlem wird bei Ew. Königlichen Majestät, dem Erlauchten Beschützer und Beförderer des Cöln-Dombaues, um so eher ein gnädiges Gehör finden, als der Trachitsteinbruch zu Vereum das kostbarste Material zum Bau, und in solchen Massen zu liefern im Stande ist, daß die Beschaffung der Bausteine vom Neckar und Main fernerhin nicht mehr nöthig sein wird. Wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges von Vereum bis zum Rhein bei Mehlem hat dieser vom Dombaumeister bereits eröffnete Steinbruch bisher das nöthige Material zum Bau nicht liefern können.

Wir ersterben

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Der Ausbau der Straßenlücke zwischen Straelen und Heinsberg in dem großen Straßenzuge zwischen Cleve über Aachen und Trier nach Saarbrücken ist ein seit 1814, dem Zeitpunkte, wo die Maas aufhörte, den angrenzenden Ländern gemeinschaftliche Verkehrsstraße zu sein und die doppelten Zolllinien auf dieser Seite Preußen von der Maas gänzlich abzuschnitten, gefühltes Bedürfnis sowohl der Anwohner, wie des größern Publikums gewesen, scheiterte aber bisher an den unzureichenden Mitteln zu seiner Ausführung.

24. Erhöhung der Prämie für den chausseemäßigen Ausbau der Straße zwischen Straelen und Kaldenkirchen und zwischen Niedererüchten und Wassenberg.

Gegenwärtig ist aber die nöthige Herstellung einer directen Verbindung zwischen Trier und Cleve um Vieles erleichtert, denn es ist der Ausbau der Strecken auf diesem Straßenzuge zwischen Kaldenkirchen und Niedererüchten sowie zwischen Wassenberg und Heinsberg mit Hülfe der hierfür bewilligten Staats-Prämie von den betreffenden Gemeinden bereits in Angriff genommen und theilweise schon vollendet.

Hierdurch tritt um so mehr die Nothwendigkeit ein, die circa 1 Meile lange Strecke zwischen Straelen und Kaldenkirchen und die 1 $\frac{1}{4}$ Meile lange Strecke zwischen Niedererüchten und Wassenberg in gleicher Weise auszubauen und wird durch die Herstellung einer directen Verbindung zwischen Straelen und Kaldenkirchen der Nachtheil beseitigt, welcher bisher dadurch bestand, daß von dem Hauptzollamte Kaldenkirchen keine Verbindung auf diesseitigem Gebiete mit der großen Staatsstraße von Straelen über Geldern nach Cleve stattfindet und der ganze Waaren- und Personen-Verkehr deshalb durch das Ausland und zwar durch die Niederländische Festung Venlo gehen muß.

Der Ausbau der Strecke zwischen Wassenberg und Niedererüchten gewinnt gleichfalls als notwendiges Glied in dem großen Straßenzuge zwischen Trier und Cleve theils dadurch eine größere Wichtigkeit, daß sie nach Ausbau der Strecke von Heinsberg nach Wassenberg den angrenzenden Theil des Aachener und Düsseldorfer Bezirkes die Steinkohlen aus dem Wurmreviere direct zuführen und durch die gleichzeitig ermöglichte Abfuhr des hier reichlich vorhandenen Bauholzes und der Bedenerzeugnisse einen regen Tauschhandel hervorrufen würde.

Die treu gehorsamste Provinzial-Versammlung wagt es daher, den an sie gelangten von 2 Abgeordneten aus ihrer Mitte gestellten desfallsigen Antrag dringend zu befürworten und an Euer Königliche Majestät die ebfurchtsvolle Bitte zu richten:

Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß den betreffenden Gemeinden zum kunstmäßigen Ausbau der Straßenstrecken zwischen Straelen und Kaldenkirchen und zwischen Niedererüchten und Wassenberg eine Prämie von 8000 Thaler pro Meile aus Staatsmitteln gewährt und denselben das Recht zur Erhebung von Chausseegeld Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße bewilligt werde.

Wir ersterben

Euer Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der Provinzialständischen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät erlauben sich die unterthänigst unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial Vertretung berufenen Versammlung über die allgemeine Noth der Winzer in der Rheinprovinz, Folgendes Allerunterthänigst vorzutragen:

25. Gänzlicher Erlaß der Moßsteuer für 1850 und 1851.

Die Wein-Crescenz des Jahres 1850 ist in der Rheinprovinz so gering und gehaltlos ausgefallen, daß das königliche Finanz-Ministerium, in Folge des § 9 des Allerhöchsten Gesetzes vom 25. September 1820, sich schon bewogen gesehen, den Weinproducenten für besagten Jahrgang die Moststeuer zur Hälfte herabzusetzen; da es sich nun aber ergeben, daß die Crescenz des besagten Jahrgangs mehr wie ungewöhnlich gering ausgefallen und kaum zum Essigverbrauch in den Handel zu bringen ist, und bei deren Verwerthung selbst nicht einmal die Bebauungskosten erlöst werden können, wodurch den ohnedies schon verarmten Winzern nicht allein die Mittel zur Steuerzahlung, sondern auch die zum Lebensunterhalt entzogen sind, somit bei dem weit größten Theil der Winzerfamilien der Provinz, Noth und Elend bereits zu einer für die Zukunft sehr betrübenden Höhe gestiegen. —

Sodann ferner die Aussichten auf die Wein-Crescenz pro 1851 in den Weinbau treibenden Gemeinden der Rheinprovinz sich auch der Art ungünstig schon herausstellen, daß die Crescenz, welche allenfalls geherbstet werden sollte, voraussichtlich ein noch weit geringeres Produkt, wie das des vorhergehenden Jahres ergeben wird, mithin die Noth und das Elend der Weinproducenten der Rheinprovinz sich immer steigern muß, so erlauben sich die unterthänigst unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung das bittende Ansuchen unterthänigst zu stellen:

daß es Euer Majestät gefallen möge, die weitere zweite Hälfte der Moststeuer pro 1850, so wie die ganze Moststeuer pro 1851 in Gnaden zu erlassen, wobei man sich noch die Bemerkung hinzuzufügen erlaubt, daß durch den Erlaß der pro 1851, die Aufnahme des Crescenz unterbleiben, wodurch dem Staate eine Ersparung der Aufnahmekosten von ungefähr 20,000 Thaler verbleiben würde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 20. October 1851.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14ten Juli d. J. will Ich Sie, den Minister des Innern autorisiren, in Stelle der Landtags-Abschiede, den im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtagen, bei ihrem Wiederzusammentritt, in Meinem Namen und Auftrage durch den Landtags-Commissarius von Meinen, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses auf ihre Beschlüsse und Anträge gefaßten Entschliessungen und den darauf gegründeten ministeriellen Verfügungen Kenntniß zu geben, zugleich auch eine Nachweisung vorzulegen, welche den wesentlichen Inhalt der ergangenen Bescheide und eine Uebersicht von der Lage enthält, in welcher die noch nicht zur definitiven Erledigung gelangten Gegenstände sich befinden.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegenges.) von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer,
von Westphalen, von Bodelschwingh, von Bonin.

An das Staats-Ministerium.

Uebersicht

der von dem Provinzial-Landtage bei seiner im vorigen Jahre stattgehabten
Versammlung an des Königs Majestät gerichteten Adressen

und

der darauf erlassenen allerhöchsten Entscheidungen resp. der darüber geführten Verhandlungen,
soweit diese noch nicht zu einer definitiven Entscheidung haben gelangen können.

Ergangene Entscheidungen und Angabe über die Lage der Angelegenheiten, welche zu einer definitiven Erledigung noch nicht gelangt sind.

Angabe des Gegenstandes der Beschlüsse und Anträge des Provinzial-Landtages.

A. Allerhöchste Propositionen.

Das Ergebnis der Wahl ist den Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen mitgeteilt worden, und haben die Gewählten an den Verhandlungen der Commissionen Theil genommen.

1. Wahl der Mitglieder für die nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Einführung einer Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer zu bildende Bezirks-Commission.

Die Denkschrift ist Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben zur Benugung an das königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zurückgelangt, und demgemäß das Weitere veranlaßt worden.

2. Wahl ständischer Abgeordneten zur Mitwirkung bei der Verwaltung der für die Provinzen Rheinland und Westphalen errichteten Rentenbank nach § 5, 27 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Die Angelegenheit unterliegt der Vorbereitung zur Allerhöchsten Entscheidung, welche voraussichtlich noch dem gegenwärtig wiederum zusammentretenden Provinzial-Landtage, wird eröffnet werden können.

3. Gutachten über die für die Rheinprovinz zu errichtende Provinzial-Hülfs-Kasse.

Das Gutachten des Provinzial-Landtages hat bei den weiteren legislativen Berathungen und Entwürfen in Betreff des Gemeindefensens sorgfältige Erwägung gefunden. Inzwischen haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß mit der Einführung der Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorgegangen werden soll.

4. Gutachten über Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

5. Gutachten über die Feststellung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreisvertretung nach Art. 6 der Kreisordnung v. 11. März 1850.

6. Vorschläge über Bildung der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer.

Das eingegangene Gutachten ist zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht, demnächst aber zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 29. November vorigen Jahres zurückgelegt worden, weil über die Ausstellung eines Wahlgesetzes für die 2. Kammer im Allgemeinen seitens des Königl. Staats-Ministeriums Beschluß zu fassen sein wird.

7. Begutachtung des Entwurfes eines rheinischen Hypothekengesetzes.

Die Adresse des Provinzial-Landtages ist Seiner Majestät dem Könige vorgelegt worden und soll, nach der hierauf erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 29. October vorigen Jahres in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Provinzial-Landtages erst nach Eingang der von den Rheinischen Gerichtsbehörden erforderten Gutachten zur definitiven Redaction des Gesetzesentwurfes geschritten werden. Von den erforderten Gutachten der Rheinischen Gerichtsbehörden ist bis jetzt erst das des Revisions- und Cassations-Hofes eingegangen, während der Einreichung der übrigen Gutachten durch den Ersten Präsidenten des Appellationshofes und den General-Procurator zu Köln noch entgegen gesehen wird, so daß es sich, bei der großen Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, zur Zeit noch nicht übersehen läßt, ob es möglich sein wird, den Gesetz-Entwurf den Kammern in der nächsten Sitzungs-Periode vorzulegen.

8. Erklärung über die für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds künftig zu erhebenden Zuschläge zu den Staatssteuern.

Die Aeußerung des Provinzial-Landtages, wonach der Maximal-Zuschlag von 5 Procent einstweilen beizubehalten, ist mittelst Rescriptes des Königl. Ministerii vom 16. December vorigen Jahres den Königl. Regierungen der Provinz mit dem Auftrage mitgetheilt worden, sowohl für das Jahr 1852, als bis auf weitere Anordnung für die folgenden Jahre in allen Bezirken des linken Rhein-Ufers, für den Bau der Bezirksstraßen einen gleichmäßigen Zuschlag von 5 Procent zu der Grund-, neuen Klassen- und Gewerbesteuer, so wie zu der classificirten Einkommensteuer und der Wahl- und Schlachtsteuer, mit der Maafgabe erheben zu lassen, daß in den wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten der, für die einkommensteuerpflichtigen Einwohner nach § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1850, nachgelassene Abzug von jährlich 20 Thlr. für den Zuschlag zur classificirten Einkommensteuer gleichmäßig eintritt.

9. Gutachten über die Abänderungen in der Ausbringung der Beiträge für die Rheinische Justiz-Verwaltung in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Dieser Gegenstand ist im Sinne des von dem Provinzial-Landtage abgegebenen Gutachtens, durch das Gesetz vom 31. März dieses Jahres (G. S. S. 106) erledigt worden.

B. Petitionen, welche an Seine Majestät den König gerichtet worden sind.

1. Wahl des seitherigen Directors der Provinzial-Feuer-Societät, von Waldbreit = Wassenheim = Bornheim und zwar auf Lebenszeit, mit einem auf 1800 Thl. erhöhten Gehalte.

Diese Wahl hat mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. December 1851 die Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten.

2. Wahl des seitherigen Secretairs Ciel zum Inspector der Provinzial-Feuer-Societät auf sechs Jahre.

Diese Wahl ist von dem Herrn Minister des Innern mittelst Rescript's vom 21. Febr. 1852 bestätigt worden.

3. Dienstentlassung des Secretairs bei der Provinz-

Der Secretair Weinhaus ist von dem Herrn Minister des Innern mittelst Rescript's vom 21. Mai 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, hat indessen bei dem

Königlichen Staats=Ministerium am 28. Juni dieses Jahres gegen diese Entscheidung den Rekurs eingelegt.

Statt der beantragten Abänderung des Reglements ist ein revidirtes Reglement für die Provinzial=Feuer=Sozietät zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt worden, und steht dessen baldige Publication zu erwarten.

Der Antrag ist, als zur Zeit eines hinreichenden Grundes entbehrend, durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli dieses Jahres abgelehnt worden.

Nachdem in dieser Angelegenheit Seiner Majestät dem Könige Vortrag gehalten worden, ist in Gemäßheit der darauf ergangenen Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 1. März dieses Jahres von Seiten der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen folgender Bescheid ertheilt worden:

„Da der Grundsteuer=Deckungs=Fonds nach § 44 des Grundsteuergesetzes vom 21. Jan. 1839 Eigentum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungs=Bezirks ist, so haben die mit der Verwaltung desselben beauftragten Königlichen Regierungen es um so mehr für ihre Pflicht erachten müssen, bei Bewilligung der nach dem Allerhöchst genehmigten Reglement zulässigen Steuer=Remissionen und Unterstützungen mit Sparsamkeit unter gewissenhafter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und der bestehenden Bestimmungen zu Werke zu gehen. Wenn in Folge dessen die Bestände des gedachten Fonds in mehreren Regierungsbezirken zu erheblichen, das eigentliche Bedürfniß übersteigenden Summen angewachsen sind, so ist es, den Wünschen der Provinzial=Vertretung entsprechend, zum Gegenstande einer näheren Erörterung gemacht worden, ob und eventuell in welcher Art durch eine reichlichere Zuwendung von Unterstützungen an solche Grund=Eigentümer, die durch Unglücksfälle irgend welcher Art in eine bedrängte Lage gerathen sind, die allgemeine Bestimmungen des Fonds noch mehr, als bisher geschehen konnte, zur Erfüllung zu bringen, und dadurch das Interesse der Grundsteuerpflichtigen und der Steuer=Verwaltung zu befördern sein möchte. Die Beschlußnahme über die zu diesem Zwecke zu treffenden Maaßnahmen muß jedoch bis nach Beendigung der hierüber mit den Königlichen Regierungen der beiden westlichen Provinzen eingeleiteten Verhandlungen vorbehalten bleiben, welche zugleich eine nähere Uebersicht von der Lage der Sache in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie von den bei Verwendung des Fonds bisher befolgten Grundsätzen, gewähren sollen.“

Ein Jagdentschädigungs=Gesetz wird in diesem Augenblick von dem Königlichen Staats=Ministerium verathen.

Dieser Antrag ist von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 2. Juni dieses Jahres abgelehnt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung haben die Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten und des Innern sich dahin ausgesprochen, daß es zur Beseitigung der von dem Provinzial=Landtage, als solche bezeichnete Uebelstände, des Erlasses eines besonderen Unterrichts=Gesetzes nicht bedürfen werde. Was zunächst die ungleiche Besoldung der Lehrer betreffe, so erscheine diese Ungleichheit weder an sich bedenklich, oder verwerflich, noch würde dieselbe durch ein Unterrichtsgesetz ihre Beseitigung finden. Es müsse im Gegentheil im Interesse des Schulwesens für erwünscht angesehen werden, daß es höher

zual=Feuer=Sozietät Weinhäus.

4. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien=Versicherungen und Abänderung des Reglements für die Rheinische Provinzial=Feuer=Sozietät.

5. Wiederherstellung des Kreises Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf.

6. Verwendung des Grund=Steuer=Deckungs=Fonds.

7. Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die Anhebung des Jagdrechtes.

8. Einführung barmherziger Schwestern im Landarmenhanse zu Trier.

9. Baldige Emmanirung des durch die Verfassung verbesserten Unterrichtsgesetzes zur Beseitigung der ungleichen Besoldung der Lehrer und der Schwierigkeiten bei Aufbringung des Schulgeldes.

und reichlicher dotirte Stellen für ein angemessenes Aufsuchen älterer und bewährter Lehrer gebe. Darauf komme es allerdings an, daß jede Schulstelle ihrem Inhaber wenigstens den nothdürftigen Lebensunterhalt gewähre. Zur Erlangung dieses Zweckes bedürfe es aber nicht sowohl eines neuen Gesetzes, als vielmehr der umsichtigen und consequenten Anwendung der bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Eben so würden die, von dem Provinzial-Landtage hervorgehobenen Schwierigkeiten bei Aufbringung des Schulgeldes durch eine gehörige Handhabung der den königlichen Regierungen zustehenden Aufsicht und Einwirkung auf die Gemeindebehörden beseitigt werden können. Die königlichen Regierungen sind in diesem Sinne mit Anweisungen versehen worden.

10. Ueberweisung einer kasernirten Garnison von 1 Bataillon an die Stadt Matmedy.

Die königlichen Ministerien des Innern und des Krieges sind von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Januar dieses Jahres ermächtigt worden, den Antrag, der Stadt Matmedy eine kasernirte Garnison zu verleihen, abzulehnen.

Derfelbe hat vorzugsweise deshalb nicht befürwortet werden können, weil kein Truppen- theil für jene Verwendung disponibel ist.

11. Verhütung von Ver- untrennungen bei dem Han- del mit Abfällen von Garn, Faden und Drännen.

Der Antrag des Provinzial-Landtages hat durch das Gesetz vom 5ten Juni d. J. (G. S. S. 320) seine Erledigung erhalten.

12. Auescheidung des Bin- ger Stadtwaldes aus dem Gemeinde-Verbande von Weiter im Kreise Kreuz- nach.

Da das Prinzip des § 1 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bei den allge- meinen Verhandlungen wegen Abänderung jener Gemeinde-Ordnung einer näheren Erwä- gung unterliegt, so muß, wie Seitens des Herrn Ministers des Innern auf Grund Aller- höchster Ermächtigung eröffnet worden ist, die weitere Entschließung resp. Bescheidung auf den Antrag des Provinzial-Landtages in dieser Angelegenheit einstweilen noch ausgesetzt und vor- behalten bleiben.

13. Erlass einer allge- meinen Wege-Ordnung und eines Gesetzes, worin vor- geschrieben wird, daß nach Ablauf eines Zeitraumes von 8 Jahren alles Last- fuhrwerk mit Radfelgen von 4 Zoll Breite versehen sein müsse.

Das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hält es für angemessen, daß zunächst von dem Erlasse einer allgemeinen Wegeordnung abgesehen, dagegen aber auf Ausdehnung des Instituts der Bezirksstraßen auf die rechte Rheinseite hin- gewirkt werde. Ferner beabsichtigt dasselbe einen Gesegentwurf zur Vorlage bei den Kam- mern zu bringen, wodurch das königliche Ministerium ermächtigt wird, auf den Antrag der Provinzial- oder Kreis-Vertretungen auch andere, als die in § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 charakterisirten Straßen den bestehenden Vorschriften über die Anwendung breiter Radfelgen zu unterwerfen. Se. Majestät der König haben sich in der Allerhöchsten Cabinets- Ordre vom 20. August d. J. hiermit einverstanden zu erklären geruht. Wegen Einführung des Instituts der Bezirksstraßen in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen haben bereits erforderliche Vorbereitungen und Verhandlungen stattgefunden.

14. Ausbau einer aus dem Rheintale nach dem Süden Deutschlands füh- renden Eisenbahn mit vor- zugsweiser Berücksichtigung des die Linie durch das Wuppertal festhaltenden Project's.

Nach einer mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Herrn Ministers für Han- del, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemachten Mittheilung, sind die über den Gegenstand des Antrages schwebenden Verhandlungen zur definitiven Beschlußnahme noch nicht reif; die Staatsregierung wird indessen die Beendigung der nothwendigen Erörterungen mit Interesse sich angelegen sein lassen.

15. Antrag, daß zum Aus- bau einer Straße von Ba- charach nach dem Hunstük- ken die höchste Staats-Prä- mie bewilligt werden möchte.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. April d. J. für die Straße von Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinböllen eine Prämie nach dem Sage von 6000 Thlr. für die Meile zu bewilligen geruht. Die königliche Regierung hiersebst hat zwar kürzlich die Besorgniß ausgesprochen, daß mit dieser Prämie noch nicht auszureichen sein werde; das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe

und öffentliche Arbeiten hat indessen erklärt, daß deren Erhöhung nicht zu erwarten sei, da dieselbe bei der Höhe des für die beinahe 1½ Meilen lange Straßenstrecke angenommenen Bau-Aufwandes, so wie bei dem Interesse, welches die ganze Umgegend, namentlich die Stadt Bacharach, der Fabrikort Rheinböllen und die Bergwerksbesitzer des Hunsrückens bei der Anlage haben, schon hoch bemessen erscheine.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März d. J. den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, diesen Antrag abzulehnen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. März d. J. ist zu diesem Straßenbau eine Staatsprämie von 5000 Thlr. in Aussicht gestellt; der darüber hinausgehende Antrag aber abgewiesen worden.

Nach einer Anzeige der Königlichen Regierung in Düsseldorf vom 3. Juni d. J. hat der Gemeinderath von Mettmann erklärt, mit der zugesagten Prämie den Bau der fraglichen Straße nicht unternehmen zu können; die Königliche Regierung ist indessen beauftragt worden, die Verhandlungen mit dem Gemeinderathe noch fortzuführen, um, wenn möglich, zu einem günstigeren Resultat zu gelangen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. März d. J. ist der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten autorisirt worden, den auf Uebernahme der Crefeld-Neermonder Straße als Bezirksstraße gerichteten Antrag abzulehnen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. März d. J. ist der Gemeinde Monzelfeld eine Prämie von 5000 Thlr. für die Meile und der Gemeinde Mühlheim eine solche von 6000 Thlr. für die Meile zur Ausführung dieses Chausseebaues bewilligt worden.

Die Verhandlungen und technischen Ermittlungen über die dieser Straße zu gebende Richtung haben noch nicht so vollständig zu Ende geführt werden können, daß Sr. Majestät dem Könige über die Petition des Provinzial-Lantages Vortrag hat gehalten werden können.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1852 diese Petition zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß die Bezirksstraße künftig den Namen Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße führen solle.

Von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mittelst Rescript vom 4. März d. J. eine Staats-Prämie von 5000 Thlr. für die Meile für den kunstmäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Düren nach Jülich zugesichert worden, welche jedoch erst für 1853 zur Disposition gestellt werden könnte. Seitdem haben Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden, namentlich auch über die einzuschlagende Straßenrichtung stattgefunden, welche erst kürzlich soweit zum Abschlusse gediehen sind, daß weitere Anträge und Vorschläge über den Ausbau der Straße haben gemacht werden können.

Der unter a erwähnte Antrag ist unter der Bedingung befürwortet worden, daß die Gemeinden vor der völligen Uebernahme der Unterhaltung alle nicht normalmäßigen Stellen der Straße umbauen und in den Stand setzen. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht erfolgt.

16. Die Uebernahme der Montjoie-Schleidener Gemeinde-Chaussee als Staatsstraße.

17. Bewilligung einer Staats-Prämie von 10,000 Thlr. zum Ausbau einer Straße zwischen Mettmann und Hochdahl.

18. Uebernahme der Crefeld-Neermonder Straße, soweit sie kunstmäßig ausgebaut ist, als Bezirksstraße.

19. Bewilligung einer Staats-Prämie von 6000 Thlr. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Mühlheim nach Monzelfeld im Kreise Berncastel.

20. Ausbau einer Straße von Zell über Kaimb nach Alf im Kreise Zell.

21. Aufnahme der Düren-Golzheimer Prämienstraße bis an die Grenze des Regierungs-Bezirktes Cöln unter die Bezirksstraßen.

22. Antrag, daß zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Heinsberg bis Jülich eine Staats-Prämie von 5000 Thlr. für die Meile und von Jülich nach Düren eine Prämie von 10,000 Thlr. für die Meile bewilligt werden möchten.

23. Antrag:
a. Die fernere Unterhaltung der von den Gemeinden ausgebauten Straßenstrecke von Düren bis

zur Bonn-Schleidener Bezirksstraße bei Euenheim auf den Bezirksstraßen-Baufond zu übernehmen;

- b. den Ausbau der Straße von Jälich nach Düren;
 c. sowie der Straße von Essig auf der Bonn-Euskirchener Bezirks-Straße über Rheinbach in directer Richtung nach Meckenheim und von da nach Gelsdorf bis Hemmessen an der Uhr und endlich
 d. von Meckenheim über Berkum nach Mehlem a. R. mittelst einer Staats-Prämie von 10,000 Thlr. für die Meile zu unterstützen.

24. Erhöhung der Prämien für den chaussemäßigen Ausbau der Straßen zwischen Straelen und Kaldenkirchen und zwischen Niedererüchten und Wassenberg.

25. Gänzlicher Erlaß der Mohnsteuer für 1850 und 1851.

Der Antrag unter b fällt mit der unter Nr. 22 erwähnten Pétition zusammen, und wird bei deren weiterer Behandlung seine Erledigung finden.

Auch über die Anträge zu c und d hat zur Zeit eine definitive Bestimmung noch nicht herbeigeführt werden können. Die Gemeinden im Regierungsbezirke Coblenz, Kreis Ahrweiler, wünschen die Straße von Rheinbach nicht über Meckenheim, sondern direct auf Gelsdorf und Hemmessen geführt zu sehen. Von Seiten des königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist eine Prämie von 6000 Thlr. für die Meile für eine Straße von Rheinbach in der Richtung auf Sinzig in Aussicht gestellt worden, mit welcher sich die Gemeinden bei Annahme der dritten Richtung auf Gelsdorf zufrieden gestellt erklärt haben, so daß der Bau wohl als einigermaßen gesichert zu betrachten sein möchte. Für diesen Fall ist kürzlich darauf angetragen worden, auch für den Ausbau einer Straße von Meckenheim nach Mehlem a. R. und von ersterem Orte bis zu der vorerwähnten Straße von Rheinbach nach Gelsdorf eine Staatsprämie von 6000 Thlr. zu bewilligen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Ordre vom 21. Juni d. J. bestimmt, daß auf eine Erhöhung der Prämien, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1846 zum chaussemäßigen Ausbau der Straßenstrecken zwischen Straelen und Kaldenkirchen und zwischen Niedererüchten und Wassenberg bewilligt worden sind, nicht einzugehen und hinsichtlich der Verleihung eines Chausséegeld-Erhebungsrechts auf den inzwischen durch die Gesesammlung publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 17. December v. J. zu verweisen sei.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist von Seiten des königlichen Finanz-Ministeriums folgender Bescheid gegeben worden:

Die innere Steuer vom Wein ist für das Jahr 1850 allgemein auf die Hälfte ermäßigt und für das Jahr 1851 unter gleicher Ermäßigung vom rothen Weine, vom weißen Weine gänzlich erlassen worden. Nach den angestellten Erörterungen hat dieser Erlaß auch in der Rheinprovinz dem Bedürfnisse hinreichend entsprochen, und es hat daher dem weiter gehenden Antrage um so weniger Folge gegeben werden können, als den hilfsbedürftigen Winzern in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier auch für jedes der genannten beiden Jahre zur Erleichterung in der Grundsteuer-Entrichtung 12,000 Thlr. bewilligt worden sind.

Coblenz, den 15. September 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz und Landtags-
 Commissarius.

gez. v. Kleist-Netzow.